

Kreis Ludwigsburg

Gemeinde Ingersheim

Gemarkung Großingersheim

Zweckverband Gewerbepark  
Bietigheimer Weg

**BEBAUUNGSPLAN**

**"Gröninger Weg West"**

Umweltbericht

Umweltbericht ausgearbeitet:  
Bietigheim-Bissingen, den 12.05.2014

Rauschmaier Ingenieure GmbH  
Beratende Ingenieure für  
Bau- und Vermessungswesen  
Tannenbergsstraße 43  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon 07142-9532-0

Umweltbericht überarbeitet:  
Bietigheim-Bissingen, den 06.10.2014

Rauschmaier Ingenieure GmbH

## **Inhalt**

### **1. Beschreibung des Planvorhabens**

- 1.1 Lage im Raum
- 1.2 Art und Umfang des Planvorhabens und Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans
- 1.3 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich
- 1.4 Darstellung der wichtigsten geprüften andersweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

### **2. Beschreibung der Prüfmethode**

- 2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchung
- 2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

### **3. Übergeordnete Vorgaben**

- 3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte
- 3.2 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

### **4. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft - Bestandsbewertung**

- 4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 4.2 Naturräumliche Lage und Nutzungen
- 4.3 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter
  - 4.3.1 Schutzgut Mensch
  - 4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 4.3.3 Schutzgut Boden
  - 4.3.4 Schutzgut Wasser
  - 4.3.5 Schutzgut Klima und Luft
  - 4.3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - 4.3.7 Schutzgut Landschaft

### **5. Eingriffe in Natur und Landschaft**

- 5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose / Prognose Planfall)
- 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung
  - 5.2.1 Planungsvorhaben
  - 5.2.2 Umweltauswirkungen

### **6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft**

- 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs
- 6.2 Flächenbilanzierung
- 6.3 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs
- 6.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
  - 6.4.1 Schutzgut Boden
  - 6.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 6.4.3 Schutzgut Wasser
  - 6.4.4 Schutzgut Landschaft
  - 6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

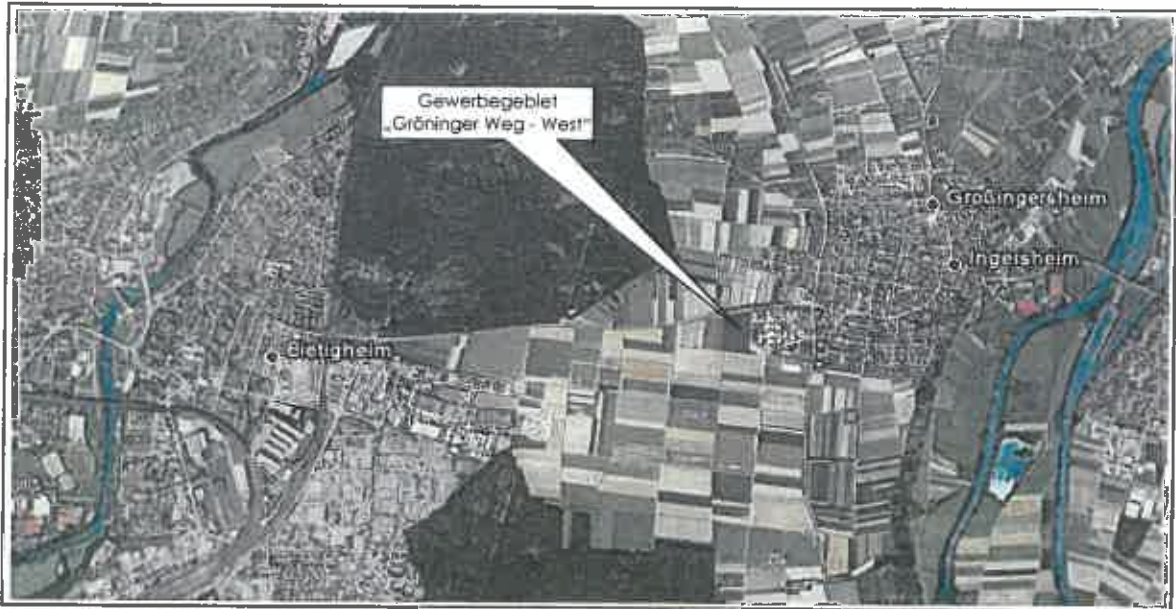
### **7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

### **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## 1. Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsausgang des Ortsteils Großingersheim südlich der Bietigheimer Straße L 1125 und im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Gröninger Weg“ bzw. „Bietigheimer Weg“.



Quelle: Luftbild aus Google-earth (Abfrage vom 24.02.2009)

### 1.2 Art und Umfang des Planvorhabens und Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Aussagen zu Art und Umfang des Planvorhabens und den Festsetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Gröninger Weg - West“ dargelegt.

### 1.3 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Das Vorhaben bewirkt eine Erweiterung der Gewerbebebauung am westlichen Ortsrand des Ingersheimer Ortsteils Großingersheim. Der Einwirkungsbereich beschränkt auf das Untersuchungsgebiet zzgl. der Sichtbeziehungen.

### 1.4 Darstellung der wichtigsten geprüften andersweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

Standortalternativen scheiden aus, da Ingersheim nur zwei Gewerbegebiete für den örtlichen Bedarf hat und dasjenige im Neckartal von Landschaftsschutzgebieten umgeben und daher nicht erweiterbar ist.

## **2. Beschreibung der Prüfmethode**

### **2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchung**

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Schwerpunkte der Untersuchung berücksichtigen insbesondere den Flächenverbrauch durch die Ausweitung der Gewerbebebauung.

### **2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden**

In einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die von der geplanten Baumaßnahme ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und Eingriffskompensation notwendigen Maßnahmen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LFU 2000), den Hinweisen und Materialien zum Ökokonto in Baden-Württemberg" (LFU 2005), der Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW 2010) sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden- Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 01.04.2011. Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt getrennt nach den Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich am oben genannten Leitfaden.

Zur Bewertung werden 5 Stufen unterschieden:

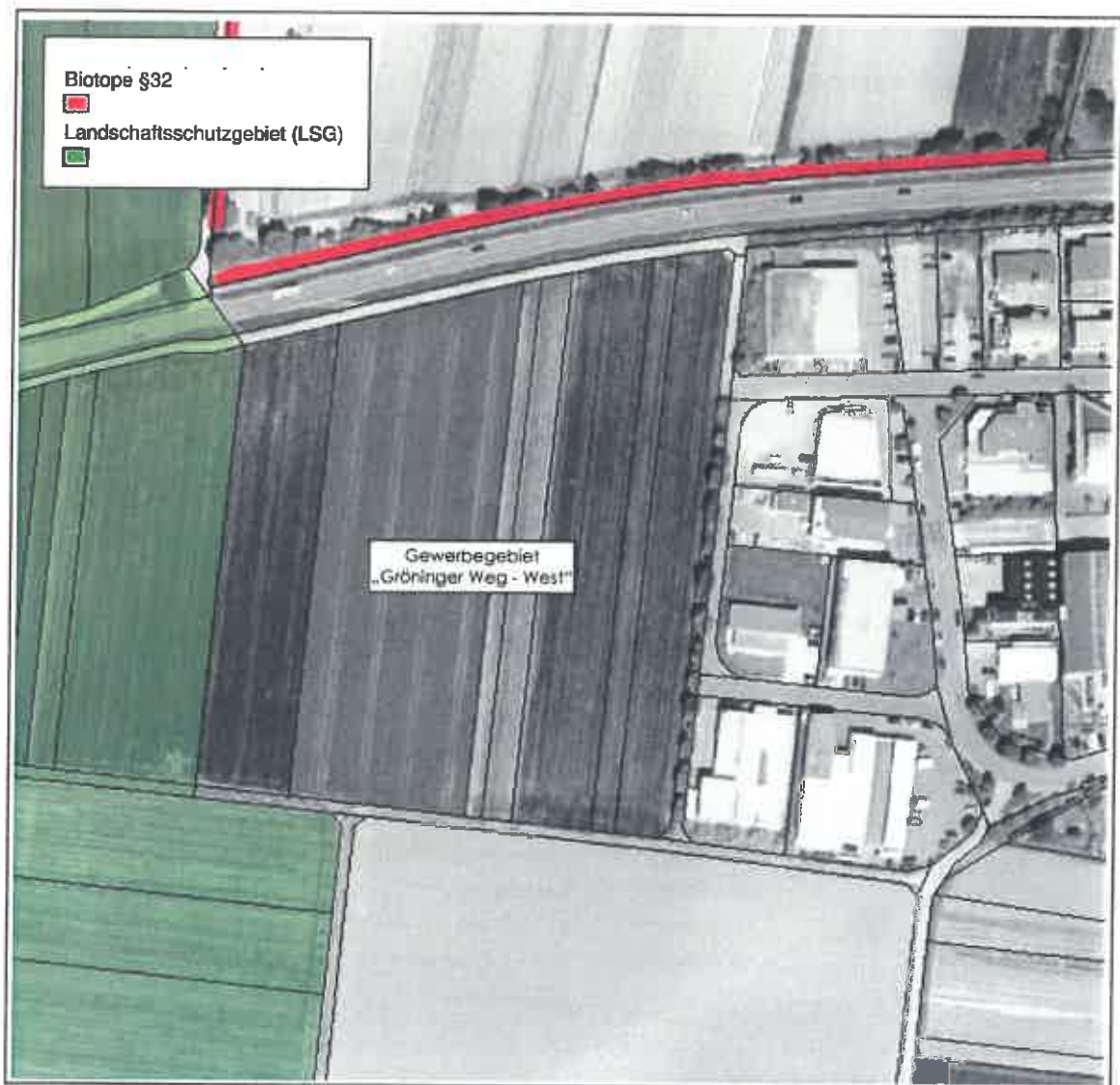
- Stufe A → sehr hoch
- Stufe B → hoch
- Stufe C → mittel
- Stufe D → gering
- Stufe E → sehr gering

### 3. Übergeordnete Vorgaben

#### 3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte sind von den Planungen nicht direkt betroffen. Die nachfolgende Übersicht gibt die Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebiets wieder.

Südlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.18.062 „Enztal zwischen Biefenheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ an das Untersuchungsgebiet. Des Weiteren sind nördlich der L 1125 nach §32 NatSchG geschützte Biotopflächen vorhanden (Biotop-Nr. 170211183317 „Feldhecken und -gehölze N L 1125 W Großingersheim“).



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 12.05.2014)

#### 3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro ÖPF durchgeführt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans.

## 4. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft – Bestandsbewertung

### 4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum wird wie folgt abgegrenzt:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| - Vorhabensraum     | → Flächen im Geltungsbereich des B-Planes                            |
| - Eingriffsraum     | → Flächen im Geltungsbereich des B-Planes zzgl. der Sichtbeziehungen |
| - Kompensationsraum | → Gemarkung Ingersheim   |

### 4.2 Naturräumliche Lage und Nutzungen (Charakterisierung von Natur und Landschaft)

#### Gebietscharakterisierung







Das ca. 3,4 ha große Gelände des geplanten Baugebiets liegt am westlichen Ortsrand von Ingersheim und besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie versiegelten Straßen und Wegen. Während sich im Osten des Gebiets die bestehende Bebauung von Ingersheim anschließt, ist im Norden die Landesstraße 1125 Teil des Geltungsbereichs. Ansonsten begrenzen im Westen und Süden landwirtschaftliche Flächen das Gebiet. Den südwestlichen Rand des Plangebiets tangiert eine 110 KV - Freileitung. Das Plangebiet wird zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westteil sind einige best. Bauflächen sowie die bestehende Ortsrandeingrünung des angrenzenden Gewerbegebiets im Geltungsbereich des B-Plans enthalten.



Blick in Richtung Westen:  
Ausgeräumte Ackerflächen des Untersuchungsgebiets  
mit tangierender 110 KV-Freileitung im Hintergrund

**Bestand:**



Flächentyp	Flächengröße
 Acker	27.860,0 m <sup>2</sup>
 Wirtschaftsweg (versiegelt)	605,0 m <sup>2</sup>
 Wirtschaftsweg (Gehölz)	620,0 m <sup>2</sup>
 Grünfläche	1.742,0 m <sup>2</sup>
 Verkehrsflächen	1.815,0 m <sup>2</sup>
 Bestehende Bauflächen	1.208,0 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>33.850,0 m<sup>2</sup></b>

### 4.3 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

#### 4.3.1 Schutzgut Mensch

Einstufung	Bewertungskriterien	vorhanden
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sehr hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldqualität (z.B. Gärten, wohnumfeldprägende Landschaftsräume)</li> <li>▪ Sehr hohe Aufenthaltsqualität (z.B. gut besuchte Plätze, Grünanlagen)</li> <li>▪ Sehr hohe Bedeutung für Erholung und Freizeit</li> <li>▪ Sehr hohe Bedeutung für soziale und kulturelle Kommunikation</li> </ul>	- - - -
<b>Stufe B</b> (hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldqualität (z.B. Gärten, wohnumfeldprägende Landschaftsräume)</li> <li>▪ Hohe Aufenthaltsqualität (z.B. gut besuchte Plätze, Grünanlagen)</li> <li>▪ Hohe Bedeutung für Erholung und Freizeit</li> <li>▪ Hohe Bedeutung für soziale und kulturelle Kommunikation</li> </ul>	- - - -
<b>Stufe C</b> (mittel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mittlere Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldqualität</li> <li>▪ Mittlere Aufenthaltsqualität</li> <li>▪ Mittlere Bedeutung für Erholung und Freizeit</li> <li>▪ Mittlere Bedeutung für soziale und kulturelle Kommunikation</li> </ul>	- - - -
<b>Stufe D</b> (gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldqualität</li> <li>▪ Geringe Aufenthaltsqualität</li> <li>▪ Geringe Bedeutung für Erholung und Freizeit</li> <li>▪ Geringe Bedeutung für soziale und kulturelle Kommunikation</li> </ul>	- <b>ja</b> - -
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sehr geringe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldqualität</li> <li>▪ Sehr geringe Aufenthaltsqualität</li> <li>▪ Sehr geringe Bedeutung für Erholung und Freizeit</li> <li>▪ Sehr geringe Bedeutung für soziale und kulturelle Kommunikation</li> </ul>	<b>ja</b> - <b>ja</b> <b>ja</b>



---

### Berechnung des Mittelungspegels $L_{m,T}$ und $L_{m,N}$

---

**Grundlage:** - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS - 90, Ausgabe 92  
 - Erlaß des MWMV Nr. 62/1841/19 vom 15. August 1977  
 - DIN 18005, vom Mai 1987

**Vorwerte:** aus der Straßenverkehrszählung 2005, Landesstraßen  
<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1194861/index.html>  
 Ingersheim ist in den Lärmkarten der LÜBW noch nicht erfasst.

DTV -	$M_T =$	834 Kfz/h
DTV -	$M_N =$	133 Kfz/h
Prozentualer LKW - Anteil	$P_T =$	6,2 %
Prozentualer LKW - Anteil	$P_N =$	8,8 %
zulässige Geschwindigkeit	$V =$	70 km/h

**Unveränderliche Werte:**

$$L_{m,T} = 37,3 + 10 \lg [ M_T ( 1 + 0,082 \times p ) ] = 68,3 \text{ dB(A)}$$

$$L_{m,N} = 37,3 + 10 \lg [ M_N ( 1 + 0,082 \times p ) ] = 60,9 \text{ dB(A)}$$

Korrektur Straßenoberfläche  $L_{str0}$  Tab. 2 = ..... dB(A)

Zuschlag für Störwirkungen  $L_K$  Tab. 6 = ..... dB(A)

Zuschlag für Steigungen  $< 5\% L_{stg}$  Tab. 3 = ..... dB(A)

Korrektur  $L_v$  Bild 4 = [  $(23-3,5 \sqrt{p+0,2 \times p}) (\lg v - 2)$  ] tags = -2,1 dB(A)

Korrektur  $L_v$  Bild 4 = [  $(23-3,5 \sqrt{p+0,2 \times p}) (\lg v - 2)$  ] nachts = -1,8 dB(A)

Korrektur  $L_S$  Bild 19 = - [  $-13,8+3,5y+y^2/2$  ] mit  $y = \lg(s^2+H^2/m^2)$  = ..... dB(A)

Summe der unveränderlichen Werte  $L_{r,T}$  = 66,2 dB(A)

Summe der unveränderlichen Werte  $L_{r,N}$  = 59,1 dB(A)

**Orientierungswerte der DIN 18005 /2002 für gewerbliche Flächen** tags 65 dB(A),  
 nachts 55 dB(A).

### 4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bestandsbewertung erfolgt über die vorhandene Biotopstruktur. Bewertungskriterien sind hier nicht nur Zustand und Alter von Biotopen sondern auch deren Lebensraumeignung für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Für die Bestandsbewertung wird nur der für die Eingriffsregelung relevante Bereich des B-Plans herangezogen.

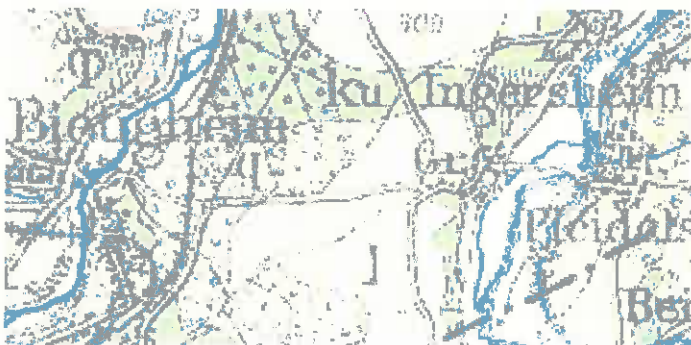
Wertstufe/ Basismodul	Wertstufe/ Feinmodul	Biotoptyp	Code	Fläche in m²
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<b>33-64</b>	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung</b> nicht vorhanden		
<b>Stufe B</b> (hoch)	<b>17-32</b>	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung</b> nicht vorhanden		
<b>Stufe C</b> (mittel)	<b>9-16</b> 16	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung</b> Gehölz	42.20	620,0
<b>Stufe D</b> (gering)	<b>5-8</b> 6	<b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung</b> Hausgarten	60.60	362,0
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<b>1-4</b>	<b>keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung</b>		
	4	Acker	37.10	27.860,0
	4	Grünfläche	60.50	1.742,0
	1	Versiegelte Verkehrsfläche (Straße, Weg)	60.20	2.420,0
	1	Bestehende Bauflächen	60.10	846,0

### 4.3.3 Schutzgut Boden

Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt oder bestehen aus versiegelten Verkehrsflächen. Es handelt sich dabei um vorwiegend hochwertige Böden (Bodenschätzung L 3 L6 76/85). Altlasten sind keine bekannt und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht zu erwarten. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit:

Einstufung	Bodenfunktionen	vorhanden
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>▪ Eignung als Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>▪ Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>▪ Eignung als Standort für natürliche Vegetation</li> </ul>	- <b>ja</b> <b>ja</b> -
<b>Stufe B</b> (hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>▪ Eignung als Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>▪ Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>▪ Eignung als Standort für natürliche Vegetation</li> </ul>	<b>ja</b> - - -
<b>Stufe C</b> (mittel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>▪ Eignung als Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>▪ Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>▪ Eignung als Standort für natürliche Vegetation</li> </ul>	- - - -
<b>Stufe D</b> (gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>▪ Eignung als Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>▪ Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>▪ Eignung als Standort für natürliche Vegetation</li> </ul>	- - - -
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>▪ Eignung als Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>▪ Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>▪ Eignung als Standort für natürliche Vegetation</li> </ul>	- - - -

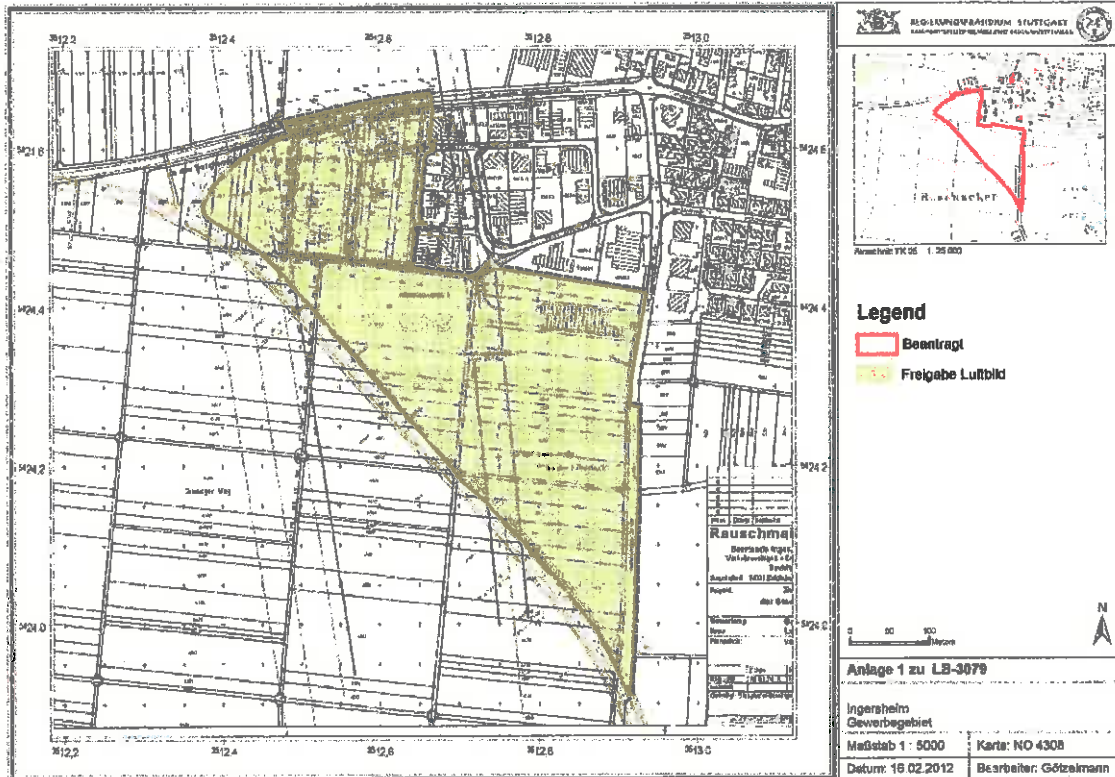
#### Geologie: Auszug aus der geologischen Karte von Baden-Württemberg 4. Aufl. 1962 1:200.000



Das Plangebiet befindet sich gemäß geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen der Gipskeuperformation, die von Löss oder Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind. Verkarstungserscheinungen, wie Erdfälle durch unterirdische Sulfatgesteinslösung sind nicht gänzlich auszuschließen. Diese können von Lockergestein so überdeckt sein, dass sie an der Oberfläche nur durch weitere Untersuchungen erkannt werden können. Der tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsboden kann saisonal schwinden (wenn er austrocknet) oder quellen (wenn er wieder befeuchtet wird).

### Kampfmittel:

Für das in der Karte dargestellte Gebiet wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit den nachfolgend aufgeführten Luftbildern durchgeführt. Diese Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Die Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden.





#### 4.3.4 Schutzgut Wasser

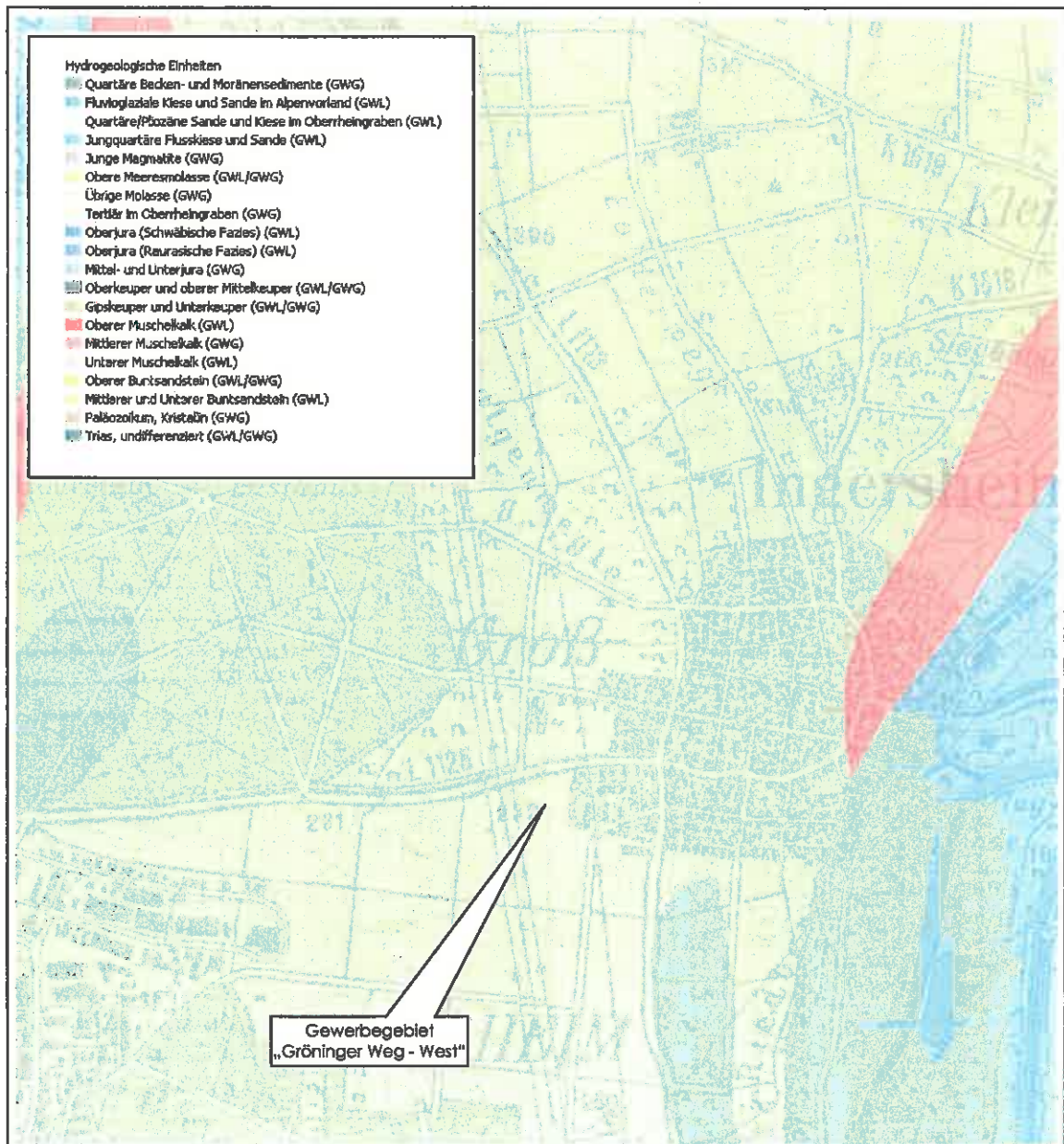
Oberflächenwasser:

Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Das Niederschlagswasser fließt größtenteils oberirdisch in nordwestlicher Richtung ab.

Grundwasser:

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Löß- und Lößlehmböden als Überlagerung von Gipskeuper- und Unterkeuperschichten (Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters) ist von einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

#### Hydrogeologische Einheiten



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 12.05.2014)

Bewertung für das Teilschutzgut Grundwasser:

Einstufung	Bewertungskriterien		vorhanden
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	RWg d	Schotter des RIB-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter	
<b>Stufe B</b> (hoch)	h RWg g s pl	junge Talfüllungen Schotter d. RIB-Würm-Komplexes Außerhalb großer Talsysteme Schotter, ungegliedert jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Pliozän-schichten	mku tj fiH ox2 sm
<b>Stufe C</b> (mittel)	u tv OSMc sko joo jom ox kms km4	Umlagerungssedimente interglazialer Querkalk, Traverfin Alpine Konglomerate, Juranagelfuh Süßwasserkalke Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) Oxford-schichten Sandsteinkeuper Stubensandstein	km2 km1 kmt ku mo mu m sz
<b>Stufe D</b> (gering)	pm oi mi OSM BM OMM USM tMa jm ju ko km3u mm so r dc Ma	Grundwassergeringleiter I Moränensedimente Oligozän-Schichten Miozän-Schichten Obere Süßwassermolasse Brackwassermolasse Obere Meeresmolasse Untere Süßwassermolasse Tertiäre Magmatite Mitteljura, ungegliedert Untejura Oberkeuper Untere Bunte Mergel Mittlerer Muschelkalk Oberer Buntsandstein Rotliegendes Devon-Karbon Paläozoische Magmatite	Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters plo BF ht OSM BM OMM USM
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	eo al1 Me bj2,cl km5	Grundwassergeringleiter II Eozän-Schichten Opalinuston Metamorphe Gesteine Oberer Braunjura (ab delta) Knollenmergel	Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters b

#### 4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Einstufung	Bewertungskriterien	vorhanden
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siedlungsrelevante Kaltluftbahnen</li> <li>▪ Steilhänge in Siedlungsnähe (&gt;5° bzw. 8,5% Neigung)</li> <li>▪ Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe)</li> <li>▪ Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald</li> </ul>	-
<b>Stufe B</b> (hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete ( Neigung 2°-5° bzw. 3,5 - 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in die Siedlungsflächen fortgeleitet)</li> <li>▪ Alle übrigen Kaltluftbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz), lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen(z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen)</li> <li>▪ Immissionsschutzpflanzungen</li> </ul>	-
<b>Stufe C</b> (mittel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)</li> <li>▪ Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen</li> </ul>	- <b>ja</b>
<b>Stufe D</b> (gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete</li> </ul>	-
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastete Gewerbegebiete</li> </ul>	-

Die Flächen sind leicht nach Südosten geneigt, jedoch so schwach, dass die dort entstehende Kaltluft nicht in die Siedlungsbereiche einfließen und dort klimatisch wirksam werden könnte. Außerdem würde sie durch die Biefzheimer Straße und den dortigen Verkehr verwirbelt und in ihrer Wirksamkeit geschädigt.

#### 4.3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt direkt nördlich eines - wohl hallstattzeitlichen - Grabhügelfeldes, welches durch die Luftbildarchäologie (zuletzt 2007) nachgewiesen wurde. Die in den Luftbildern sichtbaren Bodenverfärbungen deuten auf mehrere sehr große Grabhügel hin, die allerdings mittlerweile durch Überpflügung bereits stark abgeflacht bzw. zerstört sein dürften.

Am 14.08.2012 wurde daher ein Baggerschnitt auf dem Flst. 4565 von der Firma Hubele durchgeführt, für das Regierungspräsidium Stuttgart war Herr Szymanski vor Ort. Es konnten keine Scherben, Knochen oder dergleichen gefunden werden und es gab auch keine weiteren Anzeichen für Grabhügel.

Zudem kontrollierte am Nachmittag des gleichen Tages ein weiterer Kollege sowohl das Flst. 4565 als auch Teilflächen des Bebauungsplans Gröninger Weg West mit einem Metalldetektor; dieser konnte ebenfalls nichts entdecken.

Weitere Maßnahmen sind daher derzeit nicht vorgesehen.



#### 4.3.7 Schutzgut Landschaft

Einstufung	Bewertungskriterien	vorhanden
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<b>Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z.B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald; sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam; liegen an natürlichen oder naturnahen Gewässern mit entsprechendem naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende, historische Alleen; Gehölze oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände; markante geländemorphologische Ausprägungen; naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen)</li> <li>- Störungen sehr gering bis fehlend</li> <li>- Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 2, Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	-
<b>Stufe B</b> (hoch)	<b>Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden, jedoch weniger stark ausgeprägt wie zuvor (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Flächen in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex, Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze, reliefiertes Gelände)</li> <li>- Geringe Störungen vorhanden</li> <li>- Erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	-
<b>Stufe C</b> (mittel)	<b>Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen, stark durchgrünter Siedlungsraum, eindeutig orts- oder regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)</li> </ul>	-
<b>Stufe D</b> (gering)	<b>Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung, wenige landschaftstypische Merkmale sind jedoch noch vorhanden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch-ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restfläche von Stufe B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.), Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (starke visuelle Beeinträchtigungen oder Lärmbelastungen gegeben)</li> </ul>	Ja
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<b>Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störung (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch-ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad, Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle Beeinträchtigungen oder Lärmbelastungen gegeben)</li> </ul>	-

## **5. Eingriffe in Natur und Landschaft**

### **5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose / Prognose Planfall)**

Bei Umsetzung der Planungen geht die landwirtschaftlich nutzbare Fläche dauerhaft verloren. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich somit grundlegend. Einerseits entstehen zusätzliche Belastungen durch die geplante Bebauung und Versiegelung. Andererseits besteht im Rahmen des geplanten Vorhabens die Möglichkeit mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen den Ortsrand langfristig zu gestalten und zu sichern.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

### **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

#### **5.2.1 Planungsvorhaben**

Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet soll mit der Planung dringend benötigte Gewerbebauflächen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Mit dem geplanten Gewerbegebiet „Gröninger Weg - West“ wird diesem Interesse nachgegangen.

Detaillierte Aussagen zu Art und Umfang des Planvorhabens und der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Gröninger Weg - West“ dargelegt.

#### **5.2.2 Umweltauswirkungen**

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Schutzgüter dargestellt.

Die Schutzgüter erfahren bei Umsetzung der Planungen unterschiedliche Formen der Beeinträchtigung. Dabei wird in Auswirkungen während der Bauphase und dauerhafte Wirkungen unterschieden.

Zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie z.B. Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Lärm und Schadstoffemission des Baustellenverkehr, können ebenso Beeinträchtigungen hervorrufen, wie die eigentliche spätere Nutzung als Baugebiet.

Dauerhafte Veränderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden als anlagebedingte Wirkungen betrachtet. Die Auswirkungen während des Betriebes sind als nutzungsbedingte Wirkungen zu bezeichnen.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden:

- geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit

⇒ vorübergehende Auswirkungen während der Bauphase

Wirkungen	Schutzgut	Boden	Wasser	Tiere und Pflanzen	Landschaft	Klima und Luft	Mensch	Kultur- u. sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage von Bauteileinrichtungen (Lager- und Betriebsplätze, Baustraßen und Auffüllungen, Lichtregelanlagen u.a.)</li> </ul>	Die Bauteileinrichtungen und der Baubetrieb führt in der Regel zu reversiblen Bodenverdichtungen, teilweise wird jedoch die Bodenstruktur völlig zerstört. Daraus resultiert der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen	Durch die Anlage von Bauteileinrichtungen (z.B. Lagerplätze und Baustraßen) und der damit verbundenen temporären Versiegelung wird die Grundwasserneubildung verringert	Durch die Anlage von Bauteileinrichtungen (z.B. Lager- und Betriebsplätze, Baustraßen) werden Biotope beeinträchtigt und können teilweise völlig zerstört werden	Zeitweilige visuelle Störung des Landschafts- bzw. Ortsrandbildes durch die Bauteileinrichtungen	Bei Baustofflagerflächen kann es zu Staubbelastungen kommen	Es ist von einer erhöhten Staubbelastung während der Bauphase auszugehen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Betrieb von Baumaschinen</li> </ul>	Baumaschinen können Schadstoffbelastungen bzw. einen Schadstoffeintrag verursachen (z.B. Öl, Benzin, Staub)	Baumaschinen können Schadbelastungen bzw. einen Schadeintrag verursachen (z.B. Öl, Benzin, Staub)	Baumaschinen verursachen während der Bauphase ein starkes Ansteigen des Verkehrslärms und fügen im Fahrbetrieb Schäden der Pflanzen- und Tierwelt zu		Beim Einsatz von Baumaschinen und Baustoffen kommt es zu Staub- und Schadstoffbelastungen (Abgasemissionen)	Es ist von einer erhöhten Lärm-entwicklung, einer erhöhten Staubb- und Schadstoffbelastung sowie einer Geruchsbelästigung während der Bauphase auszugehen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Baugrundentwässerung</li> </ul>	Durch Drainagen bei den Baugruben können Änderungen in der Bodenstruktur, hervorgerufen durch den geänderten Bodenwasserhaushalt, auftreten	Durch Drainagen bei den Baugruben kann kurzfristig der Grundwasserspiegel absinken						
<b>Bewertung</b>	→ mittlere Erheblichkeit	→ mittlere Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	

=> dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen (Gebäude, Straßen, Erschließungseinrichtungen)								
Wirkungen	Schutzgut	Boden	Wasser	Tiere und Pflanzen	Landschaft	Klima und Luft	Mensch	Kultur- u. sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme</li> <li>Versegelung von Flächen</li> <li>Teilverseglung von Flächen</li> </ul>		<p>Die Versiegelungen, Verdichtungen und Umschichtungen führen bei Realisierung der Planung auf einem Großteil der Bauflächen zum Verlust nahezu aller Bodenfunktionen</p>	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu großflächigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist</p> <p>Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen</p> <p>Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht</p>	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen tritt ein Verlust an Biotopstrukturen ein</p> <p>Insgesamt tritt ein Verlust von Lebensraum ein</p>	<p>Dauerhafte Änderung des Landschaftsbildes durch die zusätzliche Bebauung der Flächen</p>	<p>Durch die Bebauung verändert sich das Kleinklima, z.B. durch die Abgabe von Luftbelastungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte natürliche Abkühlung, externe Energiezufuhr und die verringerte Verdunstung und Entstehung von Wärmeeinseln durch Wärmeumsatz</p>		
<b>Bewertung</b>		<p>Bei Vollversiegelung der Flächen: -&gt; hohe Erheblichkeit</p> <p>Bei Teilversiegelung der Flächen: -&gt; mittlere Erheblichkeit</p>	<p>Bei Vollversiegelung der Flächen: -&gt; hohe Erheblichkeit</p> <p>Bei Teilversiegelung der Flächen: -&gt; mittlere Erheblichkeit</p>	<p>Verlust von Strukturen mit geringer Wertigkeit: -&gt; geringe Erheblichkeit</p>	-> geringe Erheblichkeit	-> mittlere Erheblichkeit		

⇒ dauerhafte nutzungsbedingte Auswirkungen (Folgewirkungen)

Wirkungen	Schutzgut	Boden	Wasser	Tiere und Pflanzen	Landschaft	Klima und Luft	Mensch	Kultur- u. sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehr</li> </ul>		Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt zu einem Ansteigen der Schadstoffbelastungen bzw. des Schadstoffeintrags (z.B. Öl, Benzin, Staub)	Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt zu einem Ansteigen der Schadstoffbelastungen bzw. des Schadstoffeintrags (z.B. Öl, Benzin, Staub)	Durch den zusätzlichen Verkehrsrärm werden weitere Tierarten beeinträchtigt		Durch den zusätzlichen Verkehr steigt die Staub- und Schadstoffbelastung an	Es ist von einer erhöhten Lärmbelastung auszugehen	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beleuchtung</li> </ul>		-	-	Die zusätzliche Beleuchtung übt eine Lockwirkung auf Insekten aus, was zu Tierverlusten führen kann	Durch die zusätzliche Bebauung können visuelle Störeffekte z.B. durch Blendwirkung der Fassaden auftreten	-	Durch die zusätzliche Bebauung können visuelle Störeffekte durch Blendwirkung der Fassaden auftreten	-
<b>Bewertung</b>		→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	→ geringe Erheblichkeit	-

**6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft**

**6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs**

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot von geplanten Vorhaben Rechnung zu tragen. Hierbei wird in Maßnahmen zur baubedingten und zur anlage- bzw. betriebsbedingten Vermeidung und Minimierung unterschieden.

Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Klima und Luft	Schutzgut Mensch, Sach- u. Kulturgüter
⇒ <b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung während der Bauphase (anlage- und betriebsbedingt)</b>					
Umweltgerechte Planung und Überwachung der Baustelleneinrichtungen und des Baubetriebes	Umweltgerechte Planung und Überwachung der Baustelleneinrichtungen und des Baubetriebes	Anwendung der DIN 18920 für angrenzende Vegetationsstrukturen	Verringerung von visuellen Störungen durch die Baustelleneinrichtungen	Verringerung der Schadstoffimmissionen	Umweltgerechte Planung und Überwachung der Baustelleneinrichtungen und des Baubetriebes
⇒ <b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach der Durchführung (anlage- und betriebsbedingt)</b>					
Verringerung des Flächenverbrauchs auf das unabdingbare Maß Anstreben eines Erdmassenausgleichs im Baugebiet Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Wiederherstellung der Flächenfunktionen bei unbebauten Flächen nach Durchführung der Erdmodellierungen Bauwerke mit Dachbegrünung	Verringerung des Flächenverbrauchs auf das unabdingbare Maß Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Entwässerung im Trennsystem, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser wird getrennt abgeleitet, das Regenwasser wird vor der Ableitung in den Regenwasserkanal in einer Rigole gepuffert Bauwerke mit Dachbegrünung	Verringerung des Flächenverbrauchs auf das unabdingbare Maß Wiederherstellung der Flächenfunktionen bei unbebauten Flächen nach Durchführung der Erdmodellierungen Verwendung von Natrium-Dampflampen bei der Beleuchtung Einbindung der geplanten Bebauung in die Umgebung mittels standortgerechter Bepflanzung Bauwerke mit Dachbegrünung	Einbindung der geplanten Bebauung in die Umgebung mittels standortgerechter Bepflanzung Bauwerke mit Dachbegrünung	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei der Pflege von Grünflächen Rückschnitt von Gehölzen nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und dem Nachbarschaftsrecht Begrünung der Baumaßnahme, Baum- u. Strauchpflanzungen Bauwerke mit Dachbegrünung	-

## 6.2 Flächenbilanzierung

Wertstufe/ Basismodul	Wertstufe/ Feinmodul	Biotoptyp	Code	Fläche Bestand in m <sup>2</sup>	Fläche Planung in m <sup>2</sup>
<b>Stufe A</b> (sehr hoch)	<b>33-64</b>	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung</b> nicht vorhanden			
<b>Stufe B</b> (hoch)	<b>17-32</b>	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung</b> nicht vorhanden			
<b>Stufe C</b> (mittel)	<b>9-16</b>	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung</b>			
	14	Pfg 1 (Gehölz)	42.20	-	1.961,0
	16	Wirtschaftsweg (Gehölz)	44.20	620,0	-
<b>Stufe D</b> (gering)	<b>5-8</b>	<b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung</b>			
	6	Pfg 2 (Gehölz)	60.60	-	1.783,0
	6	Bestehende Hausgärten	60.60	362,0	-
<b>Stufe E</b> (sehr gering)	<b>1-4</b>	<b>keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bed.</b>			
	4	Acker	37.10	27.860,0	-
	4	Straßenbegleitgrün / Grünfläche	60.50	1.742,0	1.869,0
	4	Zierrasen	33.80	-	1.311,0
	1	Versiegelte öffentl. Verkehrsfläche (Straße, Weg)	60.20	2.420,0	6.710,0
	1	Versiegelte private Verkehrsfläche	60.20	-	1.546,0
	2	Wasserdurchlässige private Verkehrsfläche	60.23	-	1.546,0
1	Von Bauwerken bestandene Flächen	60.10	-	17.124,0	
	1	Bestehende bebaute Flächen	60.10	846,0	-
<b>Summe</b>				<b>33.850,0</b>	<b>33.850,0</b>

## 6.3 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

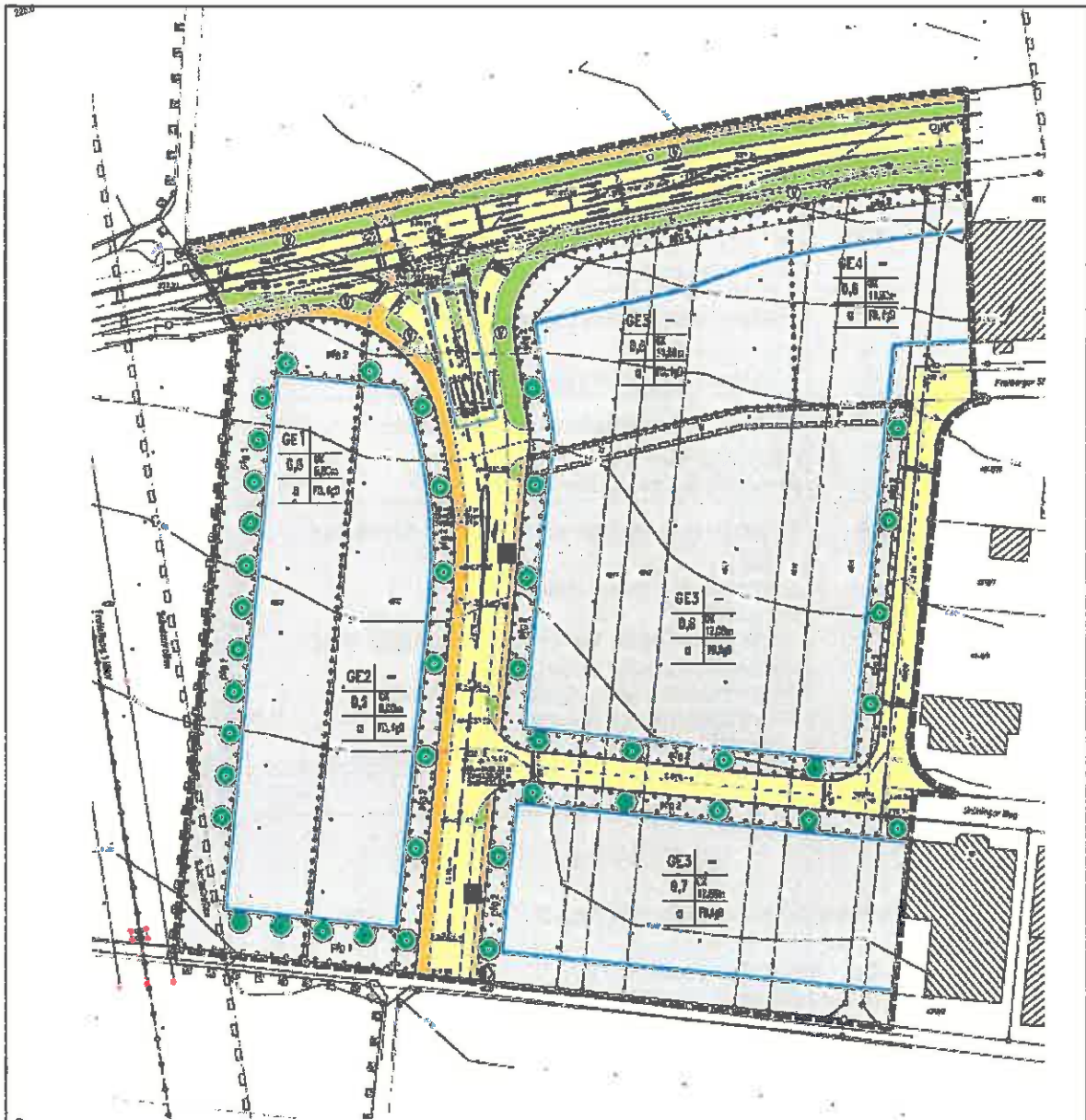
Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind innerhalb einer angemessenen Frist unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommene Berechnung ergibt, dass sich beim Schutzgut „Boden“ ein Defizit von 307.944 Ökopunkten und beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ein Überschuss von 45.971 Ökopunkten ergibt. Insgesamt lässt sich ein Defizit von 261.973 Ökopunkten feststellen.

### Externe Kompensationsmaßnahmen:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind der Untersuchung zu planexternen Ersatzmaßnahmen des Büros Bässler zu entnehmen. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Planung:



Flächentyp	Flächengröße
■ Straßenbegleit-/Verkehrsgrün (Grünfläche)	1.869,0 m <sup>2</sup>
▨ Versiegelte öffentl. Verkehrsfläche	6.710,0 m <sup>2</sup>
■ Versiegelte priv. Verkehrsfläche	1.546,0 m <sup>2</sup>
■ Wasserdurchlässige priv. Verkehrsfläche	1.546,0 m <sup>2</sup>
▨ Sträucher mit Bäumen (Pfg 1)	1.961,0 m <sup>2</sup>
■ Sträucher in Rasenfläche (Pfg 2)	892,0 m <sup>2</sup>
■ Grundstückseinfahrten (Pfg 2)	891,0 m <sup>2</sup>
■ Zierrasen	1.311,0 m <sup>2</sup>
■ Von Bauwerken bestandene Fläche	17.124,0 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>33.850,0 m<sup>2</sup></b>



## 6.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

### 6.4.1 Schutzgut Boden

Schutzgut Boden							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flurstück Nr. bzw. Fläche Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>	Nutzung	Klassenzeichen	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen NB-AW-Fp*	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Flächenwert in Ökopunkte (Sp 2 x Sp 7)
<b>A1. Ausgangszustand des Untersuchungsgebiets</b>							
4609-4615	27.860	Acker	L 3LÖ 76/85	4-3-4	3,666	14,66	408,427
-	1.742	Grünfläche	-	1-1-1	1,000	4,00	6,968
-	2.420	Verkehrsfläche	-	0-0-0	0,000	0,00	0
-	846	Bestehende Bauflächen	-	0-0-0	0,000	0,00	0
-	362	Bestehende Hausgärten	-	1-1-1	1,000	4,00	1,448
-	620	Gehölz	-	1-1-1	1,000	4,00	2,480
<b>Fläche A1:</b>						<b>Flächenwert A1:</b>	<b>419,323</b>
<b>B1. Zustand des Untersuchungsgebiets gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans</b>							
1	1.869	Straßenbegleitgrün / Grünfläche	-	1-1-1	1,000	4,00	7,476
2	6.710	Versegelte öffentl. Verkehrsfläche	-	0-0-0	0,000	0,00	0
3	1.546	Versegelte priv. Verkehrsfläche	-	0-0-0	0,000	0,00	0
4	1.546	Wasserdurchl. priv. Verkehrsfl.	-	0-1-1	0,666	2,66	4,112
5	1.961	Pfg 1 (Sträucher)	-	4-3-4	3,666	14,66	28,748
6	1.783	Pfg 2 (Sträucher in Rasenfläche)	-	4-3-4	3,666	14,66	26,138
7	1.311	Zierrasen	-	4-3-4	3,666	14,66	19,219
8	17.124	Von Bauwerken bestandene Fl.	-	0-0-0	0,000	0,00	0
9	(12.843)	Bauwerke mit Dachbegrünung	-	-	-	2	25,686
<b>Fläche B1:</b>						<b>Flächenwert B1:</b>	<b>111,379</b>
<b>Fläche B1:</b>							
<b>33.850</b>							
<b>C1. Gesamtbilanz Untersuchungsgebiet</b>							
Gesamtfächenwert B1 - Gesamtfächenwert A1							<b>-307,944</b>

### 6.4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

A1. Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes						
Teilfläche Nr.	Code (entsprechend Biotypenliste)	Biotyp (entsprechend Biotypenliste)	Fläche / Stück (m <sup>2</sup> /St.)	Wertstufe Basismodul (A-E)	Wertstufe Feinmodul (1-64)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 6)
1	37.10	Ackerland	27.860	E	4	111.440
2	60.20	Wirtschaftsweg (versiegelt)	605	E	1	605
3	42.20	Wirtschaftsweg (gehölbewachsen)	620	C	16	9.920
4	60.50	Grünfläche	1.742	E	4	6.968
5	60.20	Verkehrsfläche	1.815	E	1	1.815
6	60.60	Bestehende Hausgarten	362	D	6	2.172
7	60.10	Bestehende Bauflächen	846	E	1	846
			<b>Gesamtläche A1:</b>			<b>133.766</b>
B1. Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans						
Teilfläche Nr.	Code (entsprechend Biotypenliste)	Biotyp (entsprechend Biotypenliste)	Fläche / Stück (m <sup>2</sup> /St.)	Wertstufe Basismodul (A-E)	Wertstufe Feinmodul (1-64)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 6)
1	60.50	Straßenbegleitgrün/Verkehrsgrün (Grünfläche)	1.869	E	4	7.476
2	60.20	Versiegelte öffentl. Verkehrsfläche	6.710	E	1	6.710
3	60.20	Versiegelte private Verkehrsfläche	1.546	E	1	1.547
4	60.23	Wasserdurchlässige private Verkehrsfläche	1.546	E	2	3.092
5	42.20	Pfg 1 (Sträucher)	1.961	C	14	27.454
6	60.60	Pfg 2 (Sträucher in Rasenfläche)	1.783	D	6	10.698
7	33.80	Zierrasen	1.311	E	4	5.244
8	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	17.124	E	1	17.124
9	60.54	Dachbegrünung	(12.843)	E	4	51.372
-	45.10	Einzelbäume auf 60.60 (Pflanzgebot Pfg 2 und Zierrasen )	(51)	D	8(800)	40.800
-	45.20	Einzelbäume auf 42.20 (Pflanzgebot Pfg 1)	(15)	D	6(500)	7.500
			<b>Gesamtläche B1:</b>	<b>Gesamtlächenwert B1:</b>		<b>179.017</b>
<b>C1. Gesamtbilanz Untersuchungsgebiet</b>						<b>+45.971</b>
Gesamtlächenwert B1 - Gesamtlächenwert A1						

### 6.4.3 Schutzgut Wasser

Betroffenes Schutzgut Voraussichtliche Beeinträchtigung	Größe und Wert der betroffenen Fläche	Kompensation im Gebiet	Kompensation außerhalb	Weiterer Kompensationsbedarf Anmerkungen
<p>Verlust von Bereichen für die Grundwasserneubildung durch Versieglung, Bodenverdichtung u. Überbauung. Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versieglung, Bodenverdichtung und Überbauung: LÖB, Lößlehm</p>	<p>Stufe D → 22.114 m<sup>2</sup></p>	<p>Das wird im Trennsystem entwässert, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser werden getrennt abgeleitet. Es ist vorgesehen, das Regenwasser in einer Revisions-Rigole zu puffern, über eine Filterschicht zu reinigen und gedrosselt in den bestehenden Regenwasserkanal in der Bieleighheimer Straße einzuleiten. Der Retentionsraum beträgt ca. V=380 m<sup>3</sup> und der Drosselabfluss ca. 45 l/s Bei einem Teil der Gebäude ist eine Dachbegrünung vorgesehen</p>	<p>Nicht erforderlich</p>	<p>Im Plangebiet gehen Bereiche der Wertstufe D (geringe Wertigkeit) verloren. Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der Größe des Untersuchungsgebiets ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Nach Durchführung der Maßnahmen ist der Eingriff in das Schutzgut kompensiert.</p>

#### 6.4.4 Schutzgut Landschaft

Betroffenes Schutzgut Voraussichtliche Beeinträchtigung	Größe und Wert der betroffenen Fläche	Kompensation im Gebiet	Kompensation außerhalb	Weiterer Kompensationsbedarf Anmerkungen
<p><b>Überformung/Verlust und Veränderung von Strukturen:</b></p> <p>Ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen mit Restvegetationsstrukturen, Störung durch Kreisstraße und Freileitung</p>	<p>Stufe D → 30.584 m<sup>2</sup></p>	<p>Baugebietseingrünung auf privaten und öffentlichen Grünflächen 6.033 m<sup>2</sup></p> <p>Baumpflanzungen auf privaten Grünflächen 51 St.</p> <p>Bei einem Teil der Gebäude ist eine Dachbegrünung vorgesehen</p>	<p>Nicht erforderlich</p>	<p>Im Plangebiet gehen Bereiche der Wertstufe D (geringe Wertigkeit) verloren.</p> <p>Die vorgeschriebene Baum- und Gehölzpflanzungen im Gebiet verdecken teilweise die Baukörper der geplanten Bebauung.</p>

#### 6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Betroffenes Schutzgut Voraussichtliche Beeinträchtigung	Größe und Wert der betroffenen Fläche	Kompensation im Gebiet	Kompensation außerhalb	Weiterer Kompensationsbedarf Anmerkungen
<p>Durch die zusätzliche Bebauung verändert sich das Kleinklima, durch den zusätzlichen Verkehr steigt die Staub- u. Schadstoffbelastung an:</p> <p>Geringfügiges Ansteigen der Emissionen</p>	<p>6.033 m<sup>2</sup></p> <p>Baumplantagen auf privaten Grünflächen</p> <p>51 St.</p> <p>Bei einem Teil der Gebäude ist eine Dachbegrünung vorgesehen</p>	<p>6.033 m<sup>2</sup></p> <p>Baumplantagen auf privaten Grünflächen</p> <p>51 St.</p> <p>Bei einem Teil der Gebäude ist eine Dachbegrünung vorgesehen</p>	<p>Nicht erforderlich</p>	<p>Im Plangebiet gehen Bereiche der Wertstufe C (mittlere Wertigkeit) verloren.</p> <p>Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der Größe des Untersuchungsgebietes ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.</p> <p>Nach Durchführung der Maßnahmen ist der Eingriff in das Schutzgut kompensiert.</p>

## **7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Um die prognostizierte Entwicklung der Flächen, ihrer Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen ist im Rahmen der Bauabnahme eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Baugrundstück überprüft werden.

Zu den nachteiligen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes können auch solche Auswirkungen zählen, die erst nach der Rechtsgültigkeit entstehen oder bekannt werden und deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhersehbare Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend erfasst werden, da die Gemeinde kein umfassendes Umweltüberwachungs- oder Beobachtungssystem betreibt. Sie ist auf entsprechende Informationen der Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mitteilen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans kann in beschränktem Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplans durchgeführt werden.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gegenstand der Planungen ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Gröninger Weg“ bzw. „Bietigheimer Weg“ durch die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen am westlichen Ortsrand von Großingersheim.

Hierdurch entsteht der Verlust von ca. 3,4 ha ausgeräumter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ertragsstarken Böden. Der Standort nimmt somit sehr hohe Funktionen im Naturhaushalt und der Landwirtschaft ein. Er ist aber durch den Verkehrslärm der Bietigheimer Straße sowie durch eine tangierende Hochspannungsleitung erheblich vorbelastet. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte sind von den Planungen nicht direkt betroffen.

Bei den im Bebauungsplan auf dem Plangebiet vorgeschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen zur Herstellung einer Ortsrandeingrünung auf privater Fläche sowie von umfangreichen Baumpflanzungen im Bereich der Baugrundstücke. Die Schaffung bioklimatisch wirksamer Flächen und Vegetationsstrukturen im Plangebiet hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. Hierbei ist besonders die klimausgleichende Wirkung von Baumbeständen und die luftverbessernde Filterleistung der Blätter hervorzuheben. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird im Trennsystem abgeführt. Für das Ortsbild ergibt sich keine wesentliche Verschlechterung, das bestehende Gewerbegebiet wird lediglich weiter in die freie Landschaft verschoben und mit einer standortgerechten Eingrünung versehen.

Die Planungen beinhalten Eingriffe, die teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht vollständig ausgleichbar sind. Die Eingriffe werden soweit als möglich minimiert und können für die Schutzgüter bzw. Umweltbelange „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Wasser“, „Klima und Luft“ sowie „Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auf den Flächen des geplanten Gewerbegebiets kompensiert werden. Es verbleiben jedoch erhebliche nicht vermeidbare Eingriffe in den Funktionen des Schutzgutes „Boden“. Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommene Berechnung ergibt, dass sich beim Schutzgut „Boden“ ein Defizit von 307.944 Ökopunkten und beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ein Überschuss von 45.971 Ökopunkten ergibt. Insgesamt lässt sich ein Defizit von 261.973 Ökopunkten feststellen. Zur Kompensation der Defizite sind planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

# **Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“**

•  
Untersuchung der Tiergruppe Vögel mit spezieller  
artenschutzrechtlicher Prüfung

Ermittlung naturschutzfachlich geeigneter Bereiche  
zur Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter

•  
Bericht



**Auftraggeber**



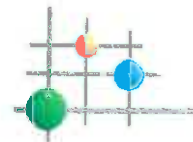
Stadt Bietigheim-Bissingen



GEMEINDE  
INGERSHEIM

**Zweckverband „Gewerbepark  
Bietigheimer Weg“**

**Auftragnehmer**



**ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG**

# **Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“**

④

Untersuchung der Tiergruppe Vögel mit spezieller  
artenschutzrechtlicher Prüfung

Ermittlung naturschutzfachlich geeigneter Bereiche  
für die Umsetzung von Maßnahmen für  
Offenlandbrüter

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. (FH) Rebecca Dennhöfer  
B.eng. (FH) Barbara Olbrich

verfasst: Ludwigsburg, 01.08.2012



.....  
Diplom-Geograph Matthias Güthler  
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

---

## **Auftraggeber**

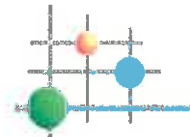


**Zweckverband „Gewerbepark  
Bietigheimer Weg“**

Postfach 9 • 74377 Ingersheim

Fon: 07142 / 97450 • fax: 07142 / 974545  
Mail: rathaus@ingersheim.de Internet: <http://www.ingersheim.de>

## **Auftragnehmer**



**ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG**  
Dipl.-Geogr. Matthias Güthler

Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 • Fax: 07141/ 298 29 55  
E-Mail: [info@oepf.de](mailto:info@oepf.de) • Internet: [www.oepf.de](http://www.oepf.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebiets</b> .....	<b>2</b>
2.1	Lage und Realnutzung .....	2
2.1.1	Schutzgebiete und -objekte .....	3
2.1.2	Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“ .....	4
<b>3</b>	<b>Methodik und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>6</b>
5.1	Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevante Habitatstrukturen .....	6
5.2	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ....	10
5.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	16
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>17</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	17
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) .....	18
<b>7</b>	<b>Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter</b> .....	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>23</b>
<b>10</b>	<b>Anhang: Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>24</b>
<b>11</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans .....	2
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Gröninger Weg West, des Untersuchungsgebiets der Brutvogeluntersuchung und des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter.....	3

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine der Tiergruppe Vögel.....	4
Tabelle 2:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens. ....	5
Tabelle 3:	Übersicht über das Vorkommen von europäischen Vogelarten.....	8

## Kartenverzeichnis (Anlage)

Karte 1:	Faunistische Untersuchung der Tiergruppe Vögel und Habitatstrukturerfassung
Karte 2:	Geeignete Bereiche zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ im Gemeindegebiet Ingersheim stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Bietigheimer Weg" dar. Die Erweiterung um ca. 2,9 ha nach Westen betrifft größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), aber auch die Gehölzbestände entlang der Westgrenze des aktuell bebauten Gewerbegebietes.

Das Landratsamt Landkreis Ludwigsburg hat in seiner Stellungnahme vom 06.03.2012 „eine qualifizierte avifaunistische Untersuchung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Offenlandbrüter-Untersuchung des Landratsamtes Ludwigsburg mit Erfassung der Einzelreviere von Feldbrütern“ gefordert. Dieser Forderung kommt das vorliegende Gutachten nach.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Tiergruppe Vögel wurde eine Brutvogelerfassung im Rahmen von fünf Begehungen durchgeführt. Zudem wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze auf Habitatstrukturen hin untersucht.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Ergänzend wurde der landwirtschaftlich genutzte an den Geltungsbereich angrenzende Raum auf naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter hin überprüft.

Der Auftraggeber (Zweckverband Gewerbepark Bietigheimer Weg) hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Gütthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Ermittlung von geeigneten Bereichen für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter beauftragt.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- amtliche Biotopkartierung
- eigene Erhebungen von April bis Juli 2012
- Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“ (Hrsg.: Landkreis Ludwigsburg)
- Entwurf Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ (Rauschmaier Ingenieure GmbH, Stand 05.10.2011)

Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:

- Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999; HÖLZINGER & BOSCHERT 2001; HÖLZINGER & MAHLER 2001, HÖLZINGER et al. 2007)

## 2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

### 2.1 Lage und Realnutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ liegt innerhalb des Gemeindegebietes Ingersheim, westlich an den Ortsteil Großingersheim anschließend. Nördlich grenzt die Landesstraße L 1125 an, östlich der „Gewerbepark Bietigheimer Weg“. Südlich und westlich des Geltungsbereichs befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

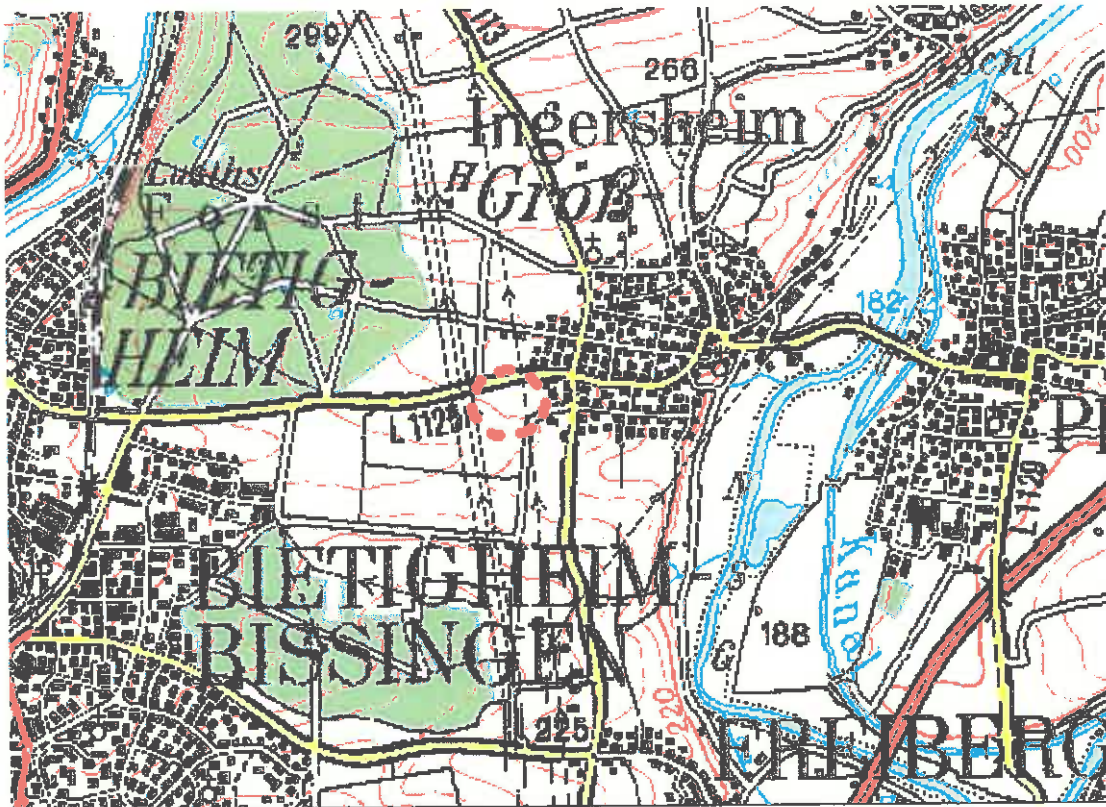


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (roter Kreis),  
Grundlage: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für  
Kartographie und Geodäsie 2002: Topographische Karte 1:100.000 Baden-  
Württemberg, unmaßstäblich.

Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker). Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumreihe mit einigen untergepflanzten Sträuchern sowie im nordöstlichen Bereich eine Hecke.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Das Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung ist ca. 15,8 ha groß. Der Untersuchungsraum für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter umfasst eine Fläche von ca. 102 ha (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Gröninger Weg West (gestrichelte rote Linie), des Untersuchungsgebiets der Brutvogeluntersuchung (gelb) und des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter (orange). Grundlage: Luftbild, unmaßstäblich.

### 2.1.1 Schutzgebiete und -objekte

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorhanden. Im Westen des geplanten Gewerbegebietes grenzt jedoch direkt das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr.:1.18.062) an. Auf der nördlichen Seite der Landesstraße L 1125 liegen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotop (Biotop-Nr.: 170211183317, Feldhecken und -gehölze N L 1125 W Großingersheim).

### 2.1.2 Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“

Im Rahmen eines Artenschutzprojektes (2000/ 2001) wurden die Ackerflächen im Landkreis Ludwigsburg in Gebiete mit hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung für den Vogelschutz in Bezug auf Offenlandbrüter eingestuft. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes der Brutvogelkartierung, die im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt wurden, lagen keine Untersuchungsergebnisse vor. Nur südlich des Suchraumes wurde ein Bereich mit geringer Bedeutung für Offenlandbrüter eingestuft.

## 3 METHODIK UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es wurden Erfassungen der Tiergruppe Vögel sowie Kartierungen potentieller Habitatstrukturen der Tiergruppe durchgeführt. Zusätzlich wurden in einer Übersichtsbegehung geeignete Flächen für Offenlandbrüter-Maßnahmen sondiert.

Für die Erhebung der Vögel erfolgten fünf Begehungen im April bis Juli 2012, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten in einer Karte festgehalten. Hinzu kamen Sichtbeobachtungen, teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Die Untersuchungen bezogen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet, das die westlich und südlich anschließenden Bereiche mit einschließt (vgl. Karte 1).

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfolgten Erfassungstermine:

Tabelle 1: Erfassungstermine der Tiergruppe Vögel.

Untersuchung	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen der Tiergruppe Vögel	09. Juli 2012
Übersichtsbegehung Flächen für Maßnahmen Offenlandbrüter	09.+10. Juli 2012
Erfassung der Tiergruppe Vögel	29. April 2012 20. Mai 2012 04. + 27. Juni 2012 16. Juli 2012

#### 4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren dargestellt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

*Baubedingte Wirkfaktoren:* Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

*Anlagebedingte Wirkfaktoren:* Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren:* Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffen Arten/ Gruppen
<b>Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse</b>		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Fällung von Bäumen/ Sträuchern im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit	• Vögel
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umweltgefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten	• Vögel
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitaten	• Vögel
Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung des Gewerbegebietes)	Entstehung neuer Habitate	• Vögel (freibrütende und höhlenbrütende Arten)
Entstehung neuer Vertikalstrukturen, die z.B. als Ansitz für Greifvögel dienen können durch Bau von Gebäuden und Anpflanzung von Gehölzen	Auslösung von Meide- und Fluchtreaktionen / Verlagerung des Revierzentrums	• Vögel (Feldlerche)
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse</b>		
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel

## 5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 5.1 Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevante Habitatstrukturen

Im Geltungsbereich wurden insgesamt 11 Vogelarten erfasst (vgl. Tabelle 3). Von den vorkommenden Arten konnten drei als Brutvogel eingestuft werden. Es handelt sich dabei um Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), die gerne Siedlungsbereiche als Bruthabitat nutzen und auch die Halboffenlandstrukturen des Geltungsbereiches als Versteckmöglichkeit bzw. Nahrungshabitat benötigen. Nester der Arten Haussperling (Kolonie) und Hausrotschwanz (Einzelnest) wurden an den direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Gebäuden des Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ gefunden. Die Amsel hatte ihr Nest in der Hecke im nordöstlichen Geltungsbereich und wurde im April beim Füttern beobachtet.

Die übrigen vorkommenden Arten im Geltungsbereich wurden als Nahrungsgäste eingestuft – der Kormoran als Durchzügler. Die Arten wurden überwiegend im Bereich der Baumreihe (Stammumfänge der Bäume von 60 cm – 130 cm) festgestellt, die sich entlang des aktuellen Siedlungsrandes befindet. In den Sträuchern, die im Bereich der Baumreihe untergepflanzt sind wurden drei Nester von freibrütenden Vogelarten gefunden – es handelt sich wahrscheinlich um Amselnester. Diese waren zum Kartierzeitpunkt nicht besetzt. Zwei der Nester sahen so aus, als wären sie lange nicht benutzt worden – es waren nur noch Reste der Nester vorhanden.



Im angrenzenden erweiterten Untersuchungsgebiet, das die landwirtschaftlichen Flächen westlich und südlich des Geltungsbereichs umschließt, konnten insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Hier wurden drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Die übrigen Arten zeigten kein revieranzeigendes Verhalten oder ähnliches, weshalb sie als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Graureiher, Grünfink, Höckerschwan und Kormoran sind im erweiterten Untersuchungsgebiet als Durchzügler zu werten.

Alle vorkommenden Arten sind nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) geschützt. Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wird ergänzend in Anhang I der VRL geführt. Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten Vögel besonders geschützt. Darüber hinaus zählen Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs ergibt sich für das gesamte Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und erweitertes Untersuchungsgebiet) folgendes Bild:

- Vorwarnliste (V): 6 Arten (Goldammer, Haussperling, Mauersegler, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel)
- Kategorie 3 (gefährdet): 2 Arten (Feldlerche, Rauchschwalbe)

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Roten Liste der Brutvögel Deutschlands ergibt sich folgendes Bild:

- Vorwarnliste (V): 2 Arten (Haussperling, Rauchschwalbe)
- Kategorie 3 (gefährdet): 1 Art (Feldlerche)

Schutz- und Gefährdungsstatus der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten zeigt Tabelle 3. Die räumliche Verteilung der 2012 im Gebiet nachgewiesenen Vögel ist in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht über das Vorkommen von europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BNat SchG	Status im Geltungsbereich BBP „Gröninger Weg West“	Status im erweiterten UG	Trend (LUBW)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	B	-	0
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	1	b	N	-	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	N	-	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	-	B	-2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	1	b	-	N	-1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	1	b	-	D	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	-	D	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	B	-	0
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	B	N	-1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	1	b	-	D	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	N	-	1
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	1	b	D	D	2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-	N	-1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	-	N	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	N	-	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	-	N	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	1	b	-	N	-2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	N	N	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	1, I	s	-	N	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	1	b	N	N	-1
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	1	s	-	N	-1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	*	1	b	N	-	-1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	1	b	-	N	0

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004, 172 Seiten; Karlsruhe 2007 [Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11])

\* nicht gefährdet  
1 vom Aussterben bedroht

3  
V

gefährdet  
Vorwarnliste

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, vierte gesamtdeutsche Fassung vom September 2008 (Quelle: www.nabu.de, Zugriff Januar 2009)

\* nicht gefährdet  
1 vom Aussterben bedroht

3  
V

gefährdet  
Vorwarnliste

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

i Anhang I: in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten (gem. Art 4 (1))

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

**Bestandsentwicklung Trend (LUBW):**

Maßgebend ist der 25-jährige Zeitraum 1980-2004. Die Bestandsentwicklung (Trend) ist wie folgt zusammengefasst:

- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
- 1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandszunahme größer als 50 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
- \* = Neu-/Wiederansiedlung
- † = Bestand erloschen / ausgestorben (1980 bis 2004)

## 5.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

<p><b>A. Artengruppe der höhlenbrütenden / gebäudebrütenden Vogelarten im Halboffenland / Wald bzw. Haus / Siedlungsbereich</b></p>
<p>Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Star</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.</p>
<p><b>2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe</b></p> <p>Die oben aufgeführten vorkommenden höhlen- bzw. nischen- oder gebäudebrütenden Vogelarten nutzen Baumhöhlen (z.B. Kohlmeise und Star) oder Nistmöglichkeiten an Felsen bzw. Gebäuden (z.B. Haussperling, Mauersegler) als Brutplatz.</p> <p>Im Geltungsbereich wurden Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel nachgewiesen. Der Haussperling brütet in einer Kolonie auf der Nordseite des Firmengebäudes (im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend) unter einem Vordach. Der Hausrotschwanz hat sein Nest an der Westseite des im Südosten an den Geltungsbereich angrenzenden Firmengebäudes. Die Reviere der genannten Arten erstrecken sich auf den Geltungsbereich selbst und auf die benachbarten Äcker.</p> <p>Laut Bebauungsplan ist vorgesehen, den überbaubaren Bereich im Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ so auszuweisen, dass die aktuell bestehenden Gebäude nach Westen erweitert werden können. Hierbei könnten die Sperlingskolonie und der Nistplatz des Hausrotschwanzes entfallen oder beeinträchtigt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass jegliche Sanierung der betroffenen im Gewerbepark bestehenden Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Gewerbe Parks zusammenhängen, zu einer Erfüllung des Schädigungsverbotsstatbestandes führen können.</p> <p>Die anderen aufgelisteten höhlenbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten sind im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen Nahrungsgäste. Blaumeise, Kohlmeise und Star hielten sich vor allem innerhalb der vorhandenen Baumreihe im Osten des Geltungsbereichs auf, wobei vor allem der Star auch auf den Ackerflächen des erweiterten Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche war. Mauersegler und Rauchschwalbe nutzten ebenfalls die Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat. Geeignete Baumhöhlen für die höhlenbrütenden Arten wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht gefunden.</p>
<p><b>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung oder Beschädigung der höhlen-, nischen- oder gebäudebrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Baufeldfreimachung können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer möglichen Erweiterung bzw. Sanierung der Gebäude könnten die Sperlingskolonie und der Nistplatz des Hausrotschwanzes entfallen oder beeinträchtigt werden. Da der Verlust von möglichen Brutplätzen die hauptsächliche Gefährdungsursache des Haussperlings darstellt, müssen die Quartiermöglichkeiten erhalten oder ersetzt werden. Es kann ohne weitergehende Untersuchungen nicht vorausgesetzt werden, dass in der Umgebung genügend weitere als Brutplatz geeignete Strukturen vorhanden sind.</p> <p>Zudem entfallen die an der östlichen Geltungsbereichsgrenze bestehenden Gehölze, die von den genannten Vogelarten derzeit gern als Nahrungshabitat (Kirsche etc.) genutzt werden. Große Ackerflächen, die ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden, sind in der nahen Umgebung weiterhin vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Vermeidung einer Zerstörung besetzter Nester und der damit verbundenen Tötung bzw. Verletzung von Individuen geschützter Vogelarten sind Anbauarbeiten an die bestehenden Firmengebäude bzw. Arbeiten an deren Fassade außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes, also zwischen 1. September und</li> </ul>

**A. Artengruppe der höhlenbrütenden / gebäudebrütenden Vogelarten  
im Halboffenland / Wald bzw. Haus / Siedlungsbereich**

Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Star

28./29. Februar, durchzuführen.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die entfallenden Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Müssen die Nester der Gebäudebrüter durch Anbaumaßnahmen entfallen, so sind diese durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter (mindestens 12 Brutplätze) und Nischenbrüter (mind. 1 Brutplatz) zu ersetzen. Diese müssen unweit der entfallenden dauerhaften Nester vor Beginn der Vogelbrutzeit an geeigneter Stelle angebracht werden. Vorgeschlagen wird der Einsatz von sogenannten „Sperlingskolonien“ mit Platz für 3 Brutpaare pro Nistkasten und ein Nistkasten für Nischenbrüter (vgl. Kap. 6.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei den vorkommenden gebäudebrütenden und höhlenbrütenden Arten handelt es sich um Siedlungsbewohner, die an ein bestimmtes Maß an menschliche Aktivität (Verkehrslärm etc.) gewöhnt sind. So ist davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten und auch der zukünftige Betrieb des Gewerbegebietes keine zusätzlichen Störungen ausüben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der gebäudebrütenden Vögel im Siedlungsbereich führen.

Sanierungs-/ Anbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden sollten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Andernfalls muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze). Dies muss unter naturschutzfachlicher Anleitung erfolgen.

Zur Sicherung des Nahrungsangebotes sollten die Gehölze weitgehend erhalten werden. Ist dies nicht möglich ist entsprechender Ersatz im räumlichen Zusammenhang anzupflanzen um das Nahrungsangebot in der nach Süden hin sehr ausgeräumten Ackerflur dauerhaft zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die Gehölze zu erhalten oder entfallende Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.
- Zur Vermeidung von Störungen sind Sanierungs-/ Anbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes, also zwischen 1. September und 28./29. Februar, durchzuführen.
- Sollten Baumaßnahmen an den Gebäuden innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden müssen, muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze). Dies muss unter naturschutzfachlicher Anleitung erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

<b>B. Artengruppe der Greifvögel</b> <b>im Halboffenland / Wald bzw. Siedlungsbereich</b>
Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke
<b>1 Grundinformationen</b> Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.
<b>2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe</b> Die oben aufgeführten vorkommenden Greifvögel nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Da sowohl Mäusebussard und Schwarzmilan ihre Horste bevorzugt auf hohen Bäumen im Wald oder am Waldrand nutzen ist eine Brut im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Turmfalke brütet an Gebäuden, Felsnischen und nutzt auch gerne alte Krähenester als Brutplatz. Im Geltungsbereich wurde kein Nest des Turmfalken nachgewiesen.
<b>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Brutplätze der Arten sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verluste an Nahrungsrevieren auf Grund des geplanten Vorhabens, die zu einer erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen würden, sind nicht ersichtlich. In der Umgebung sind weitreichende Ackerflächen sowie nördlich der L 1125 auch Halboffenlandbereiche vorhanden, die sich zur Jagd anbieten. <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten. <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**C. Artengruppe der freibrütenden Vogelarten****im Halboffenland / Wald bzw. Halboffenland / Gewässer**

Amsel, Buchfink, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Kormoran, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.

**2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe**

Für die meisten der oben aufgeführten vorkommenden freibrütenden Vogelarten, die überwiegend auf Strukturen des Halboffenlandes und Waldes angewiesen sind, kommen die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als potenzielle Bruthabitate in Frage. Kormoran, Graureiher und Grünfink wurden als Durchzügler eingeordnet, die das Untersuchungsgebiet nicht zur Brut nutzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind lediglich an der östlichen Grenze Gehölze vorhanden. In diesen Gehölzen wurden zu den Kartierzeitpunkten vier Nester (davon 2 intakt) von Freibrütern (wahrscheinlich Amsel) festgestellt. Außer der Amsel wurden keine weiteren Brutvögel der freibrütenden Arten im Geltungsbereich oder im erweiterten Untersuchungsgebiet als Brutvögel eingestuft.

Laut den Festsetzungen im Bebauungsplan (Entwurf Stand 05.10.2011) sollen sämtliche Gehölze im Osten des Geltungsbereichs entfallen. Neue Gehölze sollen laut Bebauungsplan im Randbereich des Geltungsbereiches (Westen, Süden und Norden) gepflanzt werden.

**3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei der Rodung der bestehenden Gehölze im Osten des Geltungsbereiches ist die Verletzung, Tötung oder Beschädigung der freibrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien bzw. die Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Die Rodung der Gehölze bedeutet auch, dass potenziell geeignete Brutplätze (z.B. für die Amsel) sowie ein Teil des Nahrungshabitats vieler vorkommenden freibrütenden Vogelarten entfallen. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn zumindest die straßenbegleitende Baumreihe am Gröninger Weg erhalten werden kann. Eine Brut von Kormoran oder Graureiher ist im Geltungsbereich auszuschließen, da sich diese Vögel nur auf dem Durchzug befanden.

Da der Bebauungsplan eine umfassende Eingrünung durch Gehölze im Norden, Westen und Süden des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ vorsieht und auch in der nahen Umgebung Gehölzbestände (Gehölze nördlich der L 1125, Waldrand Bietigheimer Forst mit vorgelagertem Streuobstbestand) vorhanden sind, wird jedoch auch bei Rodung der Gehölze nicht von der Erfüllung eines Schädigungsverbotstatbestandes in Bezug auf die freibrütenden Vogelarten ausgegangen, wenn Vogelnähergehölze bei den Neupflanzungen zum Einsatz kommen.

Die Ackerflächen südlich des Geltungsbereichs, die von vielen Vogelarten als Nahrungshabitat bzw. Rastflächen genutzt werden stehen den betreffenden Vogelarten weiterhin zur Verfügung.

 **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden. Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.
- Bei der Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ sind heimische Gehölze zu verwenden. Hierbei sind Vogelnähergehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. in die Pflanzung zu integrieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### C. Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

#### im Halboffenland / Wald bzw. Halboffenland / Gewässer

Amsel, Buchfink, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Kormoran, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel

#### 3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den oben genannten Arten handelt es sich um unempfindliche häufig vorkommende Arten, die zum Großteil auch Siedlungsbewohner sind. Sie sind an ein bestimmtes Maß an menschliche Aktivität (Verkehrslärm etc.) gewöhnt und haben sich bisher auch im Randbereich des Gewerbegebietes aufgehalten. So ist davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten und auch der zukünftige Betrieb des geplanten Gewerbegebietes im Vergleich zur bisherigen Nutzung keine erheblichen Störungen ausüben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Amsel oder der anderen genannten Arten führen.

Da die Gehölze wichtige Strukturen in der nach Süden hin gehölzarmen Feldflur darstellen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht anzuraten, die Baumreihe entlang des Gröninger Weges zu erhalten.

Sollte dies nicht möglich sein so müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden. Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur möglich, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



<p><b>D. Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten</b>  <b>im Offenland</b>  <b>im Gewässerbereich</b></p>
<p>Feldlerche, Wiesenschafstelze  Höckerschwan</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.</p>
<p><b>2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe</b></p> <p>Die Feldlerche ist ein typischer Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie z.B. Waldrändern/ Siedlungsrändern einhält. Dieses Verhalten wurde auch anhand der fünf durchgeführten Kartiergänge bestätigt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind derzeit keine Brutreviere vom Bauvorhaben direkt betroffen, da die Feldlerche einen Abstand zum aktuellen Gewerbegebiet und der Baumreihe einzuhalten scheint. Die Feldlerche konnte außerhalb des Geltungsbereichs in den südlich angrenzenden Ackerflächen mit drei Revieren als Brutvogel festgestellt werden.</p> <p>Die Wiesenschafstelze wurde ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen, sie nutzt diese Bereiche als Nahrungshabitat. Potenziell kommen die Rübenäcker im Untersuchungsgebiet auch als Brutplatz in Frage, jedoch konnte anhand ihres Verhaltens keine Brutaktivität der Schafstelze festgestellt werden.</p> <p>Der Höckerschwan wurde als Durchzügler eingestuft, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Brutplätze vorhanden sind.</p> <p>Die Flächen, die von den drei genannten Arten genutzt wurden befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
<p><b>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung oder Beschädigung der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind zwar nicht zwingend zu erwarten, da diese Bereiche derzeit von den Feldlerchen und der Schafstelze gemieden werden, wie die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen ergeben haben.</p> <p>In der Regel werden Gewerbegebiete nicht innerhalb einer zusammenhängenden Bauphase bebaut, sondern je nach Bauherren in unterschiedlichen Bauzeiten. Hier besteht dann die Gefahr, dass die Feldlerche auch innerhalb des Geltungsbereiches brütet, falls hier für sie interessante Strukturen (Brache) entstehen. Deshalb kann eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs in der nächsten Brutperiode nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Planungsunsicherheiten ausschließen zu können, sind die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Andernfalls wird eine nochmalige Überprüfung auf eine aktuelle Brut notwendig.</p> <p>Dadurch, dass durch die Umsetzung des Gewerbegebietes und die randlichen Anpflanzungen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft entstehen, ist davon auszugehen, dass die drei Brutreviere der Feldlerche nach Süden verschoben werden und im schlimmsten Fall (worst-case-Annahme) ein Brutrevier langfristig aufgegeben wird.</p> <p>Die benachbarten Äcker stehen auch weiterhin für den durchziehenden Höckerschwan als Rast- und Nahrungshabitat zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Verkleinerung des Rast- und Nahrungshabitats um ca. 3 ha kein Schädigungsverbotstatbestand berührt wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Bauarbeiten im Geltungsbereich sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Eine Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit ist nur zulässig, falls eine dann aktuelle Brut durch bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen. Eine eventuell bereits begonnene Brut muss abgewartet werden, bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden können.</li> </ul>

<p><b>D. Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten</b></p> <p><b>im Offenland</b></p> <p><b>im Gewässerbereich</b></p>
<p>Feldlerche, Wiesenschafstelze</p> <p>Höckerschwan</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die Zwischenzeit von der Ausweisung zum Gewerbegebiet bis zur Bebauung der Grundstücke gilt Folgendes:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallen die Baugrundstücke bis zum Beginn des Baugeschehens brach, so dürfen die Bauarbeiten nicht während der Vogelbrutzeit (s.o.) durchgeführt werden. Findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung statt, so ist das Ende der Kulturdauer (Ernte nach ordnungsgemäßer Landwirtschaft) abzuwarten. Es sei denn, eine ornithologisch fachkundige Person kann unmittelbar vor Baubeginn eine Brut durch Offenlandbrüter ausschließen.</li> <li>- Eine weitere Möglichkeit stellt die Baufeldfreimachung (Abräumen des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (s.o.) mit anschließender Offenhaltung der Flächen dar. Die vegetationslosen oder mit sehr niedriger Vegetation bewachsenen Flächen sind kein attraktives Brutrevier für die Feldlerche.</li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme). Deshalb ist im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort eine Buntbrache von 1.500 m<sup>2</sup> Größe anzulegen (Art und Umfang vgl. Kap. 6.2).</li> </ul> </li> </ul> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>5.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Umgebung kommen. Die Untersuchungsergebnisse der Vogelkartierung lassen vermuten, dass Feldlerche und Schafstelze den Geltungsbereich als Brutrevier meiden und somit keine erheblichen Störungen auftreten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerchen-Brutreviere südlich des Geltungsbereiches bewirken.</p> <p>Sollte sich die Umsetzung des Gewerbegebietes auf längere Zeit hinziehen oder in der nächsten Brutperiode stattfinden, so gelten die konfliktvermeidenden Maßnahmen aus dem Formblatt „bodenbrütende Vogelarten, 3.1“.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen müssen durchgeführt werden.

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden.
- Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.
- Anbauarbeiten an den betroffenen (d.h. mit Nestern von Haussperling und Hausrotschwanz belegten) Firmengebäuden bzw. Arbeiten an deren Fassade sind außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes – also zwischen 1. September und 28./29. Februar – durchzuführen. Die Einhaltung dieses Zeitfensters gilt generell auch bei Sanierungs- bzw. Anbauarbeiten, die innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ an den betroffenen Gebäuden anfallen.
- Sollten Baumaßnahmen an den Gebäuden innerhalb der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden sein, muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut unter naturschutzfachlicher Anleitung verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die Gehölze zu erhalten oder entfallende Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.
- Die Bauarbeiten im Geltungsbereich sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Eine Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit ist nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen. Eine eventuell bereits begonnene Brut muss abgewartet werden, bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- Für die Zwischenzeit von der Ausweisung zum Gewerbegebiet bis zur Bebauung der Grundstücke gilt Folgendes:
  - Fallen die Baugrundstücke bis zum Beginn des Baugeschehens brach, so dürfen die Bauarbeiten nicht während der Vogelbrutzeit (s.o.) durchgeführt werden. Findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung statt, so ist das Ende der Kulturdauer (Ernte nach ordnungsgemäßer Landwirtschaft) abzuwarten. Es sei denn, eine ornithologisch fachkundige Person kann unmittelbar vor Baubeginn eine Brut durch Offenlandbrüter ausschließen.
  - Eine weitere Möglichkeit stellt die Baufeldfreimachung (Abräumen des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (s.o.) mit anschließender Offenhaltung der Flächen dar. Die vegetationslosen oder mit sehr niedriger Vegetation bewachsenen Flächen sind kein attraktives Brutrevier für die Feldlerche.

**Empfehlung:** Durch eine Festsetzung im Bebauungsplan sollten konstruktive Abwehrmaßnahmen an den Gebäuden gegen Gebäudebrüter (z.B. Taubenspikes, etc.) ausgeschlossen werden.

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Müssen die Nester der Gebäudebrüter durch Anbaumaßnahmen entfallen, so sind diese durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter (mindestens 12 Brutplätze) und Nischenbrüter (mind. ein Brutplatz) zu ersetzen. Vorgeschlagen wird der Einsatz von sogenannten „Sperlingskolonien“ mit Platz für 3 Brutpaaren pro Nistkasten und ein Nistkasten für Nischenbrüter. Die Nisthilfen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden und schon vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens im Jahr des Baubeginns zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ist ebenfalls durchzuführen, wenn die Nester im Rahmen von regulären Sanierungs- bzw. Anbauarbeiten entfernt werden, die innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ stattfinden.

- Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme), da Feldlerchen in der Regel ca. 100 m Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten. Durch die neue Bebauung entstehen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft, wodurch ein Verdrängungseffekt zu erwarten ist. Für ein Brutrevier ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.

Dies soll durch die Anlage einer Buntbrache erfolgen. Hierdurch soll der Lebensraum für Offenlandbrüter hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insektdichte) optimiert werden und das Angebot potenziell geeigneter Brutstätten erhöht werden.

Für den potenziellen Verlust eines Brutrevieres muss nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg eine Buntbrache von 1.500 m<sup>2</sup> in Form von mind. 6 m breiten Streifen aus einer geeigneten arten- und blütenreichen Saatgutmischung angelegt werden.

Der Standort der Buntbrache(n) ist so zu wählen, dass ein mind. 5 m breiter Kulturstreifen zwischen dem nächsten Weg bzw. Graben und der Buntbrache liegt. So wird der Raubdruck reduziert, was die Chance auf Bruterfolg erhöht. Eine günstige Lage eines Buntbrachestreifens ist zwischen zwei Ackerschlägen, die nicht durch Graben oder Weg getrennt werden. Die Fläche muss außerdem außerhalb des Wirkungsbereichs von Vertikalstrukturen liegen und einen Abstand von mind. 100 m zu bestehenden und geplanten stark befahrenen Straßen aufweisen (vgl. Kap. 6 und Karte 2).

Die Maßnahme ist im zeitlichen Vorgriff des Eingriffs (ohne „Time-Lag-Effekt“) umzusetzen und dauerhaft zu sichern (z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahme auch als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) für das Schutzgut Arten und Biotope angerechnet werden kann („Huckepackverfahren“).

Um die Funktionalität der geplanten CEF-Maßnahme zu überprüfen ist die Durchführung eines Monitorings anzuraten.

## 7 AUSWAHL GEEIGNETER MAßNAHMENFLÄCHEN FÜR OFFENLANDBRÜTER

Ergänzend zu der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde der landwirtschaftlich genutzte an den Geltungsbereich angrenzende Raum auf naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter hin überprüft (Lage und Ausdehnung vgl. Abb. 2). Vor Ort wurden Realnutzung und Vertikalstrukturen aufgenommen. Danach wurden die aufgenommenen Daten anhand einer GIS-Anwendung ausgewertet.

### Fachliche Kriterien in Bezug auf die Flächenermittlung:

- Die Maßnahmenflächen für die Feldlerche müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen. Dies ist durch die Auswahl des Suchraums (vgl. Karte 2) gegeben. Es handelt sich um die zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Ingersheim und Bietigheim-Bissingen.
- Es sind nur Intensiväcker, die aktuell keine Strukturvielfalt aufweisen und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind, als Maßnahmenfläche geeignet (gegebenes Aufwertungspotenzial).
- Zur Vermeidung weiterer Eingriffe oder ggf. Verlust von Lebensraum anderer spezifisch angepasster Arten, sind als Maßnahmenflächen lediglich aktuell als Acker genutzte Flächen (kein Grünland, Streuobst, Wald etc.) geeignet.
- Die Maßnahmenflächen sind so zu wählen, dass sie einen Mindestabstand von 100 m zu den vorhandenen Vertikalstrukturen und stark befahrenen Straßen aufweisen, der von der Feldlerche mit ihrem Revier in der Regel gewahrt wird. Hierzu gehören im Suchraum das vorhandene und das geplante Gewerbegebiet, das Wohngebiet, die vorhandene sowie die geplante stark befahrene Straße (L1125 und Ortsumgehung), Masten, Hecken und Feldgehölze sowie die Obst- und Weihnachtsbaumkulturen östlich der L1113.

### Auswahl und Lage der Maßnahmenflächen

Geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter (insgesamt ca. 43 ha) liegen südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ (vgl. Karte 2). Es handelt sich um zumeist große Ackerschläge, die im Jahr der Kartierung zumeist als Getreideäcker genutzt wurden. Auch waren einige kleinere Mais- und Rübenfelder vorhanden. Die Flurstücke werden homogen bewirtschaftet und erfüllen alle fachlichen Eignungskriterien.

Vorgeschlagen wird die Anlage von Buntbrachen innerhalb der markierten Flächen. Durch Extensivierung der Ackernutzung und Anlage von Buntbrachen kann der Lebensraum für Offenlandbrüter, insbesondere für die Feldlerche, hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit einhergehend Insekten) und der Qualität der Brutstätte (lichtdurchflutete Äcker mit höheren Bodentemperaturen begünstigen die Brut) optimiert werden. Auf Buntbracheflächen bieten alte Kulturpflanzen und seltene Wildkräuter während des gesamten Jahres zudem Vorteile für zahlreiche andere Arten. So entstehen ideale Lebensbedingungen für Insekten, aber auch für Offenlandbrüter. Zahlreiche bis in den Spätherbst blühende Stauden und Wildkräuter sind für Hummeln, Wildbienen, aber auch Honigbienen äußerst attraktiv. Die Flächen sind durch die Einsaat vor Bodenerosion geschützt und können später wieder problemlos in Kultur genommen werden, wenn z.B. die Lage der Buntbracheflächen rotieren soll.

Bei der Anlage von Buntbrachen müssen noch gezielte Angaben zur Umsetzung (Saatgutmischung, Abstände zu Wegen etc.) und Pflege gemacht werden. Grundsätzlich

ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg eine Fläche von mind. 15 a für ein Feldlerchenbrutpaar anzusetzen.

## 8 GUTACHTERLICHES FAZIT

### Artenschutzrechtliche Prüfung Tiergruppe Vögel:

Die Realisierung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ in der Gemeinde Ingersheim ist mit Eingriffen in Ackerflächen und Gehölzbestände verbunden, die potenziell für Vertreter der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein können. Es erfolgte daher eine gezielte avifaunistische Untersuchung im Rahmen von fünf Begehungen im April bis Juli 2012 mit anschließender artenschutzrechtlicher Prüfung. Auch erfolgte eine Habitatstrukturerfassung, wobei insbesondere auch die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze untersucht wurden (vgl. Karte 1). Zudem wurden in einem festgelegten Suchraum im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche ermittelt (vgl. Karte 2).

Bei den Untersuchungen stellte sich heraus, dass im Geltungsbereich keine Baumhöhlen vorhanden sind, die von höhlenbewohnenden Vogelarten genutzt werden könnten. An den direkt an den Geltungsbereich anschließenden Gebäuden im Gewerbegebiet „Bietigheimer Weg“ wurde jedoch eine Kolonie des Haussperlings und ein Nest des Hausrotschwanzes festgestellt, deren Reviere sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. In den Gehölzen wurde ein aktuell von der Amsel bebrütetes Nest gefunden sowie drei weitere Nester von Freibrütern, die wahrscheinlich auch der Amsel zuzuordnen sind. Die Feldlerche war innerhalb des Geltungsbereichs nicht als Brutvogel anzutreffen, jedoch in der südlich angrenzenden Ackerlandschaft. Zahlreiche weitere Vogelarten nutzen die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze als Nahrungsquelle, weshalb diese so weit wie möglich erhalten werden sollten oder wenn dies nicht möglich ist ersetzt werden müssen. Bei der geplanten Eingrünung des Gewerbegebietes müssen Vogelährgehölze zum Einsatz kommen.

Um zu vermeiden, dass Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die Tiergruppe der Vögel erfüllt werden, sind einige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, die in Kapitel 6 dargestellt sind. Als artenschutzrechtlich unproblematisch werden die Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebietes eingeschätzt, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, nämlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar. Die nötigen Gehölzrodungen müssen ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Kann die Bauphase nicht außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, ist durch eine fachkundige Person nochmals abzu prüfen ob die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht von Feldlerche und Schafstelze als Brutplatz genutzt werden, gleiches gilt für die Gehölzbestände in Bezug auf mögliche Bruten von freibrütenden Vogelarten (z.B. Amsel). Durch Abräumen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes außerhalb der Vogelbrutzeit und anschließender Kurzhaltung der Vegetation auf der Fläche kann der Geltungsbereich als Brutrevier für die Feldlerche unattraktiv gestaltet werden. Andernfalls kommt es in Frage die ausgewiesenen Gewerbebauplätze weiterhin ackerbaulich zu nutzen.

Die gebäudebrütenden Vogelarten sind dann betroffen, wenn an den bestehenden Gebäuden Baumaßnahmen stattfinden sollen. Auch hier gilt, dass eine Bauzeit im Zeitraum 1. September bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Haussperling und Hausrotschwanz die konfliktminimierte Variante darstellt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Bau an den Gebäuden nur zulässig, wenn eine fachkundige Person eine aktuelle Brut der Vogelarten ausschließen kann. Andernfalls muss eine aktuelle Brut abgewartet werden und Folgebruten durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Da durch die neue Bebauung neue Vertikalstrukturen in der Landschaft entstehen, ist der potenzielle Verlust eines Feldlerchenbrutpaares nicht auszuschließen (Verdrängungseffekt). Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine Buntbrache von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche anzulegen. Falls der Anbau an bestehende Gebäude im „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ zum Verlust der Sperlingskolonie und des Nests des Hausrotschwanzes führen, sind diese durch entsprechend geeignete Nistkästen vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Vogelbrutzeit zu ersetzen, was ebenfalls eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellt (vgl. Kapitel 6.2).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Bezug auf die gebäudebrütenden Arten generell auch dann umgesetzt werden müssen, falls Sanierungs- oder Anbauarbeiten an den betroffenen Gebäuden innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ durchgeführt werden.

Werden alle genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt, ist das geplante Vorhaben „Gröninger Weg West“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchungen nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit in artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

#### Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter:

Im Rahmen eines Artenschutzprojektes (Landratsamt Ludwigsburg 2000/ 2001) wurden die Ackerflächen im Landkreis Ludwigsburg in Gebiete mit hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung für den Vogelschutz in Bezug auf Offenlandbrüter eingestuft. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurden nicht untersucht. Nur südlich des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter wurde durch das Projekt ein Bereich mit geringer Bedeutung für die Feldlerche eingestuft.

Bei der Berücksichtigung der aktuellen Vertikalstrukturen sowie der geplanten Umgehungsstraße und des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ wurden insgesamt ca. 43 ha an landwirtschaftlichen Flächen ermittelt, die für die Anlage von Buntbrachen geeignet sind (vgl. Karte 2). Die Maßnahmen selbst (Lage, Umsetzung und Pflege) müssen noch im Detail geplant werden.



## 9 LITERATUR

BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ): VOM 25. MÄRZ 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT AM 29. JULI 2009

BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. – 2. durchges. Aufl. – München; Wien; Zürich

FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2004): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe

SÜDBECK, P.; BAUER, H. G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004

## 10 ANHANG: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006<sup>1</sup> wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmegesetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmegesetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

### Bundes- und landesrechtliche Regelungen

#### § 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

#### Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

#### Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

#### § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>2</sup> einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

<sup>2</sup> Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**§ 45 BNatSchG Ausnahmen**

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

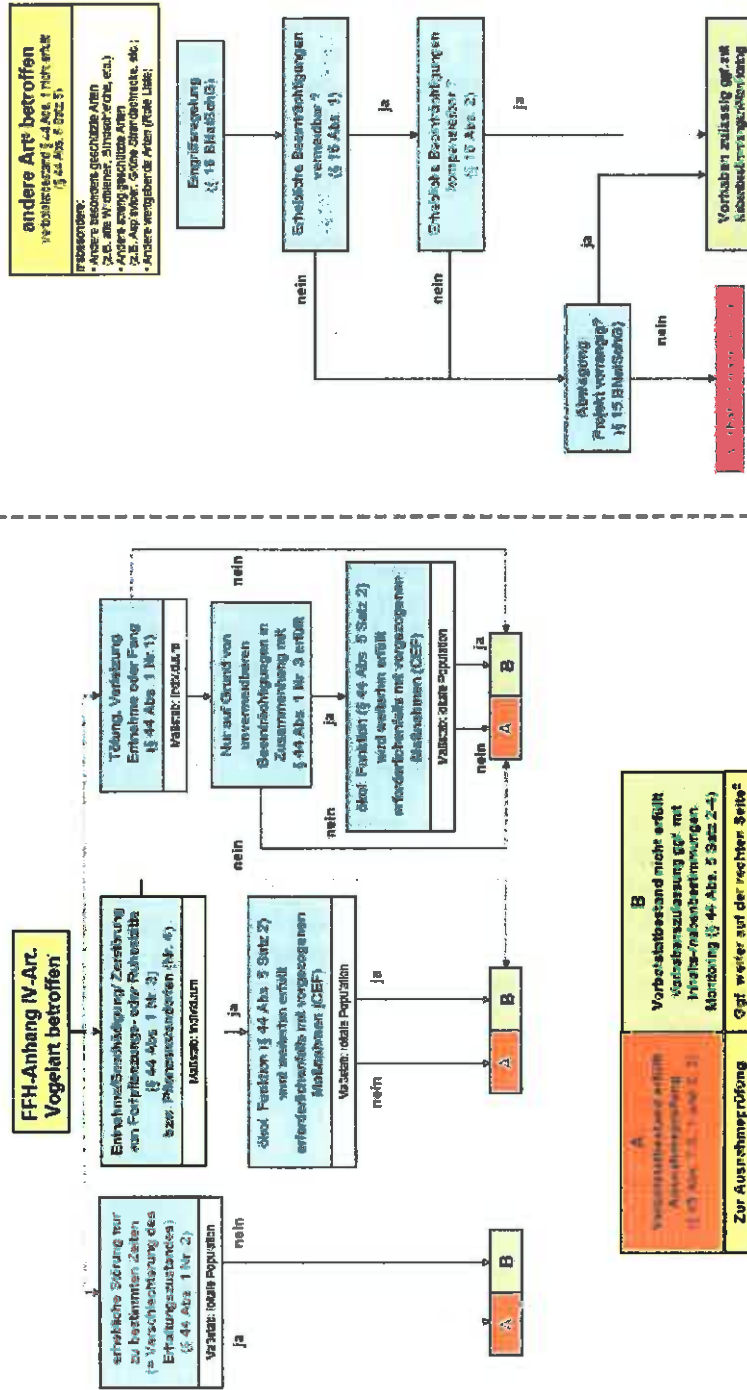
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



6. Sondersoll-Frühjahrs-Prüfung: Sowie Ermittlung eines FFH-Zustandes...  
 7. Die Art, die eine nationale Verantwortung besitzt, können den...  
 8. Krusch, J., Matthäus, G., Froesch, M. (November 2009)

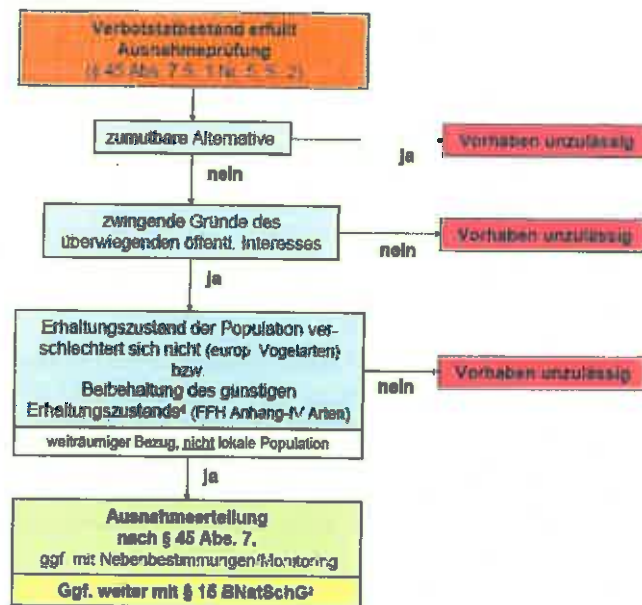
9. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...  
 10. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...  
 11. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...

A	Vorhabenstatus erfüllt Anforderungen § 44 Abs. 1 und 5
B	Vorhabenstatus nicht erfüllt Anforderungen ggü. mit FFH-Maßnahmen § 44 Abs. 5 Satz 2-4
Zur Ausnahmereifung	

12. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...  
 13. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...  
 14. Die Art, die nicht von den Verantwortlichen des FFH-Abs...

## Schritt 2:

## Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



<sup>2</sup> Die Aspekte, die sich von der Verbotssituation des § 41 Abs. 1 unterscheiden, sind z.B. Abwägungsbedarf und ggf. im Rahmen der Eingangsregelung zu prüfen.

<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand des Ausgangszustandes vorliegt, ist nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a) die Ausnahme zu prüfen und zu entscheiden (siehe hierzu LfV des BfNE vom 14.2.2017 (0-34265)).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (September 2009)

## Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- welche Kontrollen vorzunehmen sind. (Art. 9 Absatz 2 VRL)

## Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

**Art. 16 Absatz 3 FFH-RL**

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

## **11 ANLAGEN**

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)

Karte 1 (Papierexemplar)

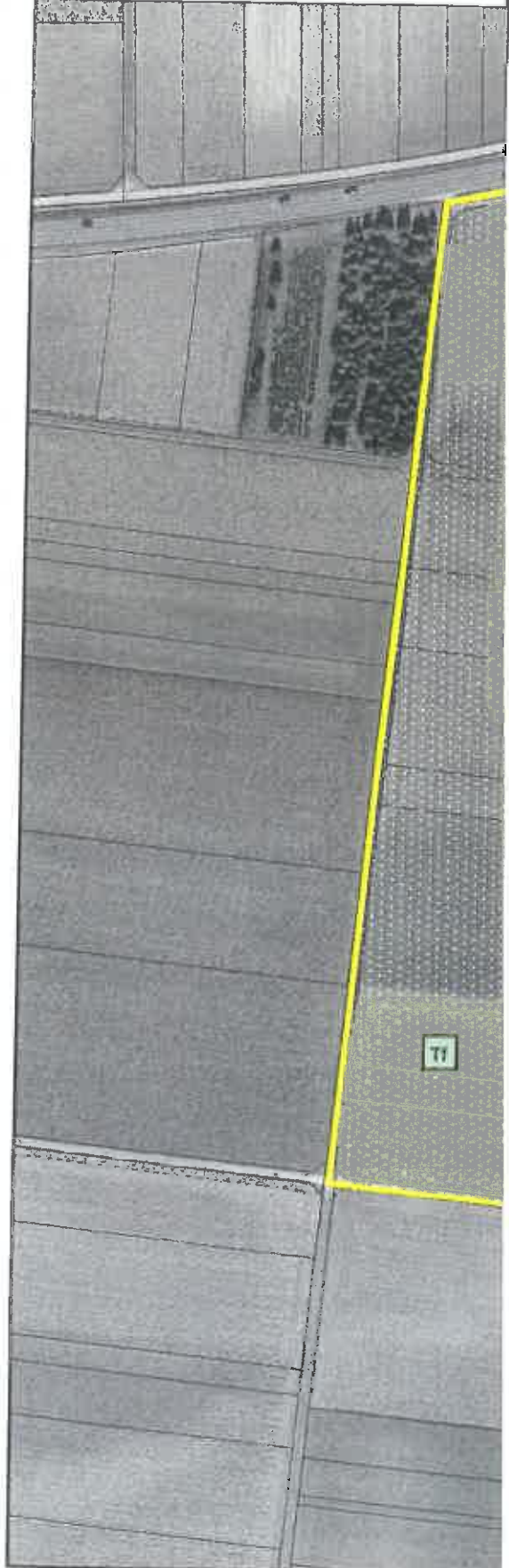
Karte 2 (Papierexemplar)





**Kürzel Artname (deutsch / wissenschaftl.)**

A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>



# Faunistische Untersuchung der Tiergruppe Vögel und Habitatstrukturerfassung

## Nachgewiesene Vogelarten



2 = Anzahl der gesichteten Individuen  
H = Artkürzel

## Habitatanspruch - Tiergruppe Vögel

Brutvogel	Nahrungsgast / Durchzügler
Offenland	
Halboffenland	
Halboffenland / Wald	
Halboffenland / Gewässer	
Gewässer	
Haus / Siedlungsbereich	

## Habitatstrukturen

	Acker mit landwirtschaftlich genutzten Wegen
	Baumreihe mit untergepflanzten Sträuchern
	Hecke

## Sonstige Planzeichen

	Geltungsbereich Bebauungsplan
	Erweitertes Untersuchungsgebiet
	Kataster

## Bebauungsplan "Gröninger Weg West", Zweckverband "Gewerbepark Bietigheimer Weg"

Karte 1: Faunistische Untersuchung der Tiergruppen Vögel mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Untersuchung der Habitatstrukturen	Maßstab: 1 : 2.250		
	Datum		Zeichen
Auftraggeber:	Kartierung	07/2012	Ta/De/Cl
	Kartographie	07/2012	Wu
	Prüfung	07/2012	De

Ökolog-Planung-Forschung  
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg  
Tel.: 07141/8921726, Fax: 07141/2662958  
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de



verfasst:  
Ludwigsburg,  
01.06.2012

*M. Spitzhauer*


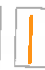



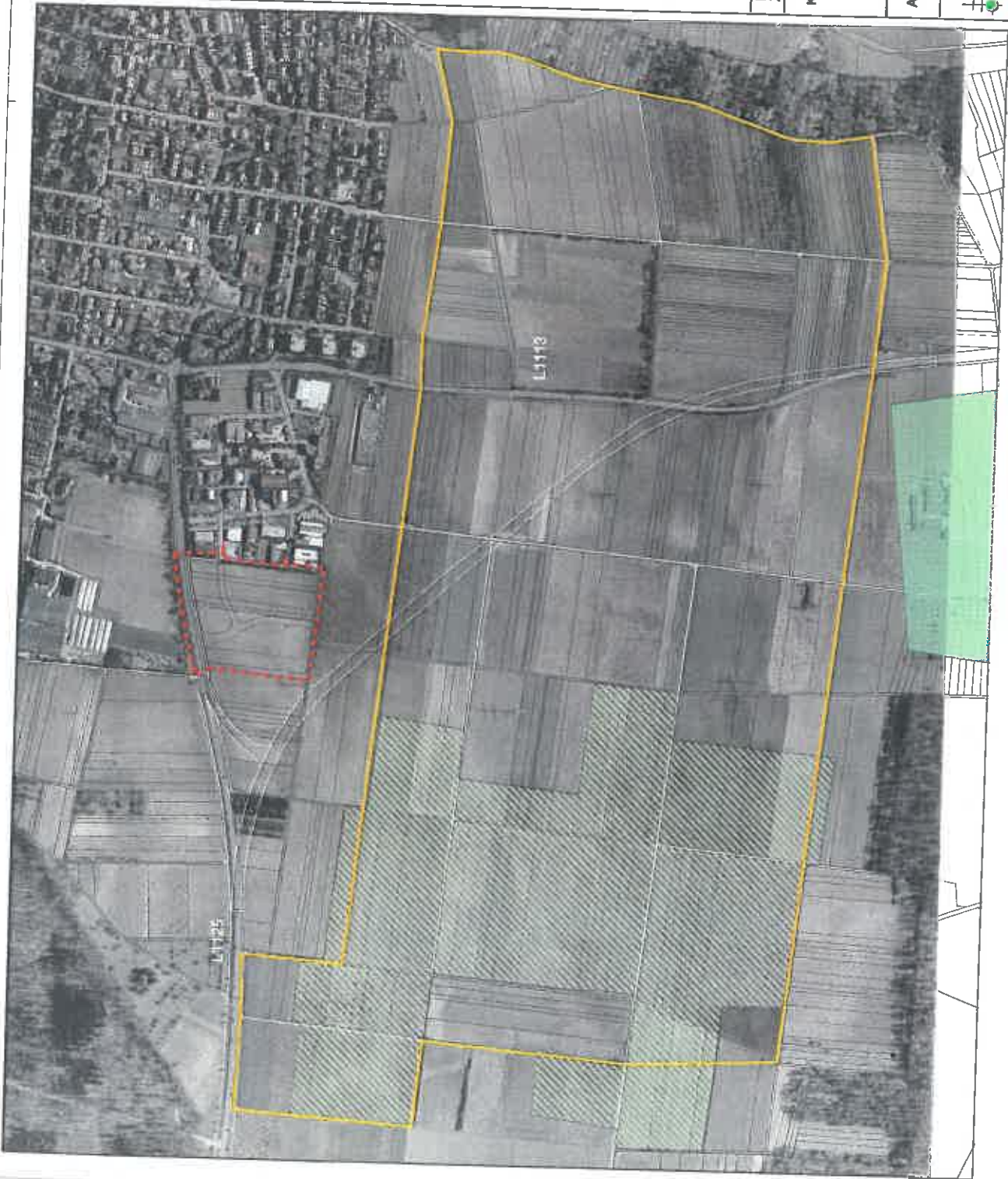
# Geeignete Bereiche zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche

## Flächennutzung

-  Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Potenzial zur Erhöhung der Feldlerchen-Brutplatzdichte
-  Fläche mit geringer Bedeckung für Offenlandsbrüter (Quelle: Artenschutzprojekt Offenlandsbrüter im Landkreis Ludwigshafen 2009/2001)

## Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Grüninger Weg West"
-  Suchraum Maßnahmeflächen Feldlerche
-  Geplante Ortsumgehung



Bebauungsplan "Grüninger Weg West"  
Zweckverband "Gewerbepark Beilheimer Weg"


Maßstab:

1 : 4.250

Karte 2: Naturschutzfachlich geeignete Bereiche zur Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandsbrüter

**Auftraggeber:**  Gewerbeverband "Beilheimer Weg"  Stadt Ludwigshafen

Ökologie-Planung-Forschung  
Eckenerstr. 4, 71638 Ludwigsburg  
Tel.: 07141/891729, Fax: 07141/292265  
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

 N	Datum	Zeichen	
	Kartierung	07/2012	Da
	Kartographie	07/2012	Wu
	Prüfung	07/2012	De

*H. Grottel*



## Anlage zur Begründung des B-Plan »Gröninger Weg West« in Ingersheim

### Planexterne Ersatzmaßnahmen

Im Umweltbericht des Büro Rauschmaiers vom 08.10.2014 wird für das geplante, 3,40 ha große Gewerbegebiet »Gröninger Weg West« in Ingersheim mit einer Voll- und Teilversiegelung von ca. 80% gerechnet. Hiervon sind in erster Linie intensiv genutzte, leistungsfähige und hochwertige Ackerböden (L 3 L<sub>ö</sub> 76/85 oder 5/4/4/1) betroffen. Da ein Eingriffsausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes »Gröninger Weg West« nur teilweise möglich ist, werden die nachfolgend beschriebenen Ersatzmaßnahmen 1.1 bis 7.3 zur Eingriffskompensation festgesetzt.

Da der Eingriffsschwerpunkt eindeutig beim Schutzgut Boden liegt, soll vorrangig ein funktionsgleicher Ersatz entsprechend der vierstufigen Kompensationsregel - für das Schutzgut Boden im räumlichen Kontext des Eingriffsortes realisiert werden. In der Arbeitshilfe des UM wird das Aufbringen von Oberbodenmaterial aus dem Bereich des Eingriffsortes, auf weniger leistungsfähige Böden im näheren oder weiteren Umfeld, als eine geeignete Maßnahme zur Bodenverbesserung vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Boden am Ort des Auftrages verbesserbar sein muss. Der Oberbodenauftrag soll nicht stärker als 20 cm sein und soll fachgerecht ausgeführt werden. Ein Boden der Bewertungsklasse 3 (4 bzw. Bodenzahl < 60), also ein Boden geringerer bis mittlerer Leistungsfähigkeit, erfüllt diese Anforderungen. Nach einem ersten Suchgang, unter Zuhilfenahme der Bodenbewertung des ALK und durch Befragung der Landnutzer (Landwirte) und Eigentümer, wurden geeignete Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen ermittelt. Die Flächenermittlung erfolgte in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ludwigsburg. Die ermittelten Flächen befinden sich im Gewann Galgenwegle nordwestlich von Großingersheim (7.1) sowie nördlich und südöstlich des »Wilhelmshofs« in Bietigheim-Bissingen (7.2 und 7.3). Da ein Vollaussgleich mit diesen Maßnahmen noch nicht erzielt werden kann (siehe nachfolgende Übersichtstabelle), werden zusätzlich eine Reihe von Ersatzmaßnahmen bestimmt, die zu einer landschafts- und tierökologischen Aufwertung im strukturellen Umfeld des Eingriffsortes beitragen (Maßnahmen 1.1 bis 6.2). In der Anlage sind die Maßnahmen auf Lageplänen dargestellt.

### Maßnahmen M 1.1 und M 1.2

Das ursprünglich als Grabeland konzipierte, ca. 1.700 qm große Teilgrundstück des Flurstückes Nr. 334/4 soll von Grabeland zu einer Fettwiese umgewandelt werden (M 1.1), da ein weiterer Bedarf für Grabeland in Großingersheim nicht mehr vorlag. Zudem sollen 10 Obsthochstämme mit Stammumfang 12/14 angepflanzt werden (M 1.2). Für die Ansaat der Fettwiese ist eine gebietseigene Saatgutmischung (süddeutsches Berg- und Hügelland) vorgesehen. Alternativ kann auch eine Ansaat mit Wiesendrusch und Mahdgut aus einer naturnahen Referenzfläche im unmittelbar angrenzenden Naturraum der Neckaraue bei Ingersheim durchgeführt werden. Die zu pflanzenden Obsthochstämme haben eine Stammhöhe ab 180 cm, als Veredlungsunterlage kommt ein Sämling (z.B. Bittenfelder Sämling) oder eine stark wachsende, vegetativ vermehrte Unterlage zur Anwendung. Nachfolgende Apfel- und Birnensorten sind für den Streuobstanbau geeignet: Adersleber Calvill, Bittenfelder, Blauacher Wädenswil, Bohnapfel, Börtlinger Weinapfel, Engelsberger, Gehrers Rambour, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Öhringer Blutstreifling, Ontario, Remo, Rewena, Rheinischer Bohnapfel, Schweizer Orangenapfel, Champagner Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne. Das Teilgrundstück der Nutzungsumwandlung befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ingersheim.

### Maßnahme M 2

Im Zusammenhang mit dem Eingriffsausgleich der Windkraftanlage in Ingersheim unterhalb des Husarenhofes soll im Gewann »Saalenwald« auf dem Flurstück Nr. 2149, eine Ackerfläche in Grünland dauerhaft umgewandelt werden. Aus dieser Maßnahme resultiert rechnerisch ein »Guthaben« von 1.500 Wertpunkten, das für den Eingriff »Gröninger Weg« herangezogen bzw. »verrechnet« werden soll.

**Maßnahme M 3**

Auf dem Flurstück Nr. 4188, das ca. 400 bis 500 Meter südwestlich des Eingriffortes »Gröninger Weg« liegt, soll zur Förderung der Offenlandarten, insbesondere der Feldlerche, eine ca. 1.500 qm große Buntbrache angelegt und dauerhaft aufrechterhalten werden. Die Maßnahme resultiert aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten des Büros Ökologie, Planung Forschung aus Ludwigsburg vom 01.08.2012, das zum Bebauungsplan »Gröninger Weg« erstellt wurde. »Hierdurch soll der Lebensraum für Offenlandbrüter hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insektendichte) optimiert werden und das Angebot potenziell geeigneter Brutstätten erhöht werden. Für den potenziellen Verlust eines Brutreviers muss nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg eine Buntbrache von 1.500 qm in Form von mind. 6 m breiten Streifen aus einer geeigneten arten- und blütenreichen Saatgutmischung angelegt werden« (zitiert aus: Ökologie, Planung Forschung, Ludwigsburg, den 01.08.2012). Um die Funktionalität der geplanten CEF-Maßnahme zu überprüfen, ist die Durchführung eines Monitorings vorgesehen.

**Maßnahme M 4**

Auf dem Flurstück-Nr. 3357/1 im Gewann »Hölle« auf Gemarkung Tamm soll der 3 ha große bestehende Obstsortengarten der »Grünen Nachbarschaft« um 50 Hochstämme, auf der Basis des bestehenden Konzeptes, erweitert werden. Die Erweiterungsfläche ist 1,15 ha groß, sie wird bereits im Bestand als Wiese genutzt. Der Obstsortengarten wird nach Abschluss dieser Maßnahme 180 Bäume umfassen und über 4 ha groß sein.

**Maßnahme M 5**

Auf dem vorhandenen Wiesengrundstück mit der Flurstücks-Nr. 554 im Gewann »Fischerwörth« sollen auf einem bestehenden Wiesenstreifen 8 Obsthochstämme gepflanzt werden (Sorten siehe M 1.2). Auf dem ca. 11 Meter breiten und ca. 100 Meter langen Grundstück stehen bereits 2 Obsthochstämme.

**Maßnahme M 6.1 und 6.2**

Eine durch den Strom-Netzausbau nicht mehr benötigte Turmstation soll für Artenschutzmaßnahmen umgenutzt werden. Die Turmstation kann für Brutplätze von Schleiereulen, Waldkäuzen und Fledermäusen oder als Wanderunterstand herangezogen werden. Zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Maßnahme (die hier nicht gewertet wird) soll im unmittelbaren räumlichen Umfeld, eine ca. 806 qm große Feldhecke (statt der vorhandenen Ruderalfläche) angepflanzt werden. Das Pflanzen der Feldhecke wird als Maßnahme M 6.1 bezeichnet. Zusätzlich soll die Turmstation an 3 Seiten mit Clematis vitalba (Waldrebe) flächig begrünt werden (120 qm). Die Fassadenbegrünung wird als Maßnahme M 6.2 bezeichnet.

**Maßnahmen M 7.1 bis M 7.3**

Im Gebiet des Bebauungsplanes »Gröninger Weg West« werden auf einer Fläche von ca. 3 ha, ca. 9.000 cbm Oberboden in einer Stärke von 30 cm abgetragen und anschließend in den Bereichen M 7.1 bis M 7.3, auf einer Fläche von ca. 4,45 ha und in einer Stärke von 20 cm für Zwecke der Bodenverbesserung, wieder aufgetragen. Damit eine Bodenverbesserungsmaßnahme von der Bodenschutzbehörde anerkannt wird, muss sie bestimmte bodenfachliche Ansprüche bei der Planung, Durchführung bzw. Bauüberwachung sowie Nachsorge erfüllen. Die Arbeiten erfolgen außerhalb der kritischen Zeitraums für Feldbrüter vom 15. April bis 15. August.

**• Vorarbeiten und Anforderungen**

Planungsarbeiten einschließlich Genehmigungsverfahren für Bodenverbesserungsmaßnahmen. Baubeschreibung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Bodenverbesserungsmaßnahmen. Bestimmung der Leistungen, des Leistungsumfanges und der fachlichen Anforderungen an den Oberbodenabtrag der 30 cm hohe Oberbodenschicht am Eingriffsort, Transport des Oberbodens, ggf. Zwischenlagerung und Einbau des Oberbodens am Ausgleichsort in einer in einer Stärke von 20 cm, Nachsorge des verbesserten Ackers am Ausgleichsort. Bestimmung der Trockenrohdichte und Lagerungsdichte des Bodens, Anlage von 2 bis 3 Schürfgruben zur Bestimmung der Bodenprofile, Messungen des Eindringwiderstandes zur Beurteilung der effektiven Verdichtungssituation am Eingriffs- und Ausgleichsort

- **Ausführung und Kontrolle**  
Ständige Bauleitung während der Bodenarbeiten.
- **Nachsorge und Kontrolle**  
Nachsorge der Bodenverbesserungsmaßnahme am Ausgleichsort auf der Grundlage eines Nachsorgekonzeptes. Dauer der Nachsorge 3 Jahre. Regeneration des Bodens am Ausgleichsort durch Tiefwurzler. Als Zwischenbegrünung darf im Bereich der Maßnahme M 7.1 keine Luzerne (WEA Ingersheim Rotmilan) verwendet werden.

### Zusammenstellung aller planexternen Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Fläche in qm	Aufwertungspotenzial in WP/qm	Produkt in WP
1.1	Grabeland beim Riedbach Flurstück Nr. 334/4 (Teil)	Umwandlung von Grabeland (4 WP) in Fettwiese (13 WP)	1.700	9	15.300
1.2		Anpflanzen von 10 Obsthochstämmen Stu. 12/14		(80 + 14) x 10 x 5	4.700
2	Nutzungsänderung von Acker- in Grünlandnutzung (Fettwiese), Grundstück Nr. 2149 (Saalenwald). Überschuss aus Maßnahme Windkraftanlage	Anlage einer Fettwiese (13 WP) aus Ackerland (4 WP)	1.500	9	13.500
3	Anlage von Buntbrachen Fl.-St.- Nr.: 4188	Anlage von Buntbrachen zur Förderung der Offenlandbrüter insbesondere der Feldlerche (CEF-Maßnahme)	1.500	10	15.000
4	Grüne Nachbarschaft: Maßnahme Pflanzung historischer Obstsorten im Gewinn »Hölle« Fl.-St.-Nr. 3357	Anpflanzen von 50 Obsthochstämmen Stu 12/14 auf vorhandener Wiese	10.000	(80 + 14) x 50 x 5	23.500
5	Pflanzen von Obsthochstämmen auf Flurstück Nr. 554	8 Obsthochstämmen pflanzen Stu 12/14 auf vorhandener Wiese	1.000	(80 + 14) x 8 x 5	3.760
6.1	Auf FlSt. 322/1 und 322/2 Feldhecke mit Biotopverbundfunktion (15 WP) auf Ruderalfläche (10 WP) anpflanzen, Aufwertungspotenzial 5 WP/qm	Pflanzung einer artenreichen Feldhecke zur Förderung der Avifauna	806	5	4.030
6.2	Fassadenbegrünung an Turmstation in Ingersheim: Flst. 322/3	3 Seiten a' 4m x 10m = 120 qm mit Clematis vitalba (Waldrebe) begrünen (Biotopverbund)	120	9	1.080
7.1	Bodenverbesserung in Ingersheim auf den Flst.Nr.: 3257 und 3258 (Teile), im Gewinn Galgenwegle	Bodenverbesserung durch fachgerechten Oberbodenauftrag in einer Stärke von 20 cm	6.960	4	27.840
7.2	Bodenverbesserung nördlich Wilhelmshof Flst-Nr.: 1959/1 (Teil)	Bodenverbesserung durch fachgerechten Oberbodenauftrag in einer Stärke von 20 cm	8.000	4	32.000
7.3	Bodenverbesserung südöstlich Wilhelmshof auf Flst-Nr.: 2905, 2904, 2891 (jeweils Teile)	Bodenverbesserung durch fachgerechten Oberbodenauftrag in einer Stärke von 20 cm	29.523	4	118.092
	<b>sum. Ausgleichspotenzial</b>				<b>258.802</b>
	<b>Ausgleichsbedarf B-Plan Gröninger Weg</b>				<b>261.973</b>
	<b>Geringes Restdefizit von WP</b>				<b>3.171</b>

Fellbach, den 12.11.2014

Ronald Bässler

**Maßnahme Nr. 1.1 und 1.2**

**Maßnahme Nr. 6.1 und 6.2**

Turmstation

334/4 (Teil)

Ersatzmaßnahmen Nr. 1.1, 1.2, 6.1, 6.2 für die  
Bebauungsplanung »Gröninger Weg West«  
in Ingersheim  
Anpflanzen von Obsthochstämmen (1.1)  
Umwandlung von Grabeland in Fettwiese (1.2)  
Anpflanzen einer Feldhecke (6.1)  
Fassadenbegrünung Turm (6.2)

Maßstab 1:2.500

Stand 16.09.2013

Büro Ronald Bässler  
Freier Landschaftsarchitekt  
Uhlandstr. 20  
70736 Feilbach  
Tel: 0711/5103261  
Fax: 0711/5103262



# Maßnahme Nr. 2

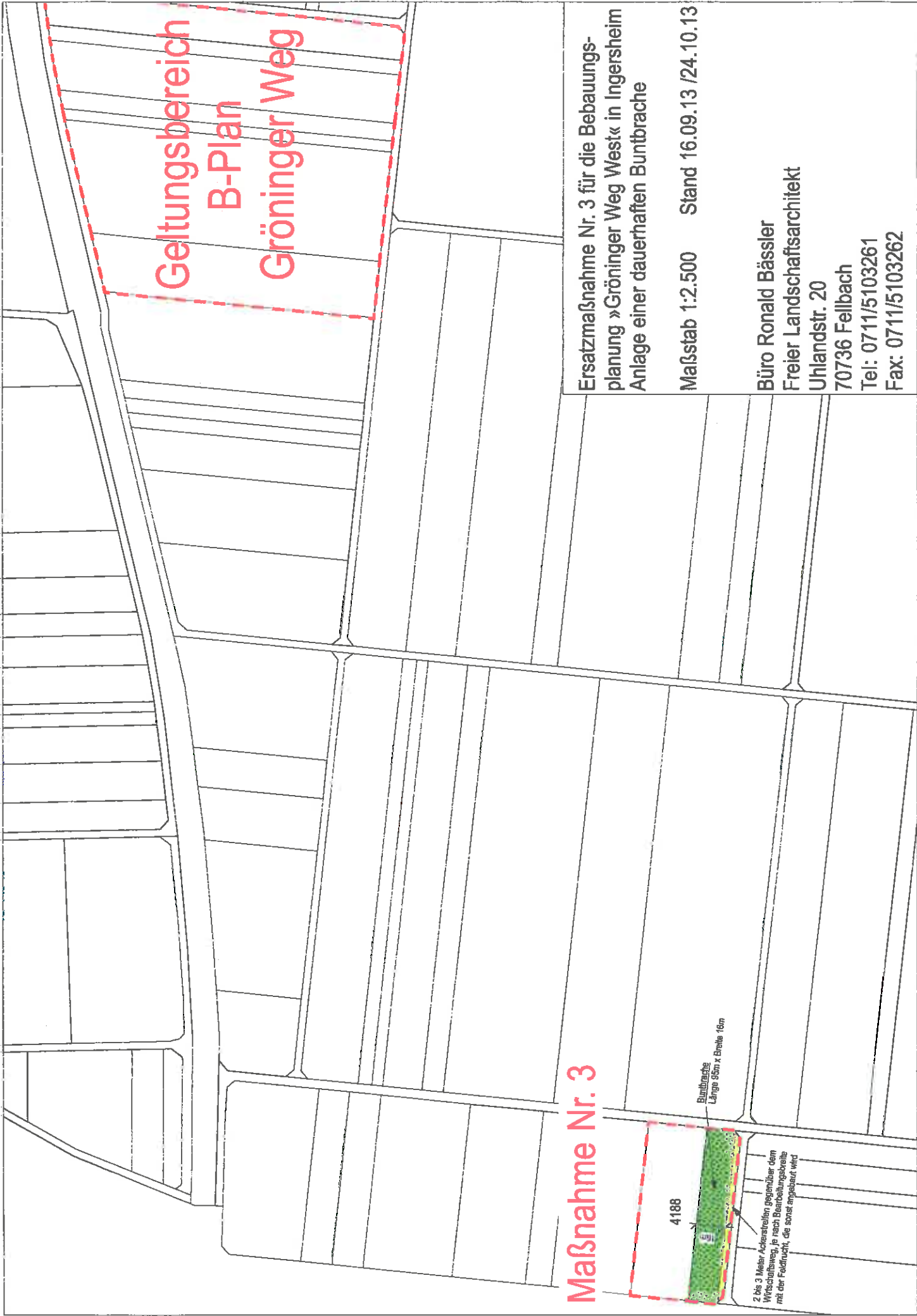
2149

Ersatzmaßnahmen Nr. 2 für die Bebauungs-  
planung »Gröninger Weg West« in Ingersheim  
Umwandlung Acker in Fettwiese

Maßstab 1:2.500

Stand 16.09.2013

Büro Ronald Bässler  
Freier Landschaftsarchitekt  
Uhlandstr. 20  
70736 Fellbach  
Tel: 0711/5103261  
Fax: 0711/5103262



**Geltungsbereich  
B-Plan  
Gröninger Weg**

**Maßnahme Nr. 3**

4188

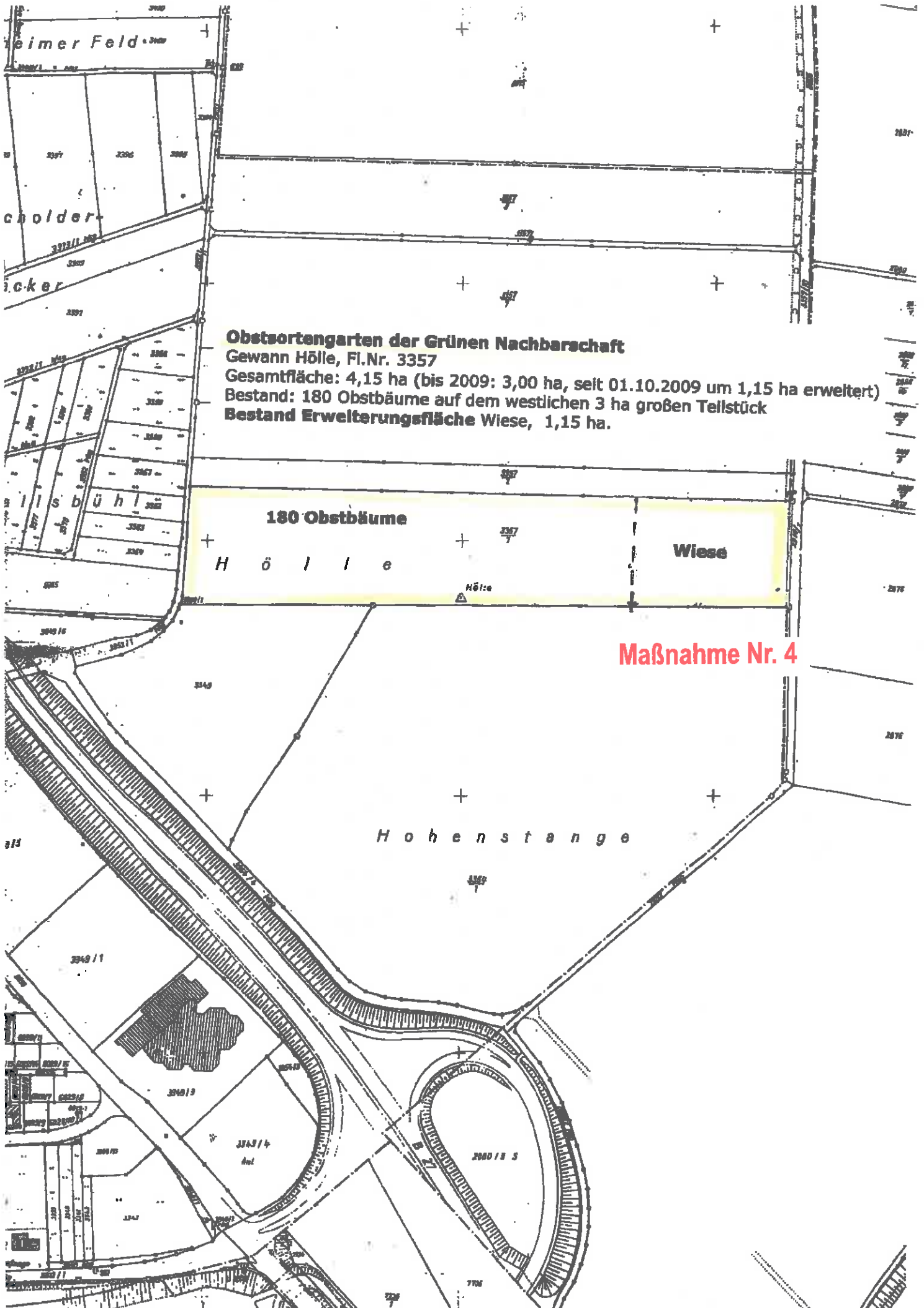
Buntbrache  
Länge 95m x Breite 16m

2 bis 3 Meter Ackersstreifen gegenüber dem  
Wirtschaftsweg, je nach Bearbeitungsbreite  
mit der Feldfrucht, die sonst angebaut wird

Ersatzmaßnahme Nr. 3 für die Bebauungs-  
planung »Gröninger Weg West« in Ingersheim  
Anlage einer dauerhaften Buntbrache

Maßstab 1:2.500      Stand 16.09.13 /24.10.13

Büro Ronald Bässler  
Freier Landschaftsarchitekt  
Uhlandstr. 20  
70736 Fellbach  
Tel: 0711/5103261  
Fax: 0711/5103262



**Obstsortengarten der Grünen Nachbarschaft**

Gewann Höhle, Fl.Nr. 3357

Gesamtfläche: 4,15 ha (bis 2009: 3,00 ha, seit 01.10.2009 um 1,15 ha erweitert)

Bestand: 180 Obstbäume auf dem westlichen 3 ha großen Teilstück

Bestand Erweiterungsfläche Wiese, 1,15 ha.

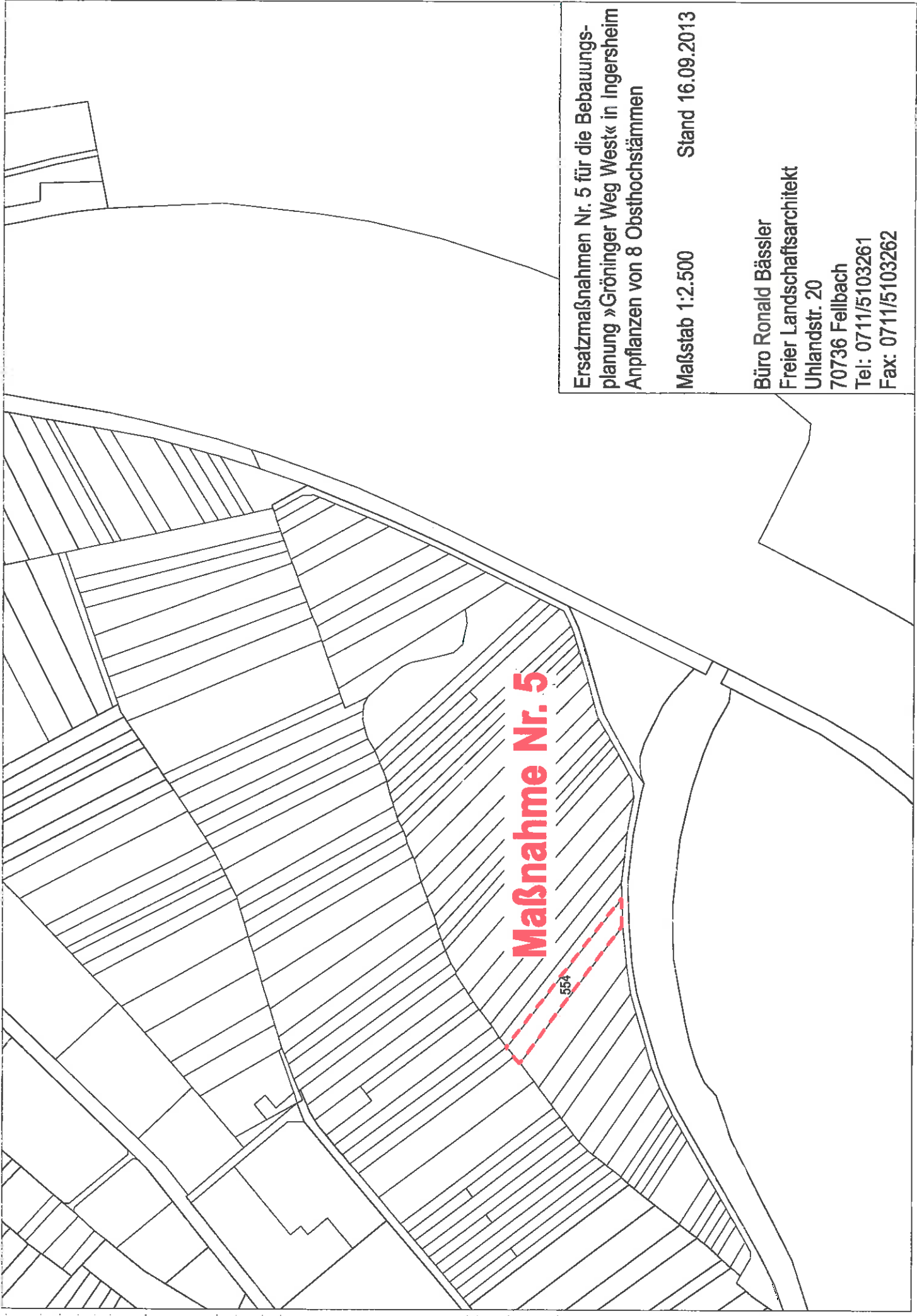
180 Obstbäume

H ö h l l e

Wiese

Maßnahme Nr. 4

H o h e n s t a n g e

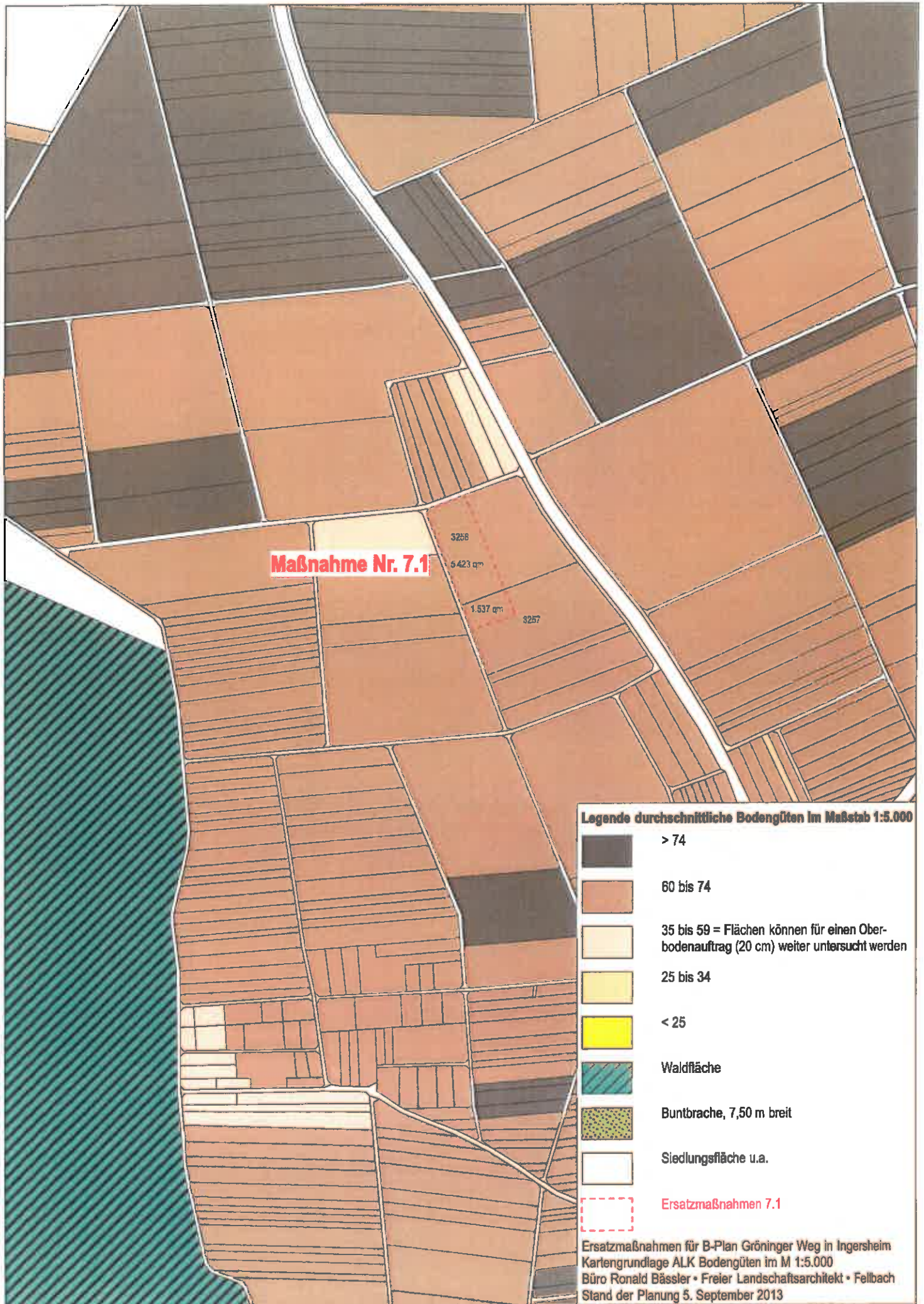


Ersatzmaßnahmen Nr. 5 für die Bebauungs-  
planung »Gröninger Weg West« in Ingersheim  
Anpflanzen von 8 Obsthochstämmen

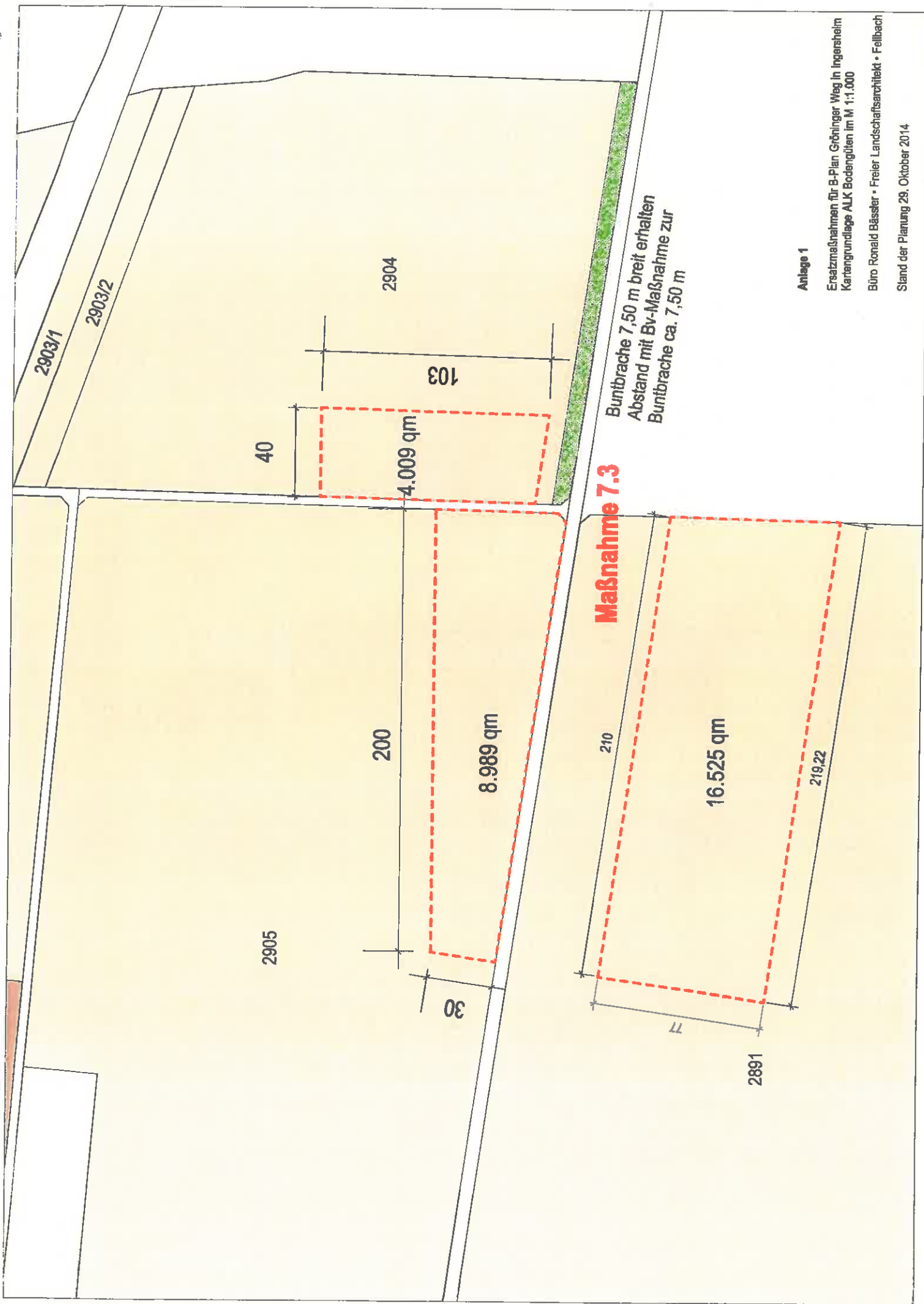
Maßstab 1:2.500

Stand 16.09.2013

Büro Ronald Bässler  
Freier Landschaftsarchitekt  
Uhlandstr. 20  
70736 Fellbach  
Tel: 0711/5103261  
Fax: 0711/5103262







**Maßnahme 7.3**

Buntbrache 7,50 m breit erhalten  
 Abstand mit Bv-Maßnahme zur  
 Buntbrache ca. 7,50 m

Anlage 1







BS INGENIEURE • Wettemarkt 5 • 71640 Ludwigsburg

Stadt Bietigheim-Bissingen  
Stadtentwicklungsamt  
Frau Rieger  
Bahnhofstraße 1

74321 Bietigheim-Bissingen



BS INGENIEURE  
SCHÄFER  
SCHRÖDER

Straßen- und Verkehrsplanung  
Bauüberwachung  
Schallimmissionsschutz

Wettemarkt 5  
71640 Ludwigsburg  
Fon 07141.8696.42  
Fax 07141.8696.33  
www.bsingenieure.de  
Thomas Glock ☎ .57  
glock@bsingenieure.de

A 5388 schr/tg

16. Mai 2014

## **Verkehrsuntersuchung zum Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ in Ingersheim**

hier: Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen des 1. Bauabschnittes  
des Gewerbeparks (Bebauungsplan „Gröninger Weg West“)

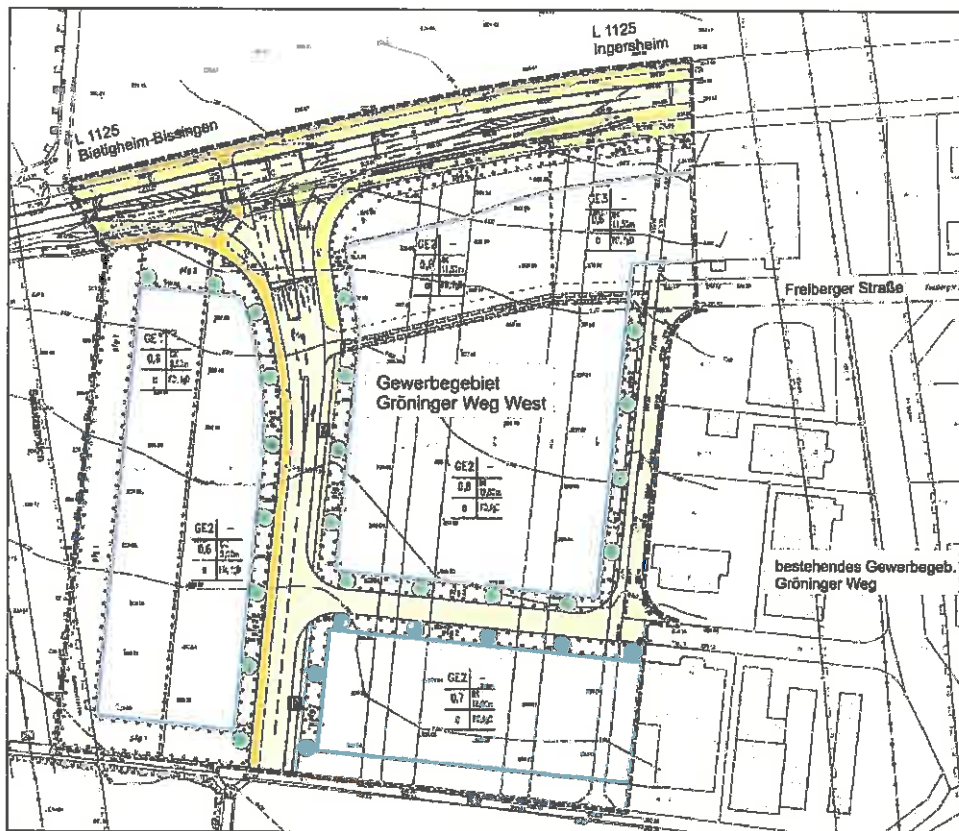
### **STELLUNGNAHME**

#### **1. Aufgabenstellung**

Für die zukünftige gewerbliche Entwicklung der Kommunen Ingersheim und Bietigheim-Bissingen soll in Ingersheim westlich und südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Gröninger Weg“ der Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ entwickelt werden, der nach aktuellen Planungen eine Gesamtfläche von ca. 17,8 ha aufweist. Der erste Bauabschnitt des Gewerbeparks mit einer Größe von ca. 3,4 ha soll im Rahmen des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ realisiert werden und bietet Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie die Erweiterung der Tracta Textilvertriebsgesellschaft mbH. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Von den Gutachtern wurden im Auftrag des Zweckverbandes Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ bereits verschiedene Verkehrsuntersuchungen [1], [3], [4] zum Verkehrsaufkommen, zur Verkehrserschließung und zu den verkehrlichen Wirkungen des geplanten Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ vorgelegt, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand unterschiedliche Flächengrößen und unterschiedliche Erschließungsmaßnahmen (z.B. mit und ohne Teilortsumfahrung, Entlastungsstraße) betrachtet haben.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es nun, das künftige Verkehrsaufkommen des Bebauungsplangebietes „Gröninger Weg West“ zu bestimmen und dessen Verteilung auf das angrenzende Straßennetz zu ermitteln. Zudem sollen auch Aussagen über die zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus dem Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ in den Nachbarkommunen gemacht werden.



Quelle: Lageplan zum Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ der Gemeinde Ingersheim;  
zur Verfügung gestellt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Bietigheim-Bissingen

## 2. Grundlagen

Als Datengrundlage zur Bestimmung des Verkehrsaufkommens des Bebauungsplangebietes „Gröninger Weg West“ und zur Beurteilung der verkehrlichen Wirkungen im angrenzenden Straßennetz dienen die für die Gemeinde Ingersheim erstellte Verkehrsanalyse 2013 [2], die in den Verkehrsuntersuchungen zum Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ [1], [3], [4] erarbeitete Verkehrsprognose 2025 sowie die Verkehrsumlegungsergebnisse der aktuellen Planungsfälle zum Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ [1].

## 3. Ermittlung des Neuverkehrs des Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“

Das geplante Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,4 ha. Nach Abzug der Grün- und Vorhalteflächen sowie der Verkehrsflächen verbleiben für die Aufsiedlung des Gewerbegebietes Bauflächen von ca. 2,5 ha (brutto). Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes soll im Wesentlichen über einen neu zu schaffenden Anschluss an die L 1125-West (Bietigheim) im Norden des Gewerbegebietes und den bestehenden Anschluss des Gröninger Weges an die L 1113 (Ludwigsburger Straße) erfolgen. Der neue Anschluss an die L 1125-West wird nach den Ergebnissen aus [1] durch eine Lichtsignalanlage gesteuert.



Im nördlichen Teil des Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ (nördlich der Freiburger Straße) plant die Tracta Textilvertriebsgesellschaft mbH eine Erweiterung ihres Betriebes (vorwiegend Lagerflächen). Für die verbleibenden Bauflächen westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße und im Bereich der verlängerten Freiburger Straße (siehe Abbildung auf Seite 2) wurde ein Branchenmix aus Handwerk, Produktion und Dienstleistung angesetzt. Speditions- und Logistikbetriebe wurden nicht berücksichtigt.

Da sich die Planungen zur Erweiterung der Tracta Textilvertriebsgesellschaft mbH und zu den weiteren Bauflächen des Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ gegenüber der Verkehrsuntersuchung Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ [1] nicht geändert haben, wurde das künftige Verkehrsaufkommen dieser Vorhaben aus [1] übernommen. In dieser Untersuchung [1] wurde jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Bauflächen des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ für Handwerk, Produktion und büroorientierte Dienstleistungen angesetzt und mit entsprechenden Prognoseansätzen zur Beschäftigtenzahl, zu Wegehäufigkeiten, zur Verkehrsmittelwahl, zum Kunden- und Wirtschaftsverkehr etc. das künftige Verkehrsaufkommen (Prognose 2025) bestimmt. Das künftige zusätzliche Verkehrsaufkommen des Bebauungsplangebietes „Gröninger Weg West“ im Pkw- und Lkw-Verkehr ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Verkehrsaufkommen des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ je nach den zukünftig im Gewerbepark realisierten Nutzungen maßgeblich ändern kann.

Nutzungsart	Beschäftigte	Verkehrsaufkommen Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“	
		Pkw-Fahrten pro Tag	Lkw-Fahrten pro Tag
Handwerksbetriebe	12	27	9
produzierendes Gewerbe	33	62	9
büroorientierte Dienstleistung	60	141	5
Erweiterung Tracta Textilvertriebsgesellschaft mbH	–	33	2
Summen	105	263	25

Durch die Ansiedlung des Bebauungsplangebietes „Gröninger Weg West“ kann von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insgesamt ca. 290 Kfz-Fahrten/Tag ausgegangen werden (Summe der Zu- und Ausfahrten).

Für die Verteilung dieser Fahrten im Straßennetz der Gemeinde Ingersheim und der umliegenden Kommunen wurden die entsprechenden Quell-/Zielbeziehungen der Planungsfälle zum Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ aus der Verkehrsuntersuchung vom Februar 2014 [1] herangezogen.



#### 4. Verkehrsverteilung

Das aus dem geplanten Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ resultierende Verkehrsaufkommen verteilt sich wie folgt auf das Straßennetz in der Gemeinde Ingersheim und den Nachbarkommunen.

Die geplante Erschließungsstraße am neuen Anschluss mit der L 1125 übernimmt ca. 180 Kfz/24 h des Verkehrs aus dem Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“. Über den bestehenden Anschluss des Gröninger Weges an die Ludwigsburger Straße (L 1113) fahren zusätzlich ca. 110 Kfz/24 h.

In der Ortsdurchfahrt Ingersheim im Zuge der Landesstraße L 1125 ergeben sich je nach Abschnitt Mehrbelastungen von ca. 50 Kfz/24 h bis ca. 80 Kfz/24 h. Für die L 1125-West zwischen Ludwigsburger Straße und der Einmündung der Erschließungsstraße (GE „Gröninger Weg West“) wird ein Zuwachs von ca. 110 Kfz/24 h ermittelt. Die L 1113-Nord (Besigheimer Straße) weist Belastungsunterschiede zwischen ca. 20 Kfz/24 h und 60 Kfz/24 h auf. Die Ludwigsburger Straße nimmt lediglich um ca. 30 Kfz/24 h zu, da der Gewerbegebietsverkehr im Wesentlichen über den neuen Anschluss an der L 1125 zu- und ausfährt. Für die L 1113 südlich der Einmündung Neckarstraße ergibt sich ein um ca. 70 Kfz/24 h höherer Belastungswert.

Auf der Landesstraße L 1125 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Pleidelsheim sind je nach Abschnitt 40 Kfz/24 h bis 50 Kfz/24 h festzustellen, die Quelle oder Ziel im neuen Gewerbegebiet haben.

Auf Gemarkung der Stadt Freiberg am Neckar verzeichnet die Landesstraße L 1113 entlang des Stadtteiles Geisingen bis zum Kreisverkehr an der Landesstraße L 1138 einen Verkehrszuwachs von ca. 70 Kfz/24 h. Der Straßenzug westliche L 1138 – Weidengasse – Alte Bahnlinie – K 1600 (Stuttgarter Straße) ist um ca. 10 Kfz/24 h bis 20 Kfz/24 h höher belastet. Die L 1138 zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der B 27 bei Ludwigsburg weist eine Verkehrszunahme um ca. 50 Kfz/24 h auf. Im Stadtteil Geisingen weist die nördliche K 1600 (Bietigheimer Straße) eine „Mehrbelastung“ von ca. 5 Kfz/24 h auf.

Die Landesstraße L 1125 zwischen Ingersheim und der L 1130 in Bietigheim-Bissingen ist mit ca. 60 Kfz/24 h bis 70 Kfz/24 h Fahrten des Gewerbegebiets belastet. Für die geplante Verbindungsstraße vom Gewerbegebiet „Büttenwiesen-Ost“ zur L 1125 ergibt sich eine derartige Zahl von ca. 10 Kfz/24 h. Innerhalb von Bietigheim-Bissingen sind auf der L 1130 (Poststraße) südlich der L 1125 ca. 40 Kfz/24 h und westlich der L 1130 auf der L 1125 (Großingersheimer Straße) ca. 20 Kfz/24 h zu verzeichnen, die auf das neue Gewerbegebiet bezogen sind.



Wir hoffen, die Thematik ausreichend behandelt zu haben.

Ludwigsburg, den 16. Mai 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Glock', written in a cursive style.

Thomas Glock, Dipl.-Ing. (FH)

Literatur:

- [1] BS Ingenieure  
Zweckverband Gewerbepark „Bietigheimer Weg“  
Verkehrsuntersuchung Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ in Ingersheim  
Ludwigsburg, Februar 2014
- [2] BS Ingenieure  
Gemeinde Ingersheim  
Verkehrsanalyse 2013  
Ludwigsburg, Oktober 2013
- [3] BS Ingenieure  
Zweckverband Gewerbepark „Bietigheimer Weg“  
Verkehrsuntersuchung Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ in Ingersheim  
Ludwigsburg, Februar 2012
- [4] BS Ingenieure  
Zweckverband Gewerbepark „Bietigheimer Weg“  
Verkehrsuntersuchung Gewerbepark „Bietigheimer Weg“ in Ingersheim  
Ludwigsburg, Oktober 2012



## Bebauungsplan „GRÖNINGER WEG WEST“

### A Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 (2) BauGB)

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung	Maßnahme
<b>1. Landratsamt Ludwigsburg</b>  I. Naturschutz	<u>Artenschutz</u> Die im Gutachten aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Baufeldräumung und Gehölzrodung außerhalb der Vegetationszeit, Anlegen einer Buntbrache etc.) sind verbindlich in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.	Eine Festsetzung, die Bauferdräumungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationszeit zulässt, ist im Textteil unter Ziffer 1.7 enthalten. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor den Satzungsbeschlüssen Verträge geschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dadurch ausreichend gesichert (§ 1a (3) BauGB).	Berücksichtigung
	<u>Umweltbericht mit E/A-Bilanz und Ausgleichsmaßnahmen</u> Im angrenzenden rechtswirksamen Bebauungsplan „Bietigheimer Weg“ wurde an der Westgrenze seines Geltungsbereiches ein 4 m breiter Pflanzgürtel mit Einzelbäumen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese Grünfläche, die mit vorliegendem Bebauungsplan überplant wird, wird nun in der Bilanz als Wirtschaftsweg mit Gehölzen mit dem gleichen geringen Biotopwert aufgeführt wie in den bisherigen Plänen. Neue Pflanzflächen und Einzelbäume, die die neuen Eingriffe minimieren sollen, werden im Vergleich dazu viel höher bewertet. Wir weisen darauf hin, dass für diese Fläche das bisher festgesetzte und nun wegfallende Zielbiotop zu bewerten ist und dass bei der Bewertung der gleiche Maßstab wie für die neuen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen anzusetzen ist.	Der Bestand wird gemäß den Vorgaben neu bewertet.	Berücksichtigung
	Die in der Bilanz als Minimierungsmaßnahme bewertete Dachbegrünung kann nur als solche bewertet werden, wenn die Umsetzung auch rechtlich	Die Umsetzung der Dachbegrünung ist verbindlich im Textteil unter Ziffer 2.1 festgesetzt.	Berücksichtigung

	<p>gesichert ist. Das heißt, die Dachbegrünung ist im Textteil des Bebauungsplans verbindlich festzusetzen.</p> <p>Weiterhin sollen die neu erfolgenden Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope im Wesentlichen durch Eingrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Die Pflanzgebotsflächen liegen dabei zum größten Teil auf zukünftigen Privatflächen. Wir weisen nochmals auf die Umsetzungsschwierigkeiten von Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen hin (vgl. hierzu die Vollzugsdefizite der Ausgleichsmaßnahmen im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Bietigheimer Weg“). Der Zweckverband muss sicherstellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Daher empfehlen wir, die Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen auszuführen.</p> <p><u>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen</u> Bei der Bodenverbesserungsmaßnahme Nr. 7.1 ist darauf zu achten, dass die Auflagen für die Windkraftanlage Ingersheim eingehalten werden. Wir weisen auch noch mal darauf hin, dass bei der Bodenverbesserungsmaßnahme Nr. 7.3 darauf zu achten ist, dass sich im südlichen Teil des Flurstückes 2904 ein 7,5 m breiter, extensiv bewirtschafteter Grünlandstreifen befindet, der als Ausgleichsmaßnahme einem anderen Bauvorhaben zugeordnet ist. Auf diesem Streifen ist keine Bodenverbesserungsmaßnahme möglich und dieser ist demnach von der Planung auszunehmen.</p> <p><u>Sonstiges</u> Die Art <i>Cornus mas</i> ist aus der Pflanzliste zu streichen.</p>	<p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Wird zukünftig nicht mehr in der Pflanzliste geführt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
II. Wasserwirtschaft und Bo-	Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:	Es wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.	Berücksichtigung



<p>denschutz</p>	<p>Für Niederschlagswasser, welches nach Speicherung und Behandlung in einer Rigole über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wir bitten, die Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen beim Fachbereich Umwelt zu beantragen.</p> <p><b>Bodenschutz:</b> Planexterne Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen 7.1, 7.2 und 7.3): Die Eingriffe beim Schutzgut Boden sollen teilweise über Oberboden-Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen werden. In Vorgesprächen und einem Ortstermin am 16.11.2012 mit der unteren Bodenschutzbehörde wurden mögliche Auffüllflächen diskutiert.</p> <p><b>Fläche 7.1</b> Bei dieser Teilfläche zeigte sich beim Ortstermin, dass die Qualität des anstehenden Bodens nicht mit der Bodenschätzung von L 4 LÖ 69/76 übereinstimmt. Tatsächlich ist der Boden dort steinig, weswegen aus fachlicher Sicht eine Auffüllung zur Bodenverbesserung möglich ist.</p> <p><b>Fläche 7.2</b> Auf dieser Teilfläche kann ebenfalls eine Bodenverbesserung durch fachgerechten Auftrag erreicht werden.</p> <p><b>Fläche 7.3</b> Bei dieser Maßnahme sollen drei Teilflächen unterschiedlicher Grundstücke aufgefüllt werden. Die geplante Teilauffüllung auf Fist.-Nr. 2891 ist nicht möglich, da hier bereits in der Vergangenheit eine Teilauffüllung genehmigt und durchgeführt wurde. Hierfür ist eine Ersatzfläche vorzuschlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass</p>	<p>In Abstimmung mit dem LRA wurde eine Ersatzfläche festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
------------------	---	--	--

	<p>die Gemeinde Ingersheim den Ausgleich nur dann angerechnet bekommt, wenn die in der E/A-Bilanz beschriebenen Oberbodenmengen auch tatsächlich anfallen und der Gemeinde für die Auffüllung zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Auffüllungen fachgerecht – entsprechend den Auflagen der noch zu beantragenden Auffüllgenehmigungen – durchgeführt und von einem bodenkundlichen Sachverständigen überwacht werden.</p>		
III. Abfallwirtschaft	<p>Die Müllentsorgung kann in den bereits vorhandenen Straßen erfolgen.</p> <p>Bei der geplanten Straße in Richtung Bietigheimer Straße ist zu beachten, dass der Sackgassenbereich dieser Straße (auf dem Plan im südlichen Bereich) durch die Müllfahrzeuge nicht befahren werden kann, da ein Wendehammer nicht eingeplant wurde. Eine Müllentsorgung könnte in diesem Straßenbereich nicht direkt am Grundstück erfolgen.</p> <p>Prinzipiell bitten wir um Beachtung der Vorgaben der BG-Verkehr.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
IV. Straßen	<p>Der im Plan dargestellte Einmündungsbereich zwischen L 1125 und Verlängerung Gröninger Weg soll nach Aussage des Stadtentwicklungsamtes Bietigheim-Bissingen zukünftig als Privatstraße der Firma Tracta dienen. Bisher erfolgte die geplante Erschließung 75 m weiter südlich. Wir sehen keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Erschließung, zumal die Gefahr besteht, dass durch diese Zufahrt die Leistungsfähigkeit des signalisierten Knotenpunktes gestört wird.</p> <p>Sollte dem Wunsch der Firma Tracta nachgekommen werden, ist durch ein Verkehrsgutachten nachzuweisen, dass bei einem signalisierten</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wird durch die Zufahrt nicht gestört. Die geplante Grundstückszufahrt wird in die Signalisierung mit einbezogen, in dem der Verkehr in Richtung Norden bei Rückstau bereits südlich der Grundstückszufahrt angehalten wird, um den Bereich freizuhalten (Vorsignal). Somit können Beeinträchtigungen im Bereich der L 1125 vermieden werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	<p>Knotenpunkt die Aufstellfläche für die Linksabbieger zur Firma Tracta ausreicht und es nicht zu Beeinträchtigungen und Rückstau in der Landesstraße 1125 kommt.</p>		
	<p>Wie in der Begründung auf Seite 2, 2. „Einfügung in die überörtliche und örtliche Planung“, ausgeführt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Soweit der Bebauungsplan vor Abschluss der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg.</p> <p>Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, 1. BA (Firma Tracta) wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 10.06.2013:</p> <p><b>I. Naturschutz</b></p> <p><u>Lage:</u> Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz sind durch die Planung direkt nicht betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim ...“ an.</p> <p><u>Umweltbericht mit E/A-Bilanz und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Im angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Bietigheimer Weg“ wurde an der Westgrenze seines Geltungsbereiches ein 4 m breiter Pflanzgürtel als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese Grünfläche (ca. 620 m<sup>2</sup>) wird mit vorliegenden Bebauungsplan überplant. Die bestehende Grünfläche wird in der Bilanz als Grünfläche mit Standort untypischem Gehölz gewertet, obwohl derzeit als Bepflanzung die Arten Spitzahorn, Feldahorn und Hainbuche in Form von Einzelbäumen</p>	<p>Entlang des Landschaftsschutzgebiets wird ein 10 m breiter Pflanzstreifen ausgewiesen, um einen Puffer zwischen Bebauung und angrenzender Ackerflächen zu schaffen.</p> <p>Der Bestand wird neu bewertet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

	<p>(mind. 30 %) oder Heister vorgeschrieben sind. Diese Bestandsfläche ist entsprechend neu zu bewerten. Die Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope sollen im Wesentlichen durch Eingrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Die Pflanzgebotsflächen liegen dabei zum Teil auf zukünftigen Privatflächen. Wir weisen auf die Umsetzungsschwierigkeiten von Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen hin (vgl. hierzu die Vollzugsdefizite der Ausgleichsmaßnahmen im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Bietigheimer Weg“). Es muss sichergestellt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Daher empfehlen wir, die Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen auszuführen.</p> <p><u>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen:</u> Das Aufwertungspotenzial der Maßnahme Nr. 6 (Anlegen von Feldgehölz) scheint zu hoch bewertet zu sein. Es ist zu prüfen, ob der Ausgangszustand der Fläche bei der Bewertung berücksichtigt wurde. Am 31.01.13 haben wir per Mail bereits darauf hingewiesen, dass die Bodenverbesserungsmaßnahme Nr. 7.1 nicht möglich ist, da der Boden auf dieser Fläche mit einer Wertigkeit von 3 in der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ nicht aufwertungsfähig ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei der Bodenverbesserungsmaßnahme Nr. 7.3 darauf zu achten ist, dass sich im südlichen Teil des Flurstückes 2904 ein 7,5 m breiter, extensiv bewirtschafteter Grünlandstreifen befindet, der als Ausgleichsmaßnahme einem anderen Bauvorhaben zugeordnet ist. Auf diesem Strei-</p>	<p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Maßnahme Nr. 6 wurde neu bewertet und die Anlage korrigiert. Bei den beiden Bodenverbesserungsmaßnahmen hat ein Gespräch und eine Ortsbegehung mit dem Fachbereich Bodenschutz ergeben, dass beide Flächen aufwertungsfähig sind und deshalb belassen werden können. Die 7,5 m breiten Grünlandstreifen wurden aus der Berechnung herausgenommen. Die Anlage wurde entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	---	---

	<p>fen ist keine Bodenverbesserungsmaßnahme möglich und demnach von der Planung auszunehmen.</p> <p><u>Verbleibendes Ausgleichsdefizit:</u> Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, verbleibt nach Umsetzung der aufgeführten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen immer noch ein Defizit (welches zudem etwas höher sein wird als angegeben), das grundsätzlich auszugleichen ist. Wir empfehlen daher, die Möglichkeit der Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme zu prüfen. Voraussetzung für eine Anrechnung als Minimierungsmaßnahme ist jedoch, dass im Bebauungsplan Dachflächen mit Begrünung auf einer Substrat-Mindestmächtigkeit von 10 cm verbindlich festgesetzt werden. Konkret könnte bei Begrünung der Dächer mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm ein Wertstufengewinn von 0,5 pro m<sup>2</sup>, bei einer Substratmächtigkeit von mindestens 20 cm ein Wertstufengewinn von 1 pro m<sup>2</sup> angerechnet werden.</p> <p><u>Rechtliche Sicherung:</u> Die Zuordnung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan hat zur rechtlichen Sicherung und auch im Hinblick auf eine mögliche Umlage der entstehenden Kosten im Textteil des Bebauungsplans zu erfolgen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Ein Artenschutzgutachten wurde vorgelegt. Die dort auf Seite 17 aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Baufeldräumung und Gehölzrodung außerhalb der Vegetationszeit, Anlegen einer Buntbrache etc.)</p>	<p>Wie vorgeschlagen wird die Dachbegrünung (Substrat-Mindestmächtigkeit von 10 cm) verbindlich als Minimierungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Defizit wird dadurch zum Teil kompensiert.</p> <p>Eine Zuordnung ist nicht erforderlich, da die Ausgleichsmaßnahmen vertraglich gesichert werden.</p> <p>Eine Festsetzung, die Baufeldräumungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationszeit zulässt, ist im Textteil unter Ziffer 1.7 enthalten. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor den Satzungsbeschlüssen Verträge geschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist da-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	---

	<p>sind verbindlich in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p><b>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>  <u>Altlasten:</u>  Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u>  Wir bitten bei den Hinweisen in Ziffern 3.1 und 3.3 des Textteils zum Bebauungsplan die zuständige Behörde einheitlich mit „Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt“ zu benennen. Bei der Anlage 3.1 „Regelungen zum Schutz des Bodens“ bitten wir die aktuelle Fassung vom November 2009 zu verwenden (vgl. Anlage).</p> <p><b>III. Abfallwirtschaft</b>  Die Müllentsorgung kann in den bereits vorhandenen Straßen erfolgen. Bei der geplanten Straße A ist zu beachten, dass der Sackgassenbereich dieser Straße (auf dem Plan im südlichen Bereich) durch die Müllfahrzeuge nicht befahren werden kann, da ein Wendehammer nicht eingeplant wurde. Prinzipiell bitten wir um Beachtung der BGF-Vorschriften (Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung).</p> <p><b>IV. Straßen</b>  Das geplante Verkehrsaufkommen des neuen Anschlusses an der L 1125 ist nur mit einer Signalisierung zu bewerkstelligen. Die Kosten für den zusätzlichen Unterhaltungsaufwand der Mehrflächen und die Signalanlage sind dem Straßenbaulasträger abzulösen.</p>	<p>durch ausreichend gesichert (§ 1a (3) BauGB).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen alten Planungsstand. Zwischenzeitlich wurde eine Verlängerung des Gröninger Wegs in die Planung aufgenommen, der einen Wendehammer überflüssig macht. Je nach Grundstücksaufteilung, müssen Nutzer deren Grundstücke lediglich über die verbleibende ca. 50 m lange Sackgasse erschlossen werden, ihren Abfall zur Abholung bis zur Abzweigung „Gröninger Weg“ bringen.</p> <p>Der geplante Anschluss an die L 1125 wird signalisiert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	---

	<p>Da sich das geplante Gebiet entlang der freien Strecke der L 1125 befindet, ist gemäß § 22 Abs. 1 StrG ein Anbauabstand von 20 m einzuhalten. Nach § 33 (2) StVO dürfen Werbeanlagen nicht zur Landesstraße hin angebracht werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zu beteiligen.</p> <p>Wie in der Begründung auf Seite 3, 3. „Übergeordnete Zielsetzung“, ausgeführt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Soweit der Bebauungsplan vor Abschluss der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen, Ingersheim, Tamm in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg. In diesem Zusammenhang bitten wir den Flächenbedarf entsprechend darzustellen und verweisen auf die uns vorliegende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.05.2013.</p> <p>Stellungnahme vom 31.05.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>A. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht stehen dem Bebauungsplan derzeit noch Bedenken ent-</p>	<p>Der gesetzlich vorgeschriebene Anbauabstand wird eingehalten.</p> <p>Der Gesetzestext lautet: „Werbung [...] in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“ Durch das gem. StrG geltende Anbauverbot wird gewährleistet, dass keine Werbeanlagen in Verbindung mit Verkehrszeichen errichtet werden dürfen. Durch die Festsetzung der Kenntnissgabepflicht von Werbeanlagen wird darüber hinaus sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Wird veranlasst.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium bereits vorgelegt und akzeptiert. EMail vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.“ Die Stellungnahme ist insoweit berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	---

	<p>gegen. Es wird daher um Beachtung nachfolgender Ausführungen gebeten.</p> <p>I. Flächenbedarf  Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 02.02.2012 sowohl zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren als auch zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren (auf die verwiesen wird), wird erneut auf den erforderlichen Flächenbedarfsnachweis hingewiesen. Es wird dringend empfohlen sich in der Darstellung des Flächenbedarfs an den bereits benannten „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" des (ehemaligen) Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 01.01.2009 zu orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung nicht bebauter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten sowie nicht bebauter und nicht genutzter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen,</li> <li>- Darstellung von Flächen mit Nutzungspotentialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten,</li> <li>- Darstellung der Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten,</li> <li>- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen,</li> <li>- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs für Neuansiedlungen unter Darlegung der Berechnungsmethode</li> </ul>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium bereits vorgelegt und akzeptiert.  EMail vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.“ Die Stellungnahme ist insoweit berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	-------------------------



	<p>der Flächenbedarfsprognose, - Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben hinsichtlich Funktions- Zuweisung und Obergrenzen für gewerbliche Flächen, soweit vorhanden.</p> <p>Besondere Bedeutung kommt hier der Darstellung des flächenmäßig bezifferten Bedarfs der ortsansässigen Unternehmen zu. Die „Bedarfsprognose“ aufgrund der Anfragen in der Vergangenheit muss ebenfalls zahlenmäßig konkretisiert werden.</p> <p><b>Anregung vom 02.02.2012: Raumordnung:</b> Wir wünschen uns den Bedarf der Gewerbebauflächen detaillierter zu belegen. Dazu sind detaillierte Ausführungen zu den konkreten Ansiedlungs- bzw. Erweiterungswünschen von Gewerbebetrieben sowie Aussagen zu den Innenentwicklungspotentialen und Baulücken in Ingersheim und in Bietigheim-Bissingen sinnvoll.</p> <p><b>II. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b> Die Darstellung des Flächenbedarfs steht in engem Zusammenhang mit PS 5.3.2 (Z) LEP 2002. Dieses zwingend zu beachtende Ziel der Raumordnung gibt vor, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzun-</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium bereits vorgelegt und akzeptiert. EMail vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.“ Die Stellungnahme ist insoweit berücksichtigt.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Es wurde geprüft, die Flächen an anderer Stelle auszuweisen. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen macht aber nur im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet Sinn, insbesondere um die bestehenden Wohnnutzungen nicht zu beeinträchtigen. Da Ingersheim nur zwei Gewerbebestandorte in der Gemeinde besitzt, kann eine</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
--	--	---	---

	<p>gen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Ausführungen zur Landwirtschaft reichen nicht aus, um den o. g. Zielen und Grundsätzen gerecht zu werden. Es ist eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erforderlich. Hierzu gehört nicht nur die Betrachtung der Bodenqualität am geplanten Standort - wie im Umweltbericht enthalten -, sondern u. a. auch die Bedeutung der Fläche für den Landwirt als Teil seines Produktionsbetriebs. Hierzu zählen beispielsweise die agrarstrukturellen Bedingungen wie insbesondere Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung. Diese Bedeutung der Standorte nicht nur für die Kulturpflanzen, son-</p>	<p>Erweiterung gewerblicher Flächen auch nur im Zusammenhang mit einem dieser Gewerbestandorte erfolgen.</p> <p>Der Gewerbestandort am östlichen Ortsrand von Ingersheim kommt für eine Erweiterung jedoch nicht in Frage, da der Bestand von einem Landschaftsschutzgebiet sowie von einem regionalen Grünzug eingerahmt wird und eine Erweiterung zudem einen großen Eingriff in Natur (Streuobstwiesen) und Landschaft (Neckartal) darstellen würde. Zudem ist die verkehrliche Erschließung dieses Standortes nicht optimal.</p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet im Westen von Ingersheim liegt hinsichtlich der überörtlichen Verkehrsanbindung günstiger. Der Verkehr aus diesem Gebiet erreicht den Autobahnanschluss „Ludwigsburg Nord“ nämlich auf direktem Wege, ohne erst den gesamten Ort durchqueren zu müssen. Der Eingriff am geplanten Standort bringt, im Gesamten gesehen, weniger Beeinträchtigungen mit sich. Aus den dargelegten Gründen ist der Eingriff in das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht zu vermeiden.</p> <p>Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs sind im 1. Bauabschnitt zunächst nur ca. 2.500 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Flächen betroffen. Eine Existenzgefährdung wird bei einem so geringen Flächenumfang ausgeschlossen. Zudem sind die Eigentümer verkaufsbereit, es liegen bereits unterschriebene Verträge vor, die mit den Satzungsbeschlüssen rechtswirksam werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung werden detailliertere Untersuchungen, hinsichtlich der angesprochenen Aspekte, durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
--	--	---	---

	<p>dern für die landwirtschaftliche Produktion insgesamt wird in der Flurbilanz wiedergegeben, auf die verwiesen wird und die in die Unterlagen aufgenommen werden sollte.</p> <p>III. Einzelhandel Der grundsätzliche Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel in den Teilflächen GE 2 wird begrüßt. Hinsichtlich des GE 1 wird auf die raumordnerischen Vorgaben zu großflächigem Einzelhandel hingewiesen (insbesondere PS 3.3.7 (Z) LEP 2002 und PS 2.4.3.2.2 (2) Regionalplan der Region Stuttgart 2009, im Folgenden: „Regionalplan“ sowie PS 3.3.7.2 (2) LEP 2002) Auf die Agglomerationsregelung des PS 2.4.3.2.8 (2) Regionalplan und die notwendige bauplanungsrechtliche Verhinderung wurde bereits in der ersten Stellungnahme hingewiesen, auf die auch hier verwiesen wird.</p> <p>Hinweis: Die Denkmalpflege und die Abteilung Umwelt melden Fehlanzeige.</p>	<p>Der ehemals projektierte Lebensmittelmarkt auf der Fläche GE 1 ist nicht mehr Bestandteil der Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>2. Regierungspräsidium Stuttgart</b></p> <p>I. Raumordnung</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr) und 5 (Umwelt) zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der Bedarf für zusätzliche Gewerbeflächen im Plangebiet wurde ausreichend begründet.</p> <p>Die geplante Baufläche befindet sich in einem Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes für die Region Stuttgart als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist, PS 3.2.2 (G). Außerdem tangiert das Plangebiet im westlichen Randbereich einen Regionalen Grün-</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>zug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans.</p> <p>Allerdings kann im vorliegenden Fall noch von einer randlichen Ausformung des Regionalen Grünzuges gesprochen werden, da nach der Begründung zu o.g. Plansatz die parzellenscharfe Ausformung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung oder Fachplanung erfolgt.</p> <p>In den Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenfläche bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Hier wurde geprüft, die Flächen an anderer Stelle auszuweisen. Jedoch ergibt sich im Hinblick auf die Gewerbestandorte in der Gemeinde keine Alternativfläche.</p>		<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p>Straßenwesen und Verkehr</p>	<p>Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der L 1125. Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Gegen die vorgesehene Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an die L 1125 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß dem Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden - Württem-</li> </ul>	<p>Im zeichnerischen Teil ist die Baugrenze bereits mit dem einzuhaltenden Abstand eingezeichnet.</p> <p>Im Textteil wird darüber hinaus ergänzt, dass Stellplätze in diesem Bereich unzulässig sind.</p> <p>Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit wurde durchgeführt. Die darin geforderten Korrekturen werden berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

	<p>berg vom 15.12.2010 (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS) ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen in allen Planungsphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit ist auch für bereits in der Planung befindliche Maßnahmen durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung der neuen Knotenpunkte durch Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit auch Lage - und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Das Straßenverkehrssicherheitsaudit kann Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und somit auch auf die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan haben. Es ist deshalb frühzeitig aufzustellen und der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen,</p> <p>- Alle Kosten für die Änderungen an der Landesstraße trägt die Gemeinde. Die Kosten für den zusätzlichen Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand der Mehrflächen, bedingt durch die Linksabbiegespur und die Signalanlage sind dem Straßenbaulastträger abzulösen,</p> <p>- Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Wir bitten daher um Mitteilung, wann mit der Durchführung begonnen werden soll.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
--	---	--	--

Umwelt	<p>Industrie: Nach wie vor stehen Belange der Luftreinhaltung der Ausweisung des Gewerbegebiets entgegen. Dabei geht es nicht darum, ob die bestehenden Verkehrswege den Mehrverkehr aufnehmen können, sondern ob überhaupt wieder mehr Verkehr, insbesondere auch Lkw-Verkehr entsteht. Auf der einen Seite wird versucht, das Lkw-Durchfahrtsverbot für Pleidelsheim und Ingersheim in seiner Wirksamkeit zu erhalten, auf der anderen Seite wird dann ein neues Gewerbegebiet gefördert, das tatsächlich als Anliegerverkehr, wenn auch nicht erheblich so doch Mehrverkehr erzeugt. Dies ist für die Argumentation der Luftreinhaltung nicht dienlich.</p> <p>Als Maßnahme könnten konkrete Vereinbarungen mit den betroffenen Firmen getroffen werden, um den Zu- und Abfahrts-Verkehr aus dem Gewerbegebiet nicht durch die bewohnten Ortskerne von Ingersheim und Pleidelsheim zu lenken.</p>	<p>Hinsichtlich des Themas Luftreinhaltung ist anzumerken, dass gemäß der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure vom 16.05.2014 der Zuwachs an Pkw-Fahrten pro Tag auf 263 und Lkw-Fahrten auf 25 beziffert wird. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Auswirkung auf das Lkw-Durchfahrtsverbot und die Luftreinhaltung ist in dieser Relation zu sehen. Die Gemeinde wird jedoch darauf hinwirken, dass ansiedelnde Unternehmen für ihren überregionalen Verkehr die Anschlussstelle Ludwigsburg Nord der BAB 81 nutzen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
Denkmalpflege	<p>Referat 86 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>		<p>Berücksichtigung</p>
3. Regierungspräsidium Frei-	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen-</p>		

<p><b>burg</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p>	<p>schaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht durch die Dachbegrünung oder die versickerungsfähigen Beläge dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird, wird zunächst in einer Revisions-Rigole zurückgehalten und gefiltert. Anschließend wird das gereinigte Niederschlagswasser gedrosselt über den bestehenden Regenwasserkanal in der Bietheimer Straße in den Neckar eingeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
---	---	---	--

<p><b>Geotopschutz</b></p>	<p>keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Karte wurde geprüft. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Geotope vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>4. Verband Region Stuttgart</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Anhörung im erneuten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf „Gröninger Weg West“ in Ingersheim.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu am 24.09.2014 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen.</p> <p>"Eine Ausweisung der Gewerbefläche ohne entsprechenden örtlichen Bedarf würde in Ingersheim als Gemeinde mit Eigenentwicklung gegen Ziele der Raumordnung verstoßen, eine zusätzliche Begründung ist demnach erforderlich. Weitere Gewerbeflächen übersteigen außerdem den im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung abgestimmten Bedarf. Eine belastbare Bedarfsprognose ist erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ steht aufgrund der zulässigen Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben im Widerspruch zu Zielen des Regionalplans.</p> <p>Die mit dem Vorbehaltsgebiet</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Verband Region Stuttgart vorgelegt und akzeptiert.</p> <p>Schreiben vom Verband Region Stuttgart, vom 23.10.2014: „Wir bedanken uns für Ihre Anfrage zum Nachweis über den Bedarf an Gewerbebauplätzen in Ingersheim im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs "Gröninger Weg West". Die von Ihnen übersandte Nachfrage ortsansässiger Betriebe nach gewerblichen Flächen entspricht in der Summe im Wesentlichen dem von Ihnen vorgesehenen Flächenumfang von 3,5 ha. Damit können diesbezügliche Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf zurückgestellt werden.“</p> <p>Die Festsetzungen zum Einzelhandel wurden angepasst: „Ausnahmsweise sind bauliche Änderungen und geringfügige Erweiterungen bestehender Einzelhandelsbetriebe unter Beibehaltung der bestehenden Hauptsortimente und Verkaufsfläche zulässig.“</p> <p>Das Thema wird in der Begrün-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>



	<p>für Landwirtschaft verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen."</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Sachvortrag: Im Westen von Ingersheim soll eine Gewerbefläche mit rund 3,5 ha ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Verband Region Stuttgart hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren Bedenken gegen die Planung erhoben, u.a. aufgrund des nicht nachgewiesenen Flächenbedarfs und hat auf die erforderlichen Regelungen zum Ausschluss großflächiger Einzelhandelsagglomerationen hingewiesen (Vorlage 226/2012, Sitzung vom 29.02.2012).</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Gemäß Plansatz 2.4.0.5 (Z) dürfen in Gemeinden mit Eigenentwicklung nur Gewerbeflächen für den Bedarf ortsansässiger Unternehmen ausgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Gewerbeflächen würde daher zunächst gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Die Gewerbefläche übersteigt außerdem den im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung abgestimmten Gewerbeflächenbedarf. Bisher wird der zusätzliche Bedarf pauschal mit dem Mangel an Gewerbeflächen begründet. Eine belastbare Bedarfsprognose fehlt jedoch.</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans werden in den Gewerbegebieten GE 1 bis 4 Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise zugelassen werden untergeordnete Verkaufsflächen als Bestandteil der Hauptnutzung (sogen. Handwerkerprivileg). Innerhalb des GE 3 sind darüber hinaus ausnahmsweise der Versorgung des Gebietes</p>	<p>dung, Ziffer 5.1 ausführlich behandelt.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Verband Region Stuttgart vorgelegt und akzeptiert. Schreiben vom Verband Region Stuttgart, vom 23.10.2014: „Wir bedanken uns für Ihre Anfrage zum Nachweis über den Bedarf an Gewerbebauplätzen in Ingersheim im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs "Gröninger Weg West". Die von Ihnen übersandte Nachfrage ortsansässiger Betriebe nach gewerblichen Flächen entspricht in der Summe im Wesentlichen dem von Ihnen vorgesehenen Flächenumfang von 3,5 ha. Damit können diesbezügliche Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf zurückgestellt werden.“</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	-------------------------

	<p>dienende Läden zulässig. Innerhalb des GE 4 sind ausnahmsweise bauliche Änderungen und geringfügige Erweiterungen bestehender Einzelhandelsbetriebe zulässig.</p> <p>Damit ist innerhalb des GE 4 auch die Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden Textilmarktes möglich, der laut Begründung des Bebauungsplans bereits eine Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> aufweist. Zudem grenzt dieser Betrieb unmittelbar an einen weiteren Einzelhandelsbetrieb (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gröninger Weg“). Somit besteht bereits eine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans, die mit der Zulassung von Erweiterungen bestehender Einzelhandelsbetriebe noch erweitert würde.</p> <p>Dies steht an diesem Standort im Widerspruch zu geltenden Zielen des Regionalplans.</p> <p>Die Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe ist daher auszuschließen.</p> <p>Dies ist im Zuge der Abwägung der Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, in der hierauf bereits hingewiesen wurde, ausdrücklich zugesagt worden. Auch in der Begründung des Bebauungsplans ist ausdrücklich dargelegt, dass durch diese Ausnahme „keine zusätzlichen Verkaufsflächen geschaffen werden“. Mit den vorliegenden Festsetzungen ist dies nicht gewährleistet.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf steht daher im Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung. In den textlichen Festsetzungen ist klarzustellen, dass die Verkaufsfläche bestehender Einzelhandelsbetriebe nicht erweitert werden darf.</p>	<p>Die Festsetzungen zum Einzelhandel wurden angepasst: „Ausnahmsweise sind bauliche Änderungen und geringfügige Erweiterungen bestehender Einzelhandelsbetriebe unter Beibehaltung der bestehenden Hauptsortimente und Verkaufsfläche zulässig.“</p> <p>Die Festsetzungen zum Einzelhandel wurden angepasst: „Ausnahmsweise sind bauliche Änderungen und geringfügige Erweiterungen bestehender Einzelhandelsbetriebe unter Beibehaltung der bestehenden Hauptsortimente und Verkaufsfläche zulässig.“</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	---	---

	<p>Der Regionalplan stellt für den Geltungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das Thema wird in der Begründung, Ziffer 5.1 ausführlich behandelt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p><b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p>Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Hierzu hatten wir bereits mit Schreiben vom 11.05.2009 Stellung genommen.  Unser heutiges Schreiben ergänzt unsere damalige Stellungnahme.  Stellungnahme vom 11.05.2009:  Zum in diesem Bebauungsplan festgesetzten Verbot für Niederspannungsfreileitungen nehmen wir wie folgt Stellung:  Das Verbot von Niederspannungsfreileitungen gem. § 74 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Baden-Württemberg umfasst nicht Telekommunikationslinien (TKLinien) im Sinne von § 3 Ziffer 26 TKG. Der Begriff „Niederspannungsfreileitung“ ist ein feststehender Begriff der Energietechnik. Von diesem Begriff umfasst ist die Übertragung von Energie, nicht jedoch die Übermittlung von Informationen zum Zweck der Telekommunikation.  Somit sind oberirdische TK-Linien nicht durch das Niederspannungsfreileitungsverbot nach der LBO berührt (Urteil VG Sigmaringen vom 14.07.2005, Az.: 2 K 2316/03).  Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG erschöpfend enthalten.  Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind</p>	<p>Das Verbot von Niederspannungsfreileitungen wird zukünftig nicht mehr im Bebauungsplan enthalten sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	<p>damit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdischen TK-Linien kann daher nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorgehenommen werden und ist deshalb rechtswidrig.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs ist eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen, dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.</p> <p>Diesbezügliche Informationen richten Sie bitte an unser zuständiges Bezirksbüro. Die Anschrift lautet:  Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  TINL Südwest PT! 21  Oststr. 123/125  74072 Heilbronn</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes zu übersenden.</p> <p>Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Realisierung Ihrer Planung geschützt, umgebaut oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum</p>	<p>Für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Wird veranlasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	--

	<p>Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.  Fax: 07161 15670010, E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich (mindestens 3 Monate vorab), schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Wird veranlasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p><b>6. Stadt Frelberg am Neckar</b></p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsverfahren „Gröninger Weg West“. Der Technische Ausschuss der Stadt Freiberg a.N.</p>		

	<p>hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 über die Stellungnahme beraten.</p> <p>Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Gröninger Weg West“. Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, ist die Stadt Freiberg a.N. besorgt, dass es durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich zu neuen Verkehrsbelastungen für den Freiburger Stadtteil Geisingen kommt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorliegenden und die noch folgenden Planungen der (LKW-)Verkehr auf der Landesstraße L 1113 am westlichen Stadtrand von Freiberg a.N. erheblich steigt. Im Zusammenhang mit den LKW-Durchfahrtsverboten in den umliegenden Kommunen ist daher unabhängig von der Entstehung eines Autobahnhalbinschlusses von großen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die in den bisherigen Beteiligungsrunden beigefügte Untersuchung des Büros BS-Ingenieure dokumentiert diese Einschätzung. Bei Vollaufsiedlung des Gewerbegebiets steigen nicht nur auf der L 1113 entlang des Stadtteils Geisingen (450 Kfz/24 h) und innerhalb des Stadtteils auf der K 1600 (250 Kfz / 24 h) die Verkehrsbelastungen erheblich. Auch in den anderen Stadtteilen nehmen die Belastungen zu (L 1138-Weidengasse- Alte Bahnlinie-K1600).</p> <p>Die Stadt Freiberg a.N. ist der Ansicht, dass dieser Verkehrszuwachs nicht (mehr) als verträglich einzuschätzen ist, wie in den Abwägungen dargestellt. Insbesondere die Steigerung auf den Strecken L 1113 und L 1138- Weidengasse-Alte Bahnlinie-K 1600 kann größtenteils auch nicht mit Ziel- und Quellverkehr begründet werden.</p>	<p>Zur Bestimmung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Untersuchung des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg vom 16.05.2014 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erschließung des Gewerbegebiets von ca. 290 zusätzlichen KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten).</p> <p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden. Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p> <p>Eine mögliche Vollaufsiedlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Die Untersuchung des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg vom 16.05.2014 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erschließung des Gewerbegebiets von ca. 290 zusätzlichen KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten).</p> <p>Auf Gemarkung der Stadt Freiberg am Neckar verzeichnet die Landesstraße L 1113 entlang des Stadtteiles Geisingen bis zum Kreisverkehr an der Landesstraße L 1138 einen Verkehrszuwachs von ca. 70 Kfz/24 h. Der Straßenzug westliche L 1138 – Weidengasse – Alte Bahnlinie – K 1600 (Stuttgarter Straße) ist um ca. 10 Kfz/24 h bis 20 Kfz/24 h höher belastet. Die L 1138 zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der B 27 bei Ludwigsburg weist eine Verkehrszunahme um ca. 50 Kfz/24 h auf. Im Stadtteil Geisingen weist die nördliche K</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	---	--	---

	<p>Den Unterlagen im Rahmen dieser Beteiligungsrunde ist nun ein neues Gutachten des Büros BS-Ingenieure vom 16.04.2014 beigelegt. Diese Zahlen sind wesentlich niedriger als die bisher durch die Untersuchungen von BS-Ingenieure ermittelten Kfz-Bewegungen. Dies ist aber insbesondere darauf zurückzuführen, dass in der früheren Untersuchung die Auswirkungen bei der gesamten Aufsiedlung des 15 ha großen (geplanten) Gebiets untersucht wurden, während bei dem aktuellen Gutachten nur das Teilgebiet Gröninger Weg West mit 3,4 ha betrachtet wurde. Daher bleibt nach Ansicht der Stadt Freiberg a.N. die grundsätzliche Problematik bestehen. Die bisherigen Einwendungen werden somit beibehalten.</p> <p>Gegen die weiteren Regelungen des Bebauungsplans bestehen dagegen keine Bedenken.</p> <p>Die im Rahmen unserer ersten Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren gewünschte Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung ist bis auf ein erstes Gespräch in Ingersheim mit den Kommunen der Raumschaft Bietigheim-Bissingen/Freiberg a.N./Ingersheim/Pleidelsheim nicht weiter verfolgt worden. Bei diesem Termin am 25.01.2012 war u.a. vereinbart worden, dass künftig eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Verkehr erfolgen soll. Daher ist die Stadt Freiberg a.N. überrascht, dass der Bebauungsplanentwurf ohne neue Lösungen im Verkehrsbereich wieder ausgelegt worden ist.</p>	<p>1600 (Bietigheimer Straße) eine „Mehrbelastung“ von ca. 5 Kfz/24 h auf. Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p> <p>Eine mögliche Vollaufsiedlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

	<p>Aus den genannten Gründen werden daher Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ erhoben.</p> <p>Gerne sind wir bereit, uns mit dem Zweckverband „Bietigheimer Weg“ zusammzusetzen, um die festgestellten Verkehrsprobleme gemeinsam zu lösen.</p>		
<p><b>7. Netze BW GmbH</b></p>	<p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.</p> <p>Stellungnahme vom 11.05.2009:  Unsere über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ führende 110-kV-Leitung Walheim-Hoheneck, Anlage 9121 ist lagerichtig dargestellt. Die Schutzstreifenbreite dieser Leitungsanlage beträgt 19,50 m jeweils links und rechts der Leitungssachse. Ergänzend bitten wir Sie, auf dem Leitungsschutzstreifen sowohl im Plan- als auch im Textteil das Leitungsrecht 1§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB] festzusetzen.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan wird der Leitungsschutzstreifen von Bebauung freigehalten. Es sind jedoch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Textteil A 7 vorgesehen.</p> <p>Wir können nicht beurteilen, ob bei den aufgeführten Bäumen im ausgewachsenen Zustand die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gegeben sind.</p> <p>Deshalb dürfen wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später</p>	<p>Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Lediglich der Schutzstreifen überschneidet sich mit dem Geltungsbereich.</p> <p>Die Bepflanzung muss entsprechend dem Nachbarrechtsgesetz einen größeren Abstand zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen einhalten. Daher wird es keine Konflikte zwischen Bepflanzung und Leiterseil geben.</p> <p>Ein Hinweis zur Einhaltung des Mindestabstands von 5,00 m zu den Leiterseilen wird in den Textteil zum Bebauungsplan, unter Hinweise, aufgenommen.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>



	<p>wiederkehrende Ausastungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die Anpflanzungen bitten wir zu gegebener Zeit mit uns abzustimmen.</p> <p>Für die Versorgung des Baugebiets ist eventuell eine Umspannstation erforderlich, die durch Dienstbarkeit gesichert werden soll. Bitte weisen Sie uns einen Stationsplatz, wie im beigefügten Plan, markiert aus. Der Stationsplatz ist im öffentlichen Grün mit einer Größe von 4 x 4 m vorzusehen. Die rechtliche Sicherung werden wir je nach Baufortschritt und elektrischem Leitungsbedarf vornehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für das Gewerbegebiet ist eine Umspannstation, mit einem Platzbedarf von 4,0 m x 4,0 m erforderlich. Hierfür wurde im Bebauungsplan bereits eine Versorgungsfläche ausgewiesen, welche mittels Dienstbarkeit gesichert wird. Die zur Versorgung des Geltungsbereiches erforderlichen 20-kV- und 0,4-kV- Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen.</p> <p>Wenn von Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrische Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Posten von den Bauherren getragen werden.</p> <p>Unter Punkt 9 der Begründung bitten wir Sie noch folgenden</p>	<p>Es wird eine öffentliche Fläche von 4 x 4 m für eine Umspannstation vorgesehen.</p> <p>Wird veranlasst.</p> <p>In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	---	---

	<p>Passus aufzunehmen: Die Netze BW GmbH ist be- rechtigt, auf den Anlieger- grundstücken Kabelverteiler- schränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.</p> <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Pro- jektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versor- gungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anre- gungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vor- zubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>„Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Anliegergrundstü- cken unter Umständen Kabel- verteilerschränke zur Stromver- sorgung hinter der Gehweghin- terkante bzw. Straßenbegren- zungslinie erstellt werden müs- sen.“</p> <p>Wird veranlasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>8. Landesnatur- schutzver- band Baden- Württemberg e.V.</b></p>	<p>Zu dem mit Schreiben vom 7.7.2014 versandten BP- Entwurf nimmt der Landesna- turschutzverband wie folgt Stel- lung:</p> <p>Dieser Bebauungsplan soll es der Gemeinde Ingersheim er- möglichen, mehr Gewerbeflä- che auszuweisen als ihr nach dem gültigen Regionalplan zusteht. Aufgrund seiner infra- strukturellen Situation wird Ingersheim zu Recht als Wohn- gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen. Die vorgesehene Erweiterung des Gewerbege- bietes Gröninger Weg nach Westen um 3,45 ha überschreit bereits den für die Eigen- entwicklung zulässigen Bedarf. Die Vorgaben des Regionalpla- nes sollen dadurch umgangen werden, dass die 3,45 ha als interkommunales Gewerbege- biet von Ingersheim und Bietig- heim-Bissingen deklariert wer- den. Ein derart kleinflächiges interkommunales Gewerbege- biet macht wenig Sinn. Auf welcher Basis das RP Stuttgart inzwischen die Abweichung vom Regionalplan genehmigt</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nach- gewiesen und im Erläuterungs- text zur Flächennutzungsplan- änderung dargestellt. Die Auf- stellung wurde dem Regie- rungspräsidium bereits vorge- legt und akzeptiert. EMail vom Regierungspräsi- dium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumord- nungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Be- darfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergän- zenden Vortrag ausgeräumt sind.“</p>	<p>Zurückweisung</p>

	<p>hat, ist dem Landesnatur-schutzverband nicht bekannt. Die vom Wirtschaftsministerium geforderte Plausibilitätsprüfung für den Gewerbeflächenbedarf fehlt, bzw. ist den Entwurfsunterlagen nicht beigelegt.</p> <p>Nach wie vor ist der LNV der Meinung: Im Kreis Ludwigsburg gibt es ca. 100 ha voll erschlossene aber nicht genutzte Gewerbeflächen. Somit besteht für neue Firmen kein Grund, sich unbedingt in Ingersheim anzusiedeln.</p> <p>Die Stadt Bietigheim-Bissingen benötigt keine Gewerbeflächen in Ingersheim. Sie ist mit bestehenden und anderen geplanten Gewerbeflächen ausreichend versorgt.</p> <p>Die Frischluftschneise zwischen den Gewerbegebieten Büttenwiesen-Ost und Gröninger Weg muß erhalten bleiben. Für den Regionalplan wird der LNV dort die Ausweisung einer Grünstreifen beantragen.</p> <p>Eine Bebauung dieses Gebietes führt zu zusätzlichem Verkehr, der die in Ingersheim und Pleidelsheim durch Tempo 30 und LKW-Durchfahrtsverbot erreichte Verkehrsentslastung gefährdet. Die Verkehrsuntersuchung von BS Ingenieure bestätigt diese Befürchtung.</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme dient der Standortsicherung und damit der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen in Ingersheim.</p> <p>Die Gewerbeflächen, die in Ingersheim ausgewiesen werden sollen, sind für kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorgesehen. Das Gewerbegebiet Eichwald dagegen, ist ein im Regionalplan ausgewiesenes Schwerpunktgebiet für „erheblich belästigende Gewerbebetriebe und Logistikbetriebe“.</p> <p>Zur Bestimmung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan in Auftrag gegeben. Die Untersuchung des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg vom 16.05.2014 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erschließung des Gewerbegebiets von ca. 290 zusätzlichen KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten). Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden. Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p>
--	--	---	---

	<p>Unabhängig von den vorgenannten Bedenken und Einwänden fordert der LNV im Falle einer Realisierung des Baugebietes eine bessere Einbindung in die Landschaft. Das bedeutet, dass die Eingrünung im Westen und Süden mit einem durchgehenden Pflanzstreifen von 10 m Breite erfolgen sollte (auch am Südrand von GE3!).</p>	<p>kann dabei nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Textteil wird festgesetzt, dass unbebaute Freiflächen begrünt anzulegen sind. Dies gilt demnach auch für den Bereich des Südrands, der nicht mit einem Pflanzgebot gesichert wird. Hinsichtlich einer Gesamtkonzeption bzw. evtl. Erweiterung Richtung Süden (Gewerbeschwerpunkt), erscheint die Ausweisung eines Pflanzgebots in diesem Bereich wenig sinnvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>9. Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</b></p>	<p>Der Bebauungsplan Gröninger Weg West wird seitens der Kammer nachdrücklich begrüßt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet dient insbesondere der Standortsicherung und damit der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen. Es schließt an das bereits vorhandene Gewerbegebiet an und soll später zu einem regional bedeutsamen Gewerbegebiet ausgebaut werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes soll im Wesentlichen über einen neu zu schaffenden Anschluss an die Bietigheimer Straße (L 1125) im Norden des Gewerbegebietes und den bestehenden Anschluss des Gröninger Wegs an die Ludwigsburger Straße (L1 113) erfolgen. Die zusätzlichen Verkehrsmengen können auch künftig auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden, insofern sind das absolut ideale Bedingungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes. Wenn die Gemeinde Ingersheim eine Chance auf weitere Gewerbeansiedlung besitzt, dann ausschließlich an dieser Stelle.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>10. Gemeinde Pleidelsheim</b></p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 die Planungen des Zweckverbands „Gewerbepark Bietigheimer</p>		

	<p>Weg" zum Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis aus den vergangenen Beteiligungen wird in diesem Rahmen nochmals bekräftigt. Das Verkehrsgutachten betrachtet den aktuellen Bebauungsplan und kommt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 290 Kfz/Tag.</p> <p>In den von Ihnen vorgelegten Planungen kann keine Lösung hinsichtlich der Abwicklung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens des Gesamtgebiets festgestellt werden. Vor allem in der weiteren Planung des gesamten Gebiets sollte die verkehrliche Abwicklung bedacht werden.</p> <p>Dem jetzigen Bauabschnitt steht die Gemeinde Pleidelsheim offen gegenüber, jedoch den planerisch angedachten Erweiterungen skeptisch, bis eine verkehrliche Lösung des Raums Pleidelsheim/Freiberg/Ingersheim gegeben ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Eine mögliche Vollaufsiedlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>11. Regional Bus Stuttgart GmbH RBS</b></p>	<p>Wir haben Ihren Bebauungsplanentwurf erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ludwigsburger Straße nach der Erstellung des Gewerbeparks und der Umgehungsstraße für den Verkehr gesperrt wird. Aufgrund dessen boten wir an, zur Erschließung des Gewerbegebietes mit dem ÖPNV eine Haltestelle auf der Freiburger Straße einzurichten.</p> <p>Laut Anlage 3, Seite 28 des Bebauungsplanentwurfs ist eine Schließung der Ludwigsburger Straße nun doch nicht beabsichtigt. Deshalb würden wir es präferieren, weiterhin die Ludwigsburger Straße als Linienweg zu benutzen und zur Anbindung des Gewerbegebietes</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>tes dort an geeigneter Stelle eine zusätzliche Haltestelle beidseitig einzurichten.</p> <p>Diese Lösung hat den Vorteil, dass die aktuellen Fahrzeiten beibehalten werden können und somit der S-Bahnanschluss in Freiberg weiterhin gewährleistet werden kann. Bei einer Linienführung über die Freiburger Straße würde bei diesem Anschluss aufgrund des weiteren Weges und dem damit höheren Zeitbedarf die Sicherheit, diesen zu erreichen, sinken.</p>		
<p><b>12. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b></p>	<p>1. Hauptleitung Ludwigsburg-Bietigheim DN 600 St Sw + 1 F-Kabel  2. Hauptleitung Kornwestheim-Bietigheim DN 800 StSw + 1 F-Kabel  Entleerungsleitung DN 150 B  Korrosionsschutzanlage 1 Anodenkabel (PVC-Abdeckung)  Gepl. Anschlussleitung Freiberg-Schreckenbergn DN 100 mit Neubau Hochbehälter</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung Ihres Bebauungsplanentwurfes „Gröninger Weg West“ in Ingersheim.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wurde auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung hin geprüft. Unsere oben genannten Versorgungsanlagen sind vom direkten Bebauungsplangebiet nicht betroffen.</p> <p>Sie befinden sich allerdings im Bereich der planexternen Ersatzmaßnahmen M 4 sowie M 7.2.</p> <p>Im westlichen Randbereich der planexternen Ersatzmaßnahme M 4 verlaufen unsere beiden oben genannten Hauptversorgungsleitungen DN 600 St Sw sowie DN 800 St Sw mit Anlagen. Bei dieser geplanten Maßnahme ist zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsleitungen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>E-Mail von Herrn Gillé, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 19.08.2014: Wie telefonisch abgestimmt, ist die Bodensee-Wasserversorgung im Bereich der planexternen Ersatzmaßnahme M 4 für oben genanntes Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Da die planexterne Ersatzmaßnahme M 4 nur auf dem östlichen Bereich des Flurstückes Nr. 3357/1 durchgeführt werden</p>	

	<p>Im Bereich der planexternen Ersatzmaßnahme M 7.2 verläuft im Wegebereich ein Anodenkabel der BWV. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich Planungen zur Neuverlegung einer Anschlussleitung Freiberg-Schreckenberg DN 100 mit einem Neubau eines Hochbehälters.</p> <p>Die geplanten Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich M 7.2 sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Anlagen der BWV auszuschließen ist.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie Lagepläne und eine GIS-Übersicht unserer Anlagen, sowie unser Merkblatt für Bebauungspläne zur Kenntnis.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen von bis zu 6 m rechts und links der entsprechenden Leitungsachsen (Gesamt: 12 m) ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können.</p> <p>Bei Vorhaben die zu Beeinträchtigungen unserer Anlagen führen können ist der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme mit einzubeziehen.</p> <p>Sofern die vorgenannten Punkte und die in den Anlagen beigefügten Sicherheitsmerkblätter beachtet werden, erhebt der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung grundsätzlich keine Einwendungen gegen</p>	<p>soll, ist sie außer Reichweite unserer im westlichen Randbereich des Flurstückes verlaufenden Anlagen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden, werden die Flächen verschoben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--	---

	<p>die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Gröninger Weg West in Ingersheim.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitung im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken.</p>		
<p><b>13. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Ortsverband Ingersheim</b></p>	<p>Der BUND Kreisverband Ludwigsburg und der Ortsverband Ingersheim bedanken sich für die Übersendung des Schreibens samt allen Anlagen den Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ betreffend und nehmen zu dem Vorhaben erneut wie folgt Stellung:</p> <p>(0) Vorbemerkung zur aktuellen Auslegungsunterlage  (1) Stellungnahme zum Vorhaben  (2) Aussagen das Vorgehen und Verfahren betreffend  (3) Kommentare zu den einzelnen Unterlagen  (4) FAZIT und Zusammenfassung</p> <p>(0) Vorbemerkung zur aktuellen Auslegungsunterlage</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 29.5.13 zu der Entwurfsauslegung vom Frühjahr 2013 ist in den aktuellen Auslegungsunterlagen nicht enthalten. Auf Rückfrage wurde erläutert, dass das mit dem Wechsel in der Bauleitplanung zusammenhänge. Der neue 2. Entwurf hätte verkehrsplanerische Gründe und die Stellungnahme vom 29.5.13 wäre beim 1.BA abgewogen worden.</p> <p>(1) Stellungnahme zum Vorhaben  Der BUND spricht sich gegen die Erweiterung des Gewerbegebiets Gröninger Weg um die genannten 3,5 ha aus, weil damit unwiederbringlich hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht.</p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Es wurde geprüft, die Flächen an anderer Stelle auszuweisen. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen macht aber nur im Anschluss an ein bestehen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>



	<p>Außerdem sehen wir die im Bereich des Eiselbachs Richtung Bietigheim verlaufende Frischluftschneise gefährdet. Vor allem auch im Hinblick auf die angedachten Erweiterungen auf bis zu 15,5 ha.</p> <p>Um die Ziele der Raumordnung umzusetzen, muss die Gemeinde Ingersheim – ob mit oder ohne Zweckverband – ihre Verantwortung als Wohngemeinde in der Region wahrnehmen und wertschätzen und</p>	<p>des Gewerbegebiet Sinn, insbesondere um die bestehenden Wohnnutzungen nicht zu beeinträchtigen. Da Ingersheim nur zwei Gewerbebestände in der Gemeinde besitzt, kann eine Erweiterung gewerblicher Flächen auch nur im Zusammenhang mit einem dieser Gewerbebestände erfolgen.</p> <p>Der Gewerbebestand am östlichen Ortsrand von Ingersheim kommt für eine Erweiterung jedoch nicht in Frage, da der Bestand von einem Landschaftsschutzgebiet sowie von einem regionalen Grünzug eingerahmt wird und eine Erweiterung zudem einen großen Eingriff in Natur (Streuobstwiesen) und Landschaft (Neckartal) darstellen würde. Zudem ist die verkehrliche Erschließung dieses Standortes nicht optimal.</p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet im Westen von Ingersheim liegt hinsichtlich der überörtlichen Verkehrsanbindung günstiger. Der Verkehr aus diesem Gebiet erreicht den Autobahnanschluss „Ludwigsburg Nord“ nämlich auf direktem Wege, ohne erst den gesamten Ort durchqueren zu müssen. Der Eingriff am geplanten Standort bringt, im Gesamten gesehen, weniger Beeinträchtigungen mit sich. Aus den dargelegten Gründen ist der Eingriff in das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht zu vermeiden.</p> <p>Die Flächen sind leicht nach Südosten geneigt, jedoch so schwach, dass die dort entstehende Kaltluft nicht in die Siedlungsbereiche einfließen und dort klimatisch wirksam werden könnte.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--	---

	<p>alles dafür tun, dass der Standard der Wohnqualität hoch bleibt.</p> <p>Die Versiegelung von landschaftlich wertvoller Fläche ist nur gerechtfertigt, wenn dies volkswirtschaftlich ökonomisch sinnvoll ist. Konkret bedeutet das, dass mit neuen Gewerbeflächen tatsächlich nachhaltig neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies ist in unserem Wirtschaftsraum schon seit geraumer Zeit nicht mehr der Fall. Vielmehr findet ein Wettbewerb statt, also eine Verlagerung von Standorten mit allen negativen Nebenerscheinungen, wie Industriebrachen, weitere Wegstrecken für die Beschäftigten und oft auch umzugsbedingten Kündigungen.</p> <p>Standortsichernd für eine Wohngemeinde sind eine hohe Wohnqualität und ein hohes Qualitätsniveau der ortsnahen Handwerker- und Dienstleistungsstruktur. Dafür braucht es weniger als 3,5 ha Neuerschließung.</p> <p>Im Falle einer Erweiterung der Gewerbefläche würde auch zusätzlich mehr Verkehr entstehen und die jetzt spürbaren Entlastungen durch das seit 12.2011 eingeführte LKW-Fahrverbot in der Raumschaft und Tempo 30 Zone zunichte machen.</p> <p>(2) Aussagen das Vorgehen und Verfahren betreffend - Ingersheim ist laut aktuellem Regionalplan Wohngemeinde Die Gemeinde Ingersheim ist im Regionalplan als Wohngemeinde eingestuft. Das bedeu-</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme dient der Standortsicherung und damit der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen in Ingersheim.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium bereits vorgelegt und akzeptiert. EMail vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.“</p> <p>Eine mögliche Erweiterung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

	<p>tet, dass die Gemeinde Gewerbeflächen nur zur Eigenentwicklung erschließen darf. Ingersheim hat weder Bahn noch Autobahnanbindung. Diese Einstufung ist berechtigt und u.E. nicht disponibel.</p> <p>- Ingersheim hat 2009 einen flächengleichen Bebauungsplanentwurf erstellt, den die Region abgelehnt hat. Die Gemeinde Ingersheim hat bereits in 2009 einen Bebauungsplanentwurf erstellt. Die damalige Fläche ist deckungsgleich mit der jetzt erneut ausgelegten Fläche. Damals hat die Region diesen Plan abgelehnt, weil er die Eigenentwicklung übersteigt. Die Ablehnung war berechtigt, eine reduzierte Fläche wäre zielführend.</p> <p>- Die Gemeinde weist 2013 der Region gegenüber den Bedarf für die 3,45 ha nach. In Anlage 3/S.20 wird auf den Erläuterungstext der Flächennutzungsplanänderung (7.Änd. 21.3./7.11.13) verwiesen; dort sei der Gewerbeflächenbedarf nachgewiesen. In Anlage 3/S.20 wird das Regierungspräsidium zitiert „... dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind“. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Bedenken des RPs ausgeräumt wurden. Wir bitten, dies zu erläutern.</p> <p>- Ein Zweckverband ist für die Vermarktung von Eigenbedarf überflüssig. Wenn die Liste der 12 ortsansässigen Betriebe mit einem Flächenbedarf von 1,86 ha ersthafte Interessenten sind, dann bedarf es keiner Vermarktungsunterstützung durch einen Zweckverband. Es ist gegenüber der Öffentlichkeit nicht seriös, wenn in den Unterlagen von einer geplanten Gesamtkonzeption gesprochen wird,</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen.</p> <p>Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Aufstellung der vorhandenen gewerblich nutzbaren Freiflächen (0,1 ha) sowie ein Auflistung der zwölf Gewerbebetriebe aus Ingersheim, die bei der Gemeinde Bedarf angemeldet haben, vorgelegt (1,86 ha). Der Bedarf für Gewerbebetriebe aus Ingersheim liegt demnach bei ca. 1,76 ha. Gegenüber dem Regierungspräsidium wurden konkrete Firmennamen genannt, die aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden in der Öffentlichkeit jedoch nicht diskutiert werden können.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen. Die Vermarktung der Gewerbeflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	---	--	---

	<p>die in ihren Ausmaßen noch in keiner öffentlichen Vorstellung präsentiert wurde. Jede Nachfrage – insbesondere bei der Flächennutzungsplanänderung – wurde mit der Aussage kommentiert, dass es sich bisher nur um 3,45 ha handelt. Es fehlt die öffentliche Diskussion der geplanten Gesamtkonzeption und damit die Rechtfertigung für den Zweckverband. Bei 3,45 ha Erschließungspotential mit wie behauptet nahezu 100%-iger Nachfrage braucht es keinen Vermarktungspartner.</p> <p>- Ist die Verkehrszunahme zumutbar oder nicht? Selbst das Regierungspräsidium hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass eine spürbares Mehr an Verkehr zu erwarten ist. Erstaunlich, dass die Verkehrsuntersuchung zu einem anderen Ergebnis kommt und die Mehrbelastung zumutbar wäre. Auch sind widersprüchliche Aussagen vorhanden, ob das neue Gebiet der Raumschaft zugeordnet werden kann oder nicht. Wer definiert, was zumutbar ist oder nicht?</p> <p>- Wo verläuft die Frischluftschneise zwischen Ingersheim und Bietigheim? Jeder redet von der Frischluftschneise zwischen Ingersheim und Bietigheim – aber wo verläuft diese? Mit der Verleugnung der Planüberlegungen für eine wesentlich größere Fläche werden generelle Aspekte zerhackt und damit vermeintlich unwirksam gemacht. Die Versiegelung einer Zielfläche von 17 ha zwischen Ingersheim und Bietigheim hat zweifellos klimatische Auswirkungen.</p> <p>- Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim als absolutes Muss ist eine Mär Es ist nicht erwiesen, dass durch die Gewerbeerschließung volkswirtschaftlich betrachtet neue Arbeitsplätze</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure vom 16.05.2014 weist nach, dass trotz zusätzlichem Verkehr die angrenzenden Knotenpunkte weiterhin leistungsfähig sind.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	---	---	--

	<p>geschaffen werden. Die Firma BS Ingenieure geht im Verkehrsgutachten von ca. 100 Arbeitsplätzen aus, wobei wir ein Gewerbemix angenommen wird. Warum legt man hier nicht die Interessentenliste zugrunde? Dem örtlichen Gewerbe Standortsicherheit zu gewähren, wäre als Begründung ausreichend. Das daraus resultierende geringe Mehr an Verkehr ohne gutachterliche Belegung glaubhaft. Als Standortsicherung die Schaffung von noch mehr Arbeitsplätzen als absolutes Muss zu bezeichnen, ist verwegen. Wir dürfen nicht leichtfertig beste Ackerböden verschleudern, sondern sorgsam mit unseren natürlichen Ressourcen umgehen. Arbeitsplätze den Vorrang vor Landwirtschaft zu geben ist nicht nachhaltig. Wir müssen neben der Standortsicherung unserer örtlichen Gewerbetreibenden auch die lokale Landwirtschaft sichern.</p> <p>- Suchlauf der Region Weil im Regionalplan, der ein Gewerbeflächenbedarfsplan ist, im nördlichen Bereich von Stuttgart Flächenpotentiale weggefallen sind, sucht die Region dafür Ersatz. Warum kann Ingersheim jetzt für großflächige Industrie- und Logistikunternehmen geeignet sein? Das ist nicht stimmig, denn es hat sich an der topografischen und verkehrlichen Situation nichts geändert. Wenn zwischen Ingersheim und Bietigheim gewerblich angesiedelt wird, verliert die Wohnqualität in Ingersheim extrem. Bisher war dies ein entscheidendes Qualitätsmerkmal der Gemeinde.</p> <p>(3) Kommentare zu den einzelnen Unterlagen</p> <p>Textteil (Anlage 1-2) - Warum ist dieser Teil komplett neu formatiert und auch in vielen Teilen umformuliert?</p>	<p>Die Interessentenliste kann aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden nicht in der Öffentlichkeit diskutiert werden.</p> <p>Nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Das Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen hat die Bearbeitung des Bebauungsplans übernommen. Im Zuge der Änderungen wurden Fest-</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	--

	<p>setzungen optimiert und die Formatierung geändert.</p>	
<p>- 1.1.1: Warum sind jetzt Tankstellen ausgeschlossen, die beim letzten Mal zulässig waren?</p>	<p>Tankstellen sind inzwischen ausgeschlossen, da die Flächen in erster Linie Gewerbebetrieben zur Verfügung gestellt werden sollen. Tankstellen erzeugen darüber hinaus mehr Verkehr als ein Gewerbebetrieb und schaffen nur wenige Arbeitsplätze in Relation zur Flächengröße. Das Ziel dieses Gewerbegebiets ist es aber gerade die Zahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde Ingersheim zu halten oder besser noch auszubauen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Warum wird „Wohnungsprostitution“ nur in GE1 ausgeschlossen, heißt das im Umkehrschluss, dass dies bei GE2 – 4 zulässig ist?</p>	<p>Wohnungsprostitution muss nur im Bereich GE 1 ausgeschlossen werden, da auch nur dort Wohnungen zulässig sind. In GE 2-4 sind Wohnungen unzulässig und somit auch Wohnungsprostitution.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Warum sind in GE1 und 2 Lagerhäuser nicht zulässig?</p>	<p>In GE1 und 2 sind Lagerhäuser zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.4: Warum keine Größenmaximierung? Bei Eigenentwicklung ist das sinnvoll.</p>	<p>Die Größe der Grundstücke soll nicht eingeschränkt werden, um flexibel reagieren zu können, z.B. auf Betriebszusammenlegungen, Handwerkerhof etc.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>- Verfahrensvermerke: Warum ist der Planentwurf vom Frühjahr 2013 nicht genannt?</p>	<p>Verkehrsrechtliche Belange machten grundlegende Änderungen an der Planung notwendig. Diese Änderungen machten wiederum neue Entwurfsbeschlüsse erforderlich. Die vorangegangenen Entwurfsbeschlüsse waren für dieses Bebauungsplanverfahren somit nicht mehr relevant. Der Entwurfsplan aus dem Frühjahr 2013 mündete in den Bebauungsplan „Gröninger Weg West (1.BA)“, welcher lediglich die Fläche „Tracta“ umfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2-1) - Auch hier ist das Dokument überwiegend neu gestaltet und umformuliert, was nach Rückfrage mit dem Übergang der Bauleitplanung auf das Stadtentwicklungsamt begründet</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>wird.</p> <p>- Punkt 4 Bestand: Es wird ausgeführt, dass im östlichen Bereich des Geltungsbereichs bebaute Teilflächen vorhanden sind; das ist so aus dem Plan (Anlage 1.1.) nicht ersichtlich. Um welche Gebäude handelt es sich hier?</p> <p>- Punkt 5 Städtebauliche Planung: Den als absolut erforderlich bezeichneten Eingriff in das Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft sehen wir nicht in dem angedrohten Maße. Hier fehlen wie schon vorne genannt, die Offenlegung des geplanten Gesamtvorhabens und die öffentliche Zustimmung dazu. Mit dem Bedarf von Tracta wurden die 3,45 ha seinerzeit argumentiert. Jetzt ist der Bauabschnitt 1 mit 0,34 ha vorab befriedigt. Aber die nicht öffentliche Planung geht anscheinend von weit mehr als 3,45 ha aus.</p> <p>- Punkt 5.2 Planungsziele im Einzelnen: Dass der bisher genannte Einzelhandelsmarkt nicht mehr Gegenstand der Planung ist, begrüßen wir ausdrücklich. Wir gehen davon aus, dass dieser nicht in der Liste der 12 Interessenten enthalten war.</p> <p>- Punkt 8 Erschließung: Beim Bedarfsnachweis wird mit 2 ha netto argumentiert, hier sind 2,5 ha aufgeführt. Also mehr als genug, um den Eigenbedarf zu decken. Auf GE1 könnte vorerst verzichtet werden. Der Straßenanteil erscheint recht großzügig dimensioniert.</p> <p>- Punkt 8 Erschließung: Der Verkehrszuwachs wird mit 290 KFZ/Fahrten pro Tag erwartet. Eine Differenzierung in PKW und LKW, zumindest prozentu-</p>	<p>Es handelt sich um unbebaute Flächen, die zu einem bebauten Grundstück gehören. Die Formulierung in der Begründung geändert, da diese missverständlich ist.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Der Flächenbedarf für das 3,45 ha große Gewerbegebiet ist nachgewiesen.</p> <p>Der Einzelhandelsmarkt war nicht in der Interessentenliste enthalten.</p> <p>Im Flächennutzungsplanverfahren ging man, auf Grund der vorhandenen (L1125) und geplanten Verkehrsflächen sowie der Ausgleichsflächen im Gebiet, von ca. 60 % Nettobauland aus. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurden Optimierungen hinsichtlich der Verkehrsflächen vorgenommen (Verkehrsflächen konnten um 1.500 m<sup>2</sup> reduziert werden) und planinterne Ausgleichsflächen auf private Grundstücksflächen verteilt.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure vom 16.05.2014, die Anlage zur Begründung ist, ist der Wert nach Pkw (263) und Lkw (25)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	---	---

	<p>al anteilig, gibt dieser Zahl mehr Gehalt.</p> <p>Wer entscheidet, ob dieses Gebiet innerhalb der Raumschaft liegt oder nicht?</p> <p>- Punkt 9 Ver- und Entsorgung: Es wird davon ausgegangen, dass das Abwasser zuerst bergab nach Ingersheim fließt und dann wieder mit zurück nach Bietigheim gepumpt werden soll. Dies ist angesichts der heute schon grenzwertigen Anzahl der Abwasserüberläufe in den Altneckar unverantwortlich; vor allem wenn man die „geplante Gesamtkonzeption“ betrachtet.</p> <p>- Die beim letzten Mal genannten Erschließungskosten fehlen; diese sind wieder ggf. korrigiert aufzunehmen.</p> <p>Umweltbericht (Anlage 2-2) - Leider sind die Änderungen gegenüber der letzten Version nicht erkennbar. Wir regen an, für die nächste Lieferung des Bebauungsplans Änderungen in den Dokumenten zu kennzeichnen (Textverarbeitungsprogramme unterstützen dies).</p> <p>- S.7: Warum ist der Wirtschaftsweg (Erdweg) aus der Gesamtfläche herausgenommen worden?</p> <p>- S.18/5.1: Auch bei der Erschließung des bestehenden Gewerbegebiets „Gröninger Weg“ war der Vorsatz vorhanden, den Ortsrand mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen zu gestalten. Hier ist es noch mehr</p>	<p>aufgeschlüsselt dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Lkw-Durchfahrtsverbots. Insoweit ist eine Gleichbehandlung mit anderen Bereichen in Großingersheim gegeben.</p> <p>Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs werden im Trennsystem entwässert, so dass aus diesem Gebiet lediglich das Schmutzwasser behandelt werden muss. Diese zusätzlichen Schmutzwassermengen können über das Pumpwerk der Kläranlage zugeführt werden. Hinsichtlich einer Gesamtkonzeption bzw. evtl. Erweiterung Richtung Süden (Gewerbeschwerpunkt), wird das Thema der Entwässerung im Rahmen der Erweiterung genauestens untersucht werden und gegebenenfalls weitere oder andere Zuleitungsmöglichkeiten zur Kläranlage Nesselwörth geprüft.</p> <p>Die Angaben wurden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es ist nicht erforderlich den südlichen Wirtschaftsweg in den Bebauungsplan aufzunehmen, da für diesen Bereich keine Änderungen geplant sind.</p> <p>Die Bebauung wird entlang der westlichen Gebiets- und Landschaftsschutzgebietsgrenze eingegrünt. Nach jetzigem Planungsstand ist keine Erweiterung nach Westen vorgesehen und aufgrund der Lage des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--



	<p>als fraglich, wenn man befürchten darf, dass dieser Ortsrand nicht lange Bestand hat.</p> <p>- Warum findet die Frischluftschneise keine Erwähnung?</p> <p>Ersatzmaßnahmen (Anlage 2-4) Es ist unverständlich, warum eine Gemeinde den Ausgleich nicht auf eigener Markung investiert. Selbst wenn die Maßnahmenliste den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wäre der Augenmerk auf die Markung fürsorglich.</p> <p>Verkehrsuntersuchung (Anlage 2-5) Im letzten Gutachten war ein wesentlicher Anteil des Verkehrsaufkommens ein Verbrauchermarkt. Bei den jetzt genannten 290 KFZ-Fahrten/Tag ist dieser nicht mehr enthalten.</p> <p>Abwägung und Stellungnahmen (Anlage 3 und 4) Wir haben in der Sache Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ - am 2.2.12 eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben; diese wurde in der Lieferung vom 25.4.13 in der zugehörigen Anlage 4 abgewogen (Rauschmaier Ingenieure). - am 29.5.13 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben. - Zum 1.BA in Sachen TRACTA haben wir keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>In den aktuellen Unterlagen wird nun unsere Stellungnahme vom 2.2.2012 erneut abgewogen (Stadtentwicklungsamt BiBi) statt der vom 29.5.13. Das erscheint uns unschlüssig und überflüssig. Darüber hinaus wurde unsere Stellungnahme vom 29.5.13 unverständlicherweise beim 1.BA behandelt. Ein Hinweis im Anschreiben wäre hier hilfreich gewesen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiets auch sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Das Thema Klima und Luft wird im Umweltbericht unter Punkt 4.3.5 behandelt.</p> <p>Ein Ausgleich auf eigener Gemarkung ist in diesem Umfang nicht möglich.</p> <p>Die vorangegangenen Entwurfsbeschlüsse waren für dieses Bebauungsplanverfahren nicht mehr relevant, da durch die grundlegenden Änderungen neue Entwurfsbeschlüsse erforderlich wurden. Der Entwurfsplan aus dem Frühjahr 2013 mündete in den Bebauungsplan „Gröninger Weg West (1.BA)“, welcher lediglich die Fläche „Tracta“ umfasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

	<p>Es ist nicht korrekt beim Punkt (2a) unserer Stellungnahme vom 29.5.13 als Maßnahme „Berücksichtigung“ aufzuführen, wenn wir als Aussage, eine Reduzierung des Geltungsgebiets vorschlagen.</p> <p>Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie die Bedenken des Regierungspräsidiums ausgeräumt wurden. Wir bitten, uns dies konkret zu erläutern, damit wir prüfen können, ob wir dem Folge leisten können.</p> <p>(4) FAZIT und Zusammenfassung Mit der Versiegelung von 17 ha bestem Ackerboden zu Gewerbefläche wird das oft genannte „strukturelle Haushaltsproblem“ nicht zu lösen sein. Der Nachweis dafür ist nicht erbracht. Gewerbesteuer sind ebenso wirtschaftlichen Schwankungen unterworfen, wie Umlagen und Schlüsselzuweisungen. Ingersheim hat als attraktive Wohngemeinde eine Chance. Diese wird vertan, wenn eine nahezu lückenlose Aufsiedelung bis nach Bietigheim die Ackerfluren dazwischen verschwinden lässt. Es wäre sündhaft, wertvollen Ackerboden zu versiegeln und es ist paradox, dessen Depot in wertloseren Gebieten als Ausgleich anzubieten. Alle politischen Parteien haben sich in ihren Programmen dafür ausgesprochen, der Flächenversiegelung Einhalt zu gebieten. Dies gilt es umzusetzen! Hier ist „Stillstand kein Rückschritt“, sondern „der erste Schritt in die richtige Richtung“. Am Beispiel „Brühl II“ kann man heute feststellen, dass die seinerzeit genannte Begründung, man brauche Bauplätze für</p>	<p>In der Stellungnahme heißt es „Wenn man nur die laut Regionalplan zulässige Eigenentwicklung zugrunde legt, würde vermutlich die Straße A das Gebiet abschließen, also das mit GE1 bezeichnete Gebiet wegfallen.“ Da der Flächenbedarf für das 3,45 ha große Gewerbegebiet durch Firmen aus Ingersheim nachgewiesen ist, erachten wir die Stellungnahme als berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber dem Regierungspräsidium wurden zum Nachweis des Flächenbedarfs konkrete Firmennamen genannt, die aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden in der Öffentlichkeit jedoch nicht diskutiert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

	<p>junge Ingersheimer Familien, nicht eingehalten wurde. Hier scheint im Nachhinein der geldwerte Vorteil aus der Umwidmung von Streuobstwiesen in Bauland die Motivation gewesen zu sein. War der schnelle Verkauf der Bauplätze an jedermann Segen oder Fluch? Wenn man den Aussagen der Verantwortlichen Glauben schenken darf, ist alles schon wieder ausgegeben und man braucht mehr. Wie oft lassen sich solche Aktionen wiederholen? Ein Anstieg der planerischen Prokopfverschuldung von 168 Euro in 2012 auf 767 Euro in 2016 kann natürlich nicht einfach so stehen bleiben. Wäre es nicht an der Zeit, die Strategie darauf auszurichten, mit den Mitteln auszukommen, die zur Verfügung stehen. Wer mit der Schuldsanierung argumentiert, muss sich sagen lassen, dass vielleicht auch schlichtere Maßnahmen zielführend gewesen wären.</p>		
--	---	--	--

## B Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (2) BauGB)

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Anmerkung	Maßnahme
<b>1. Herr Dieter Merlau</b> Wolfgrubenstraße 13, Ingersheim	Warum diese große Straßenkreuzung, Kreisverkehr mit Durchfahrt wäre einfacher. Noch besser Zufahrt über Gröninger Weg.	Die Dimensionierung der Einmündung entspricht den vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderten Ausbaurichtlinien für Einmündungen an Landesstraßen und ist notwendig, um das geplante Gewerbegebiet leistungsfähig an das regionale Straßennetz anzubinden.	Zurückweisung
	Der Verkehr staut sich jetzt schon zwischen Murr und Bietigheim-Bissingen.		Kenntnisnahme
	Die Gemeinde ist pleite, 40% Gewerbesteuer gehen nach Bietigheim-Bissingen. Ich fordere deshalb den Austritt aus der Verwertungsgesellschaft Zweckverband.	Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
	Der Nachweis fehlt, dass Gewerbebetriebe Schlange stehen. Es muss doch möglich sein, 3,5 Hektar eigenständig zu erschließen. Oder ist es die Unfähigkeit von Verwaltung von Gemeinderat.	Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium bereits vorgelegt und akzeptiert. EMail vom Regierungspräsidium Stuttgart, vom 09.09.2013: „Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.“	Zurückweisung
	Durch den Verkauf der Gewerbebauplätze hätte die Gemeinde einen größeren Überschuss erwirtschaften können.	Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
<b>2. Frau Martina Spahlinger</b> Krebsgasse 27, Ingersheim	<i>Raumordnung - Umfang der Bauflächenausweisung - vor-ausschbare Bedürfnisse der Kommune bis zum angegebenen Planungszeitraum zu orientieren.</i> <i>Flächennutzungsplan § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umweltschützenden</i>		Kenntnisnahme

	<p><i>Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.</i></p> <p>Voraussehbare Bedürfnisse: Die Gemeinde Ingersheim ist vom Verband Region Stuttgart der grünen Infrastruktur und der Eigenentwicklung zugeordnet. Wir liegen an keiner Entwicklungsachse. Eine Bevölkerungsexplosion ist ebenfalls nicht zu erwarten, sondern im Gegenteil rückläufige Bevölkerungszahlen bzw. Stagnation. Das statistische Landesamt hat in der „Bevölkerungsvorausrechnung mit Wanderungen und Entwicklungskorridor“ bis 2030 eine Einwohnerzahl von 6.135 Personen (6.055 unterer Rand - 6.208 oberer Rand) prognostiziert. Im „Vierteljährlicher Bevölkerungsstand Fortschreibung Basis Zensus 09.05.2011“ Stand 3/2013 insgesamt: 6.148 Einwohner (aus Regionaldaten Landesamt BaWU, (2014)). Aktuelle Einwohnerzahlen werden von der Verwaltung gewollt nicht benannt.</p> <p>Nachhaltige städtebauliche Entwicklung in sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen: Wo liegt der Eigenbedarf für die Ausweitung des Gewerbegebietes um 3,5 ha?</p> <p>Welche ortsansässigen Firmen möchten erweitern? Wer braucht diese Erweiterung zur Standortsicherung - Arbeitsplatzhalt, bzw. Arbeitsplatzsicherung?</p>	<p>Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Aufstellung der vorhandenen gewerblich nutzbaren Freiflächen (0,1 ha) sowie ein Auflistung der zwölf Gewerbebetriebe aus Ingersheim, die bei der Gemeinde Bedarf angemeldet haben, vorgelegt (1,86 ha). Der Bedarf für Gewerbebetriebe aus Ingersheim liegt demnach bei ca. 1,76 ha.</p> <p>Gegenüber dem Regierungspräsidium wurden konkrete Firmennamen genannt, die aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden in der Öffentlichkeit jedoch nicht diskutiert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

	<p>Wie viele neue Arbeitsplätze soll es geben?</p> <p>Oder erfolgt nur eine innerörtliche Verlagerung von der alten innerörtlichen Betriebsstätte in den Gröninger Weg?</p> <p>Wann verbessert sich die Internetverbindung für den kompletten Ort? = wichtiger Standortfaktor - die schnelle Datenübermittlung.</p> <p>Die durchgeführte „fälschungssichere“ Bürgerbefragung für das gewollte Gewerbegebiet / Einkaufsmöglichkeit „Discount“ war völlig unnötig, da ein Discounter nicht im „Angebot“ war, bzw. im Umkreis von ca. 10 km alle namhafte Lebensmittelketten und sämtliche Einkaufsmöglichkeiten bereits ausreichend vertreten sind. Konkurrenz - ja, ruinösen Verdrängungswettbewerb und Schadenswirtschaft - nein. - Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen.</p> <p>- Dienende Betriebe, sowie Schank- und Speisewirtschaften sind zugelassen, da es kaum fußläufige Angebote gibt. Ist damit ein Imbissbude, eine Art Kantine oder konkret eine Speisegaststätte gemeint?</p> <p>- Gebäudehöhe 8m und 12m, mit ausnahmsweise 2m Überschreitung 14m, z.B. für ein 4-stöckiges Bürogebäude. Die Gebäudelänge wird nicht beschränkt. Welcher Handwerker, Produktionsbetrieb, Gewerbetreibender oder Dienstleister hat einen solch enormen Platzbedarf, bzw. welchem örtlichen Gewerbe mit großem Platzbedarf soll ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt werden,</p>	<p>Aufgrund der Bruttobaufläche und der zulässigen Nutzung wird mit ca. 105 Arbeitsplätzen gerechnet.</p> <p>Wie viele davon verlagert oder neu geschaffen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.</p> <p>Die unmittelbar an die Planfläche angrenzenden Gewerbegebietsflächen sind durch bestehende Breitbandverbindungen versorgt; das Plangebiet wird dementsprechend genauso gut angebunden werden. Im Übrigen hat ein Anbieter der Gemeinde Ingersheim zugesagt, in der gesamten Ortslage für eine Verbesserung der Breitbandanbindung zu sorgen.</p> <p>Grundsätzlich besteht in Ingersheim ein Bedarf an Einkaufsmöglichkeiten, der nicht allein über den bestehenden Lebensmittelmarkt gedeckt werden kann.</p> <p>Da die Zulässigkeit solcher Nutzungen eingeschränkt ist (der Versorgung des Gebiets dienend), kann es sich dabei nur um eine kleine Einheit, wie z.B. einen Imbiss oder einen Kiosk, handeln.</p> <p>Die Erfahrung mit Gewerbegebieten hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, viele Eventualitäten zu berücksichtigen, da die Gewerbetreibenden unterschiedliche Ansprüche an die Flächen und Gebäude haben. Bei der Gebäudehöhe handelt es sich um ein Höchstmaß, das jederzeit unterschritten werden darf. Falls aber doch ein Betrieb nachträglich mehr Fläche benötigt, ist dies eventuell in der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--	--

	<p>wenn Lagerhäuser und Speditionen bereits ausgeschlossen sind?</p> <p>- Das Jokerwort „ausnahmsweise“ ... dürfen überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>- Das Verkehrsaufkommen des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger West“ je nach den zukünftigen im Gewerbepark realisierten Nutzung maßgeblich ändern kann. Diese „alles-ist-möglich-Offenhaltungs-Formulierungen“ ermöglichen jegliche Auslegungs-, Bestimmung- und Veränderungsoptionen in alle Richtungen. Wurde real ein Bedarf ermittelt oder plant man völlig vages unkonkretes? In guter Hoffnung auf die Lösung der eigenen hausgemachten kommunalen Finanzprobleme?</p> <p>In der Bietigheimerstraße hängt schon so lange das Transparent: „LKW-Fahrverbot ??? und keiner hält sich dran“ Hohe Verkehrsbelastungen an der Durchfahrstraße - Lärm - Feinstaub, menschlich krank machende Faktoren - ein über Jahrzehnte bekanntes, ungeöstes Thema im Ort. Jetzt soll ein Plus an Verkehrsaufkommen noch akzeptabel sein? Die zusätzlichen Belastungen sind aus o.g. Gründen absolut strikt abzulehnen. Die Nachbarorte werden ebenfalls durch die Ziel- und Quellverkehre belastet. Die Teilortsumfahrung und der erwünschte BAB-Halbanschluss Freiberg werden wohl kaum noch gebaut werden. BAWÜ hat erhebliche Infrastrukturprobleme durch die Vernachlässigung in Unterhalt und Instandsetzung vorhandener Straßen, Brücken und Schienenwege. Schon die verkehrs-un-günstige Lage von Ingersheim spricht gegen die „Erweiterung Gröninger Weg“ und den „gemeinsamen Zweckverband Gewerbepark Bietigheimer Weg“ mit 60% Ingers-</p>	<p>Höhe möglich und kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermeiden.</p> <p>Die Überschreitungen sind lediglich auf 20 % der überbauten Fläche zulässig und werden meist für Aufzüge, Lüftungsanlagen oder ähnliches genutzt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wird mit einem theoretischen Erfahrungswert ermittelt. Dieser ist in der Realität abhängig von den sich ansiedelnden Gewerbebetrieben und daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt zu bestimmen. Mit Änderungen ist daher zu rechnen.</p> <p>Hinsichtlich des Themas Luftreinhaltung ist anzumerken, dass gemäß der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure vom 16.05.2014 der Zuwachs an Pkw-Fahrten pro Tag auf 263 und Lkw-Fahrten auf 25 beziffert wird. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Auswirkung auf das Lkw-Durchfahrtsverbot und die Luftreinhaltung ist in dieser Relation zu sehen. Die Gemeinde wird jedoch darauf hinwirken, dass ansiedelnde Unternehmen für ihren überregionalen Verkehr die Anschlussstelle Ludwigsburg Nord der BAB 81 nutzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

	<p>heim zu 40 % Bietigheim-Aufteilung und der Aufstockung auf 17 ha.</p> <p>- Die bisherige Struktur im Gebiet ändert sich somit grundlegend. Zusätzliche Belastung/Versiegelung.</p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Versiegelung von Flächen lassen sich nicht vermeiden, da die Flächen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Der Eingriff am geplanten Standort bringt, im Gesamten gesehen, weniger Beeinträchtigungen mit sich, als an einem anderen Ort in der Gemeinde. Aus den dargelegten Gründen ist der Eingriff nicht zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Völlig abwegig wird es, wenn das ehemalige Firmengelände SWF/ITT/Valeo an der B 27, Stuttgarter Straße mit gegenüberliegendem Bahnhof, als Wohnbebauungen + Hotel geplant wird (s.o. = Lärm-Feinstaub), während auf bestem Ingersheimer Ackerland Produktion/Gewerbe angesiedelt werden soll. Die fürs Dorf wichtige Kaltluftschneise/Belüftungszone in der freien Landschaft wird beeinträchtigt/vernichtet. Im Lärm und Gestank wohnen, ins ehemals ruhigere Grüne zur Arbeit auspendeln. Eine neue Arbeits-Wohn-Strategie? Geht so Zukunft? Die o.g. Industriebrache eignet sich besten zum Flächenrecycling, da sie optimal an die B 27, die Bahn und den LB-Autobahnanschluss angebunden ist. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche lässt sich vermeiden, da im Umkreis bereits erschlossene Gewerbefläche zur Verfügung stehen und die Stadt Bietigheim im Bigpark und an anderen Stellen noch Flächenreserven haben.</p>	<p>Die gewerblichen Nutzungen auf dem ehemaligen Valeo-Areal verursachten große Probleme hinsichtlich des Lärms bei den angrenzenden Wohngebieten. Aus diesem Grund wird die Chance - eine gut erschlossene Fläche zum Wohnquartier zu entwickeln - selbstverständlich ergriffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Die Fläche der Gärtnerei Wanner, an der Freiburger Straße und an der Bietigheimer Straße, könnte sicherlich in einer nachhaltigen, gewerblichen Nutzung weitergeführt werden, oder?</p> <p>- Für die Sicherung von Arbeitsplätzen absolut erforder-</p>	<p>Die vorhandene Gemengelage soll zugunsten der umliegenden Wohnhäuser aufgelöst und eine wohnverträgliche Nutzung in das Gebiet integriert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



	<p>lich. Welche Arbeitsplätze? Leiharbeit, prekäre Arbeitsverhältnisse, Praktikums, Minijobs, EU-Fremdfirmen? Ingersheim als prosperierender Wachstumsstandort/Wachstumsmotor? Das neoliberale Wachstum hat sein Zenit überschritten. Das „alte Europa“ ist gesättigt und die Zeit des Umdenkens, Handelns, des Umwelt-, Naturschutzes und der Ressourcenschonung ist längst angebrochen.</p> <p><i>Mit Grund und Boden soll gemäß 1 a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten (*) und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i></p> <p>(*) Nachverdichten meint sicherlich nicht willkürliches, überdimensioniertes, Gewinnmaximierendes Zusammendrängen von Baukörpern, um an anderer Stelle Investoren-Leerstände zu fördern.</p> <p>Ökopunkte und vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen: Wie die Umwandlung Ackerfläche in Grünland. Was soll das? Wo wird, z.B. Getreide, Raps, Sonnenblumen angebaut? Obstbäume - Hochstämme. Es wird gepflanzt und vergessen. Meist sterben die Bäume und werden ersatzlos entfernt./ siehe Torackerweg u. weitere Bsp. Buntbrache, dann auch mit dem für Menschen + Tiere giftigen Jakobskreuzkraut? Bodenverbesserungen durch Aufschüttung? Fassadenbegrünungen (die Clematis am Rathaus wächst bereits in die Dachrinne), Feldhecken - wurden einst radikal abgeholzt, um jetzt in der Punktesammlung wieder</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs mit Ökopunkten ist ein gängiges und gut nachvollziehbares System.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

	<p>aufgewertet zu werden -?  Warum werden solche Maßnahmen nicht grundsätzlich zum Umweltschutz angewandt?  Wieso wird da ein „Öko-Punkte-Geschacher“ und Hochleistungsrechnen praktiziert, um Eingriffe/Versiegelungen/Zerstörungen zu rechtfertigen?</p> <p>Realitäts-Standort-Sinn = Dorf, Ehrlichkeit, Transparenz, sinnvoller Einsatz von Steuermitteln, Sparsamkeit, vernünftige Bedarfs- + Bauleitplanung, logischer Menschenverstand, Funktionalität, anstatt Aktionismus, Populismus, Selbstinszenierung, PR, ständige Schuldenmacherei, Bevormundung, unbegrenztes vermeintliches Wirtschafts- und Bauträger-Klientel-Fördertum.</p> <p>Ingersheim braucht nicht noch Gewerbehallenleerstände, nachdem bereits 8 Reihenhäuser leer stehen.</p> <p>Das Schutzgut Mensch, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter und unsere Landschaft sind sorgsam und behutsam in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen, zum Wohle der Allgemeinheit dienenden Bodennutzung zu behandeln.</p> <p>Die kursiv geschriebene Texte und - weitere Formulierungen, wurden von mir aus den öffentlich, ausgelegten Unterlagen abgeschrieben und beinhaltet als Vorlage und Entscheidungshilfe hervorragend formuliert einfach alles Wichtige.</p> <p>Die Verwaltung möge sich doch bitte daran halten und es umsetzen.</p>	<p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	--

Aufgestellt:  
Bietigheim-Bissingen, den 02.12.2014  
- Stadtentwicklungsamt -  
I-61/Rie  
AZ 61.16.04.02

- Schwarz -